

VORTRÄGE  
UND FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom Konstanzer  
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Band XXIII



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1977

RECHT UND SCHRIFT  
IM MITTELALTER

Herausgegeben von  
Peter Classen



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1977

78130

# Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen

VON HERMANN NEHLSSEN

Meinem verehrten Lehrer  
Hans Thieme  
in Dankbarkeit gewidmet

Die Frage nach der Aktualität und Effektivität der germanischen Rechtsaufzeichnungen stellte sich für mich in aller Deutlichkeit zum ersten Mal bei der Beschäftigung mit dem Sklavenrecht in den germanischen Nachfolgestaaten des römischen Reiches<sup>1)</sup>. Überraschenderweise fand sich in den germanischen *Leges* ein ungewöhnlich hoher Anteil sklavenrechtlicher Vorschriften: In den westgotischen Gesetzen des 6. und 7. Jahrhunderts werden in fast jeder dritten Vorschrift *servi* erwähnt. Abgesehen von dem Wort *iudex* erscheint in den *Leges Visigothorum* kein rechtlich relevanter Terminus häufiger als *servus*<sup>2)</sup>. Für die Rechtsaufzeichnungen der Franken und Langobarden ergab sich ein ganz ähnliches Bild<sup>3)</sup>.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Literatur die Bedeutung der Sklaverei für die germanischen Stämme nicht nur für die Zeit des Tacitus, sondern auch für den Zeitraum vom 5. bis 9. Jahrhundert weitgehend leugnete und folglich auch das Sklavenrecht für die einschlägigen Lehrbücher der germanischen und deutschen Rechtsgeschichte fast nicht existent war, drängte sich bei diesem Befund die Frage nach dem Wirklichkeitsbezug, d. h. nach der Aktualität der *Leges* geradezu auf. Es war der Frage nachzugehen, ob es sich bei dem auffallend großen Komplex sklavenrechtlicher Vorschriften nur um lebensfremdes Schreibwerk handelt oder um ein wirkliches Eingehen auf die politische, wirtschaftliche und soziale Realität der Zeit zwischen Antike und Mittelalter. Wie etwa totes Schreibwerk in dieser Zeit aussehen konnte, zeigen uns Teile der *Lex Romana Burgundionum*, der *Lex Romana Curiensis* und ganz besonders die *Gaius-Paraphrase* von Autun<sup>4)</sup>.

1) H. NEHLSSEN, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7, 1972).

2) Ebd. S. 165.

3) Ebd. S. 260 ff., 361 ff.

4) Die *LRomBurg.* und die *LRomCur.* übernehmen z. B. aus ihrer Vorlage die schon längst nicht mehr praktizierte Bergwerksstrafe. Vgl. H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 108 f., ferner

Eng verknüpft mit dem Aktualitätsproblem ist eine zweite Frage, nämlich inwieweit die germanischen *Leges*, auch wenn sich das Bestreben, aktuelle Anliegen zu lösen, nachweisen lassen sollte, in ihrer Zeit tatsächlich beachtet worden sind, d. h. effektiv waren. Bei dem gegebenen Generalthema »Recht und Schrift im Mittelalter« hat das Problem der Effektivität im Vordergrund zu stehen<sup>5)</sup>. Franz Wieacker, der seinen Festschriftbeitrag für Hermann Heimpel dem Thema Effektivität des Gesetzesrechts in der späten Antike widmet, bemerkt einleitend zu dem von rechtshistorischer Seite weitgehend vernachlässigten Effektivitätsproblem: »Die Frage hat für verschiedene rechtsgeschichtliche Zustände freilich ein ungleiches Gewicht. Für ein Überlieferungsrecht, das wesentlich zusammenfiel mit den Verhaltensgewohnheiten (Brauch, Verkehrsübung und Observanz) und Überzeugungen der Rechtsgenossen, wäre sie fast bedeutungslos. Wo dagegen Recht Gebotsrecht ist, d. h. Willensschöpfung einer mit den Rechtsgenossen nicht identischen Herrschaft, welche die Befolgung erwartet und gegebenenfalls erzwingt, ist die Durchsetzungschance des gebotenen Rechts das vornehmste Charakteristikum seiner historischen Realität.«<sup>6)</sup> Wieacker ist in dieser Unterscheidung durchaus zuzustimmen, wobei allenfalls anzumerken ist, daß man sich auch für ein Überlieferungsrecht eine nicht unerhebliche Steigerung seiner Effektivität durch eine sorgfältige Aufzeichnung und Textverbreitung vorstellen kann. Gerade durch seine Aufzeichnung kann ein Brauch in seiner Geltungsdauer perpetuiert werden. Die schriftliche Fixierung kann ihm auch dazu verhelfen, seinen Geltungsbereich zu erweitern. Ob z. B. Römer und Byzantiner in Italien im 9. und 10. Jahrhundert wichtige Sätze des langobardischen Rechts auch dann übernommen hätten, wenn die Langobarden diese alten Gewohnheiten im 7. Jahrhundert nicht so präzise aufgezeichnet hätten, darf nicht als sicher gelten<sup>7)</sup>. Wieacker führt in der eben zitierten Untersuchung weiter aus: »Da Gebote zur Kenntnis der Betroffenen gelangen und also verkündet werden müssen, ist Ge-

ders., *Lex Romana Burgundionum*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (künftig HRG) 16. Lief. (im Druck). Die Gaius-Paraphrase nimmt die Abschaffung des Formularprozesses überhaupt nicht zur Kenntnis. Vgl. ferner auch die altertümliche Ausgestaltung der Noxalhaftung (Gai. Institut. Frag. Augustodun. Lib. IV 82 ff.).

5) Zur Aktualität der germanischen Rechtsaufzeichnungen vgl. H. NEHLSSEN, *Sklavenrecht* S. 250, 355, 416.

6) F. WIEACKER, *Zur Effektivität des Gesetzesrechts in der späten Antike*, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. III (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/III, 1972) S. 546–566. F. WIEACKER (ebd. S. 565 f.) hat freundlicherweise meine damals erst im Manuskript vorliegenden Ergebnisse zur Aktualität und Effektivität der sklavenrechtlichen Vorschriften der *leges barbarorum* am Schluß seines Beitrages referiert.

7) In meinem Vortrag auf der Frühjahrstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte im April 1976, der die Grundlage dieses Aufsatzes bildet, waren neben der *Lex Salica* und den *Leges Visigothorum* auch die *Leges Langobardorum* behandelt worden. Wegen der notwendigen räumlichen Beschränkung an dieser Stelle muß der das langobardische Recht betreffende Teil einer gesonderten Publikation vorbehalten bleiben.

botsrecht notwendig von einem Willensträger sprachlich artikuliertes und (soweit überhaupt dem Historiker erkennbar) auch geschriebenes Recht.«<sup>8)</sup> Ob wir auch in den germanischen Nachfolgestaaten des römischen Reiches – Wieacker hat nur für die spätantiken römischen Gesetze gesprochen – für die Herrscherbefehle und die Einungen der Großen die Schriftlichkeit stets für notwendig halten müssen, sollte, selbst wenn die Chancen, hier volle Aufhellung zu erreichen, nur gering sein dürften, wenigstens noch als Frage offenbleiben. Zumindest bei einigen der sogenannten merowingischen Kapitularien, etwa bei dem *Edictum Chilperici*, drängen sich Zweifel auf, ob überhaupt je ein »amtlicher« Text vorgelegen hat. Vorbehaltlos zuzustimmen ist – auch für das hier untersuchte Gebiet – der Feststellung Wieackers, daß zur Durchsetzung des aufgezeichneten Rechts mit dem Schriftrecht vertraute Rechtsfindungsorgane unerlässlich sind<sup>9)</sup>.

Die von Peter Classen den Rechtshistorikern gestellte Frage, ob man sich »einen fränkischen Richter des 6. oder 8. Jahrhunderts mit der Lex Salica oder Lex Ribuarica unter dem Arm die Gerichtsversammlung leitend vorstellen sollte«<sup>10)</sup>, trifft daher exakt den Kern des Effektivitätsproblems. Folgt man der jüngsten für diesen Bereich einschlägigen rechtshistorischen Untersuchung, nämlich der mit viel Lob bedachten Arbeit von Adolf Schmitt-Weigand über »Rechtspflegedelikte in fränkischer Zeit«<sup>11)</sup>, so fiel uns die Antwort leicht. Gestützt auf Wendungen wie *non secundum legem iudicare* oder *contra legem iudicare*, die sich in allen germanischen Rechtsaufzeichnungen finden, bemerkt Schmitt-Weigand: »Da der Ausdruck ›lex‹ in allen diesen Fällen unzweifelhaft die Bedeutung ›Gesetzbuch‹, ›aufgezeichnetes Recht‹, hat . . ., wird die Fehlerhaftigkeit eines Urteils also entscheidend darin gesehen, daß es nicht der ›lex‹, nicht dem Wortlaut des Gesetzbuches, entspricht. . . Falsch ist somit das Urteil, das nicht nach dem Wortlaut des Gesetzbuches gesprochen ist; strafwürdig ist nach den Anschauungen der Zeit ein Richter, der vom Wortlaut einer Norm des aufgezeichneten Rechts abgewichen ist.«<sup>12)</sup> Und er fährt fort: »Nicht irgendein Rechtswissen der Urteilsfinder oder des Richters, eine auf Rechtsgefühl, Hörensagen und Überlieferung gegründete Rechtsüberzeugung, führte den Amtswalter zu einer Entscheidung, sondern gerade die ›Herrschaft der Gesetze‹, der Zwang des aufgezeichneten Rechts in Verbindung mit dem Zwang des ganzen Rechtsganges.«<sup>13)</sup> Für Schmitt-Weigand, der an anderer Stelle sogar

8) F. WIEACKER, Effektivität S. 547.

9) Ebd.

10) Der Verfasser wurde durch einen Brief von P. CLASSEN vom 8. 7. 1975 mit dieser außerordentlich fruchtbaren Frage konfrontiert. Vgl. jetzt auch P. CLASSEN oben S. 9.

11) A. SCHMITT-WEIGAND, Rechtspflegedelikte in der fränkischen Zeit (Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft 7, 1962). Vgl. u. a. die Besprechungen dieser Arbeit von H. KRAUSE, in: DA 19 (1963), S. 542; G. GUDIAN, in: HZ 200 (1965), S. 110–112; E. KAUFMANN, in: ZRG GA 81 (1964), S. 391–396. Kaufmann übt bei allem Lob vorsichtige Kritik an der uneingeschränkten Gleichsetzung von *lex* und *lex scripta*.

12) A. SCHMITT-WEIGAND S. 113.

13) Ebd. S. 115.

von einer Herrschaft des »Buchstaben des Gesetzes« spricht<sup>14)</sup>, geht es zu weit, in den *Leges* nur »Wunschordnungen« zu sehen, die sich – hier wendet er sich gegen W. Ebel – nicht zu »bleibend verbindlichen Gesetzen« entwickelt hätten. Er lehnt es – entgegen K. S. Bader – ab, unter den *Leges* noch eine »den wirklichen Unterbau darstellende Rechtsordnung« zu vermuten<sup>15)</sup>. Schließlich meint Schmitt-Weigand, der hier vom »Prinzip der ›Lex scripta‹ im Rahmen des allgemeinen Prozeßformalismus« spricht, daß der Formzwang bei der Urteilsfindung und die strenge Bindung des Richters an das aufgezeichnete Recht ursprünglich nur den notwendigen Ausgleich dafür« bildeten, »daß die Parteien überhaupt geneigt waren, den Ausgleich ihres Streites vor einer mit sippenfremden Personen besetzten Instanz zu suchen«. Rechtspflege sei daher nur möglich gewesen, »wenn die Entscheidung einer Sache keinesfalls im Ermessen des Gerichts lag, sondern der Richter bei der Urteilsfindung an allgemein bekannte, schriftlich fixierte und daher objektiv nachprüfbar Normen gebunden war«<sup>16)</sup>. Schmitt-Weigand läßt es in dem Teil seiner Untersuchung, aus dem diese Zitate stammen, an der gebotenen Differenzierung zwischen den einzelnen *Leges* fehlen. Belege aus dem fränkischen, westgotischen, burgundischen und langobardischen Bereich sind zunächst einmal strikt zu trennen. Hinzu kommt, daß Schmitt-Weigand auch das zeitliche Gefälle nicht genügend beachtet hat.

Stellen wir die berühmteste der germanischen Rechtsaufzeichnungen, die *Lex Salica*, in den Vordergrund unserer Betrachtungen. Ihre Textgeschichte hat der Forschung schwierigste Probleme aufgegeben, und auch heute sind ungleich mehr Fragen ungeklärt, als dies, wenn wir auf die vielfach unkritische Benutzung der *Lex Salica* in der Literatur blicken, den Anschein hat. Als Simon Stein im Jahre 1947 entgegen der zur *opinio communis* gewordenen Ansicht, der 65-Titel-Text der *Lex Salica* sei den letzten Regierungsjahren Chlodwigs zuzuschreiben, die These vertrat, die *Lex Salica* in sämtlichen Fassungen und Derivaten stelle eine Fälschung aus der Zeit Karls des Kahlen dar<sup>17)</sup>, wurde wieder sichtbar, auf welch unsicherem Fundament die herrschende Lehre stand. Tief betroffen bemerkte Heinrich Mitteis: »Inwieweit sich Steins grundstürzende Theorie durchsetzen wird, darüber wage ich keine Prophezeiung; prima facie möchte ich sagen, daß mir ein zureichender Grund für eine solche Fälscherarbeit nicht voll erwiesen scheint. Ich muß aber gestehen, daß mir die Lektüre einen gewissen Schock verursacht hat, da schon die Tatsache, daß eine solche Behauptung ernstlich aufgestellt und mit einem großen wissenschaftlichen Apparat verteidigt werden kann, gezeigt hat, wie unsicher noch immer unsre Grundlagen sind.« Mitteis schließt mit der pessimistischen Bemerkung:

14) Ebd. S. 120.

15) Ebd.

16) Ebd. S. 121.

17) S. STEIN, *Lex Salica* I, II, in: *Speculum* 22 (1947), S. 113–134, 395–418.

kung: »Ich sehe noch keinen Lohengrin, der zur Rettung dieser Elsa von Brabant in die Schranken tritt.«<sup>18)</sup>

Streitbare Kämpfer für die *Lex Salica* fanden sich wenige Jahre später. Zu nennen sind vor allem Karl August Eckhardt, Rudolf Buchner und Ruth Schmidt-Wiegand<sup>19)</sup>. An den Repliken von Eckhardt und Buchner fällt allerdings auf, daß sie für die merowingische Existenz der geschriebenen *Lex Salica* im wesentlichen mit paläographischen Argumenten eintreten und nicht etwa auf Textstellen außerhalb der *Lex Salica scripta* zugreifen, mit denen die herrschende Lehre bisher die Datierung der *Lex Salica scripta* glaubte bewältigt zu haben. Sollten die Belege für die Existenz der *Lex Salica* als *lex scripta* bereits in merowingischer Zeit zu unsicher gewesen sein, um Simon Stein mühe-los zur Strecke zu bringen? Wir werden hierauf zurückkommen.

In der Folgezeit gewann K. A. Eckhardt auf dem Feld der *Lex-Salica*-Forschung mit seinen umfangreichen textkritischen Ausführungen und seinen glänzenden Editionen durchschlagendes Gewicht<sup>20)</sup>. Er bestätigte die herrschende Lehre von der ersten Aufzeichnung der *Lex Salica* zwischen 507 und 511. Die Chlodoweische Fassung ist nach Eckhardt in ihrem wesentlichen Bestand durch vier Handschriften (Klasse A) des kürzeren 65-Titel-Textes überliefert. Ihr folgte, wie Eckhardt annimmt, eine *Lex-Salica*-Fassung des Chlodwig-Sohnes Theuderich (Klasse B), von der allerdings keine Handschriften erhalten sind und deren Wortlaut Eckhardt im wesentlichen aus Sonderlesarten der Handschrift A 2 und einer Edition des Johannes Basilius Herold aus dem 16. Jahrhundert erschließt. Ein erweiterter 65-Titel-Text (Klasse C) stellt nach Eckhardt eine

18) H. MITTEIS, Rezension von WILHELM LEVISONs ausgewählten Aufsätzen: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948), in: ZRG GA 66 (1948), S. 569–573, bes. S. 571 f.

19) K. A. ECKHARDT, Zur Entstehungszeit der *Lex Salica*, in: Festschrift zur Feier d. 200jährigen Bestehens d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, II. Phil.-hist. Kl., 1951, S. 1–31. R. BUCHNER, Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten I, in: DA 9 (1952), S. 59–104. R. (SCHMIDT-)WIEGAND, Ist die *Lex Salica* eine Fälschung? Kritik einer neuen These über die Entstehung der *Lex Salica* und verwandter fränkischer Rechtsquellen (Diss. phil. Greifswald 1951); dies., Untersuchungen zur Entstehung der *Lex Salica*, in: Wiss. Zeitschr. d. Univ. Greifswald 1, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe Nr. 1 (1951/2), S. 19–43.

20) *Pactus legis Salicae*, ed. K. A. ECKHARDT: MGH Leg. Sect. I Bd. IV 1 (1962) und *Lex Salica*, ed. K. A. ECKHARDT: MGH Leg. Sect. I Bd. IV 2 (1969); ferner K. A. ECKHARDT, *Pactus legis Salicae I 1*, Einführung und 80 Titel-Text: GR N. F., Westgerm. Recht I (1954); ders., *Pactus legis Salicae I 2*, Systematischer Text: GR N. F., Westgerm. Recht I (1957); ders., *Pactus legis Salicae II 1*, 65 Titel-Text: GR N. F., Westgerm. Recht II (1955); ders., *Pactus legis Salicae II 2*, Kapitularien und 70 Titel-Text: GR N. F. Westgerm. Recht II (1956); ders., *Lex Salica*, 100 Titel-Text: GR N. F., Westgerm. Recht III (1953). Die in der Reihe Germanenrechte edierten *Lex-Salica*- Fassungen werden zitiert als GR PLSal. I etc. Rez.: F. BEYERLE, in: Rhein. Vierteljahresblätter 21 (1956), S. 380–388; P. C. BOEREN, in: ZRG 72 (1955), S. 274–277; R. BUCHNER, in: Blätter f. dt. Landesgesch. 91 (1954), S. 368–371; ders., in: HZ 182 (1956), S. 366–374; RUTH SCHMIDT-WIEGAND, in: Dt. Literaturzeitung 75 (1954), S. 553–556.

auf der Chlodoweischen und Theudericianischen Fassung aufbauende kanzleimäßige Neufassung dar, entstanden zwischen den Jahren 567 und 593 unter Guntchramn oder in dem Zeitraum von 593 bis 596 unter Childebert II. In einem glossierten 100-Titel-Text (Klasse D) erblickt Eckhardt eine unter Pippin in den Jahren 763/764 (allenfalls 765) »ausgegebene amtliche Neuredaktion des salfränkischen Gesetzes«, deren Redaktor, wie er annimmt, der als Rekognoszent fränkischer Königsurkunden bezeugte Badilo gewesen sei. Ein emendierter 100-Titel-Text (Klasse E) ist nach Ansicht von Eckhardt wahrscheinlich auf Befehl Karls des Großen im Jahre 798 von Erkanbald gefertigt worden, habe aber, wie Eckhardt im Anschluß an die Kritik von Franz Beyerle<sup>21)</sup> abschwächt, das königliche Placet nicht erhalten. Im Jahre 803 sei schließlich unter Verwendung dieses Kanzleientwurfs, aber auch merowingischer Handschriften, insbesondere des erweiterten 65-Titel-Textes, die endgültige karolingische Fassung, die 70 Titel umfassende *Lex Salica Karolina* (Klasse K), ausgegeben worden, nachdem sie im Jahre 802 zu Aachen Gesetzeskraft erhalten habe. Im Gegensatz zu den 100-Titel-Texten und dem 70-Titel-Text bezeichnet Eckhardt beide 65-Titel-Texte nicht als *Lex Salica*, sondern als *Pactus legis Salicae*.

Ich habe bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß keine Handschrift des 65-Titel-Textes in der Eingangsrubrik die Bezeichnung *Pactus* enthält<sup>22)</sup>. Eckhardt kann sich nur auf die Überschrift des Titelverzeichnisses von A 1 und C 5 stützen, während die keineswegs weniger glaubwürdigen Handschriften A 3 und C 6 die Bezeichnung *Lex Salica* verwenden. In der ältesten Handschrift, der sogenannten A 2, fehlt zwar das Titelverzeichnis, über dem Eingangstitel lesen wir jedoch *Incipit Lex Salica*. Da für Eckhardts Differenzierung die Handschriften keine überzeugende Begründung liefern, sollten wir, wie auch die Literatur vor Eckhardt, bei allen Textklassen einheitlich von *Lex Salica* sprechen<sup>23)</sup>.

Seitens der Historiker hat in der Folgezeit kaum jemand die Kraft aufgebracht, die Eckhardtschen Ergebnisse eingehend zu überprüfen. Auch unter den Rechtshistorikern verebte bedauerlicherweise die Diskussion über die *Lex Salica* zusehends. Beeindruckt von kritischen Äußerungen Franz Beyerles in seiner grundlegenden Untersuchung »Über Normtypen und Erweiterungen der *Lex Salica*«<sup>24)</sup>, die K. A. Eckhardt weitgehend unberücksichtigt gelassen hat, und angesprochen von den unerfüllten Forderungen v. Schwerins<sup>25)</sup> im Rahmen seiner Kritik an Mario Krammer<sup>26)</sup>, schien es uns notwendig,

21) F. BEYERLE, Rez. ECKHARDT S. 382.

22) H. NEHLEN, Sklavenrecht S. 257 f.

23) Vgl. auch R. BUCHNER, Rez. ECKHARDT S. 374, der die Unterscheidung zwischen *Pactus* und *Lex* ebenfalls nicht für »alt und authentisch« hält.

24) F. BEYERLE, Über Normtypen und Erweiterungen der *Lex Salica*, in: ZRG GA 44 (1924), S. 216–261.

25) CL. FRHR. V. SCHWERIN, Zur Textgeschichte der *Lex Salica*, in: NA 40 (1916), S. 581–637.

26) Zu M. KRAMMER vgl. auch Gutachtliche Äußerungen über Krammers Ausgabe der *Lex*

der naheliegenden Versuchung, die herrschende pauschale Zuweisung des 65-Titel-Textes an Chlodwig ungeprüft zu akzeptieren, letztlich doch zu widerstehen. Die Analyse der sklavenrechtlichen Vorschriften, die einen wesentlichen Teil der *Lex Salica* ausmachen, hat nun das Ergebnis gebracht, daß die A-Handschriften von der wahrscheinlich unter Chlodwig entstandenen ersten umfassenderen Aufzeichnung fränkischen Rechts nicht nur durch augenfällige Fehler und Eigenmächtigkeiten späterer Schreiber bzw. Diktatoren getrennt sind, sondern auch durch vereinzelte, allerdings nicht allzu große Textverluste sowie durch Umarbeitungen und Ergänzungen. Keineswegs alle Teile der *Lex Salica* in der Fassung des 65-Titel-Textes dürfen der Zeit Chlodwigs zugewiesen werden. Die Titel 10, 11, 12, 13, 25, 35, 40 ließen bereits innerhalb des A-Textes eine zeitliche Schichtung erkennen, die sich vom Beginn des 6. Jahrhunderts bis in das erste Drittel des 7. Jahrhunderts erstreckt<sup>27)</sup>. Was die beiden karolingischen 100-Titel-Texte angeht, so ließen sich hier bereits für ihren Archetyp grobe Sinnentstellungen bei wichtigen Rechtssätzen nachweisen, ein Umstand, der zu Zweifeln an der Eckhardtschen These vom amtlichen Charakter auch dieser Textklassen führen muß<sup>28)</sup>. Soweit ersichtlich, hat Eckhardt bisher noch nicht geantwortet, während Buchner, der stets eine flexiblere Stellung eingenommen hat, die Entscheidung offen läßt, indem er in seiner Rezension bemerkt: »Behält der Verfasser recht, so ist jedenfalls die Lex-Salica-Forschung auf völlig neue Grundlagen gestellt; denn bisher ging man davon aus, daß der A-Text im ganzen (bis auf einzelne Nachträge) aus der Zeit Chlodwigs stamme.«<sup>29)</sup>

Die Textgeschichte der *Lex Salica* war hier deshalb kurz zu skizzieren, weil sich mit ihr das Effektivitätsproblem in mannigfacher Weise berührt. Etwaige Spuren der *Lex Salica* im Schriftgut der Merowingerzeit wären gleichermaßen für die Effektivitäts- wie auch für die Datierungsfrage von Bedeutung, und schließlich ist es keineswegs nur von textgeschichtlichem Interesse, ob man bereits in merowingischer Zeit mehrfach amtliche Fassungen hergestellt hat. Sollte dies der Fall sein, dürfte hierin wenigstens ein Streben nach Effektivität des aufgezeichneten Rechts gesehen werden. Die Worte *Lex Salica* begegnen mehrfach in merowingischen Quellen, und zwar in den sogenannten merowingischen Kapitularien, in den Formularsammlungen und vereinzelt auch in den Urkunden. In den Konzilsbeschlüssen der Merowingerzeit suchen wir sie allerdings vergeblich. Man hat, meistens ohne nähere Begründung, in diesen *Lex-Salica*-Belegten Zeugnisse für die Existenz der *Lex Salica* als *lex scripta* bereits in merowingischer Zeit gesehen. Eine ins einzelne gehende Überprüfung des genannten Quellenmaterials ergab jedoch – insoweit sei unser Ergebnis schon vorangestellt –, daß für die merowingi-

*Salica*, erstattet von O. v. GIERKE, R. HÜBNER, P. REHME, R. SCHRÖDER, G. v. BELOW, W. LEVISON, G. SEELIGER, W. MEYER-LÜBKE, E. NORDEN, F. VOLLMER, in: NA 41 (1917-1919), S. 375-418.

27) H. NEHLSSEN, *Sklavenrecht* S. 356 f.

28) Ebd. S. 294 f.

29) R. BUCHNER, *Rez. NEHLSSEN, Sklavenrecht*, in: ZRG GA 91 (1974), S. 200-202, hier S. 202.

sche Zeit kein *Lex-Salica*-Beleg überliefert ist, der die Existenz der *Lex Salica* als *lex scripta* beweisen oder auch nur wahrscheinlich machen könnte.

Wenn dieser Befund so lange verborgen geblieben ist, so liegt dies nicht zuletzt auch daran, daß man trotz gewichtiger Gegenstimmen das Wort *lex* der merowingischen Quellen überwiegend im Sinne von *lex scripta* verstand<sup>30)</sup>. Offensichtlich ist bei dieser Interpretation der fränkischen *Lex*-Belege die Definition Isidors von Sevilla: *Lex est constitutio scripta. Mos est vetustate probata consuetudo, sive lex non scripta. Nam lex a legendo vocata, quia scripta est*<sup>31)</sup>, nicht ohne Wirkung geblieben. So bemerkt z. B. Ruth Schmidt-Wiegand in ihrer Replik auf Simon Stein ganz auf dem Boden des vorherrschenden Verständnisses von *lex*: »Grundsätzlich kann man Stein wohl auch darin zustimmen, daß *consuetudo* das ungeschriebene Recht darstellt, gleichbedeutend mit *mos*, *lex* im Gegensatz hierzu dies Recht nach seiner Kodifikation, also das geschriebene Recht im engeren Sinne.«<sup>32)</sup> Einer so hervorragenden Kennerin der fränkischen Quellen wie Ruth Schmidt-Wiegand konnte freilich nicht verborgen bleiben, daß zahlreiche *Lex*-Belege der Merowingerzeit auch bei Aufwendung größter Phantasie nicht auf geschriebenes Recht bezogen werden können. Im Hinblick auf die Terminologie der Formulare Sammlungen räumt Ruth Schmidt-Wiegand daher ein: »Es taucht dabei allerdings das Problem auf, ob da, wo eine LS genannt wird, tatsächlich unser Rechtscodex, der in den Hss. heute noch für uns faßbar ist, gemeint ist – ob also der Gegensatz von *lex* und *consuetudo* tatsächlich in dem bisher üblichen Maße aufrechtzuerhalten ist.«<sup>33)</sup>

Schauen wir uns daher ohne Vorprägung durch Isidor von Sevillas Definition die wichtigsten Textstellen an. In ursprünglich selbständigen, erst von späteren Schreibern der *Lex Salica* adkapitulierten merowingischen Rechtstexten, den sogenannten merowingischen Kapitularien, begegnet an zwei Stellen die Wendung *Lex Salica*<sup>34)</sup>. In dem Text, der die Rubrik *Pactus pro tenore pacis Domnorum Childeberti et Chlotarii Re-*

30) Vgl. z. B. E. MAYER-HOMBERG, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter I (1912), S. 16 f., bes. Anm. 53; ferner die durchgängige Übersetzung von *lex* mit »Gesetz« bei K. A. ECKHARDT. Kritisch zu dieser Gleichsetzung H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption (Abh. Heidelberg 1952), S. 28 f.; ders., Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG GA 82 (1965), S. 1–98, hier: S. 5; G. THEUERKAUF, *Lex, speculum, compendium iuris* (1968), S. 44 f.; G. KÖBLER, Das Recht im Frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forsch. z. Dt. RG, hg. v. S. GAGNÉR, H. KRAUSE u. SCHULTZE-v. LASAULX, 7, 1971) bes. S. 97 ff. zu den germanischen Rechtsaufzeichnungen. Am klarsten W. EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (Göttinger Rechtswiss. Studien 24, 2. Aufl., 1958): »Bis ins Hochmittelalter hinein bedeutet das Wort *lex* in den Quellen grundsätzlich »Recht« (S. 13).

31) Vgl. auch den gleichlautenden Prolog der LBai., der hier die Definition Isidors von Sevilla übernimmt (Isidori Etym. Lib. V, 3).

32) R. SCHMIDT-WIEGAND, Untersuchungen S. 16.

33) Ebd. S. 17.

34) Adkapitulierte Einzelvorschriften bleiben hier unberücksichtigt. In Betracht käme allerdings auch nur LSal. 75.

gum trägt und, entgegen der von Waitz, Sohm, Rietschel und anderen vertretenen Ansicht, von der heute herrschenden Meinung nicht Childebert II. und Chlothar II. zugeschrieben wird, sondern den Chlodwig-Söhnen Childebert I. und Chlothar I., deren Regierungsjahre sich für die Zeit von 511 bis 558 decken<sup>35)</sup>, heißt es in c 5 (82,1): *Si servus in furtum fuerit inculpatus, requiratur domino, ut ad XX noctes ipsum in mallum praesentet et, si dubietas est, ad sortem ponatur. Quod si (in) placitum sunnis detricaverit, ad alias XX noctes ita (placitum) fiat, et prosecutor causae de suos consimiles tres et de electos alios tres dabit, qui sacramenta firment pro placita, quod Lex Salica habet, fuisse completum. Et si dominus servum non praesentaverit, legem, unde inculpatur, conponat et de servo cessionem faciat.*

Folgen wir der herrschenden Zuordnung des *Pactus pro tenore pacis*, haben wir hier das älteste Zeugnis für die Wendung *Lex Salica* außerhalb der *Lex Salica scripta* vor uns. Es überrascht nicht, daß sich wohl kein *Lex-Salica*-Forscher diesen Beleg hat entgehen lassen<sup>36)</sup>. Überwiegend wird angenommen, daß sich die zitierte Stelle auf Titel 40 *Lex Salica* beziehe und damit das Jahr 558 als terminus ante quem für die *Lex Salica* gewonnen sei<sup>37)</sup>. Diese Ansicht läßt sich nicht halten. Titel 40, der zu den längsten Titeln der *Lex Salica* gehört, behandelt u. a. das Verfahren gegen Sklaven. In klarem Gegensatz zu *Lex Salica* 40 hat der Herr, nach dem Wortlaut des *Pactus*, den des Diebstahls angeschuldigten Sklaven, dessen Schuld ihm zweifelhaft ist, nicht zur Folter, sondern zum Los-Ordal zu stellen. Die Frist beträgt 20 Nächte und verlängert sich, wenn echte Not angezeigt worden ist, um abermals 20 Nächte. Von sechs Zeugen soll eidlich bestätigt werden, daß für die *placita* die *Lex Salica* beachtet worden sei. Was die *consimiles* und *electi* zu beeiden haben, ist jedoch keineswegs klar. Zum Teil wird angenommen, daß der ordnungsmäßige Ablauf des Los-Ordals zu bestätigen sei. Andere denken an den Nachweis, daß die Ladungsformalitäten beachtet worden seien. Folgt man der zuerst genannten Ansicht, läßt sich selbst bei großzügiger Interpretation weder im Titel 40 noch in irgendeinem anderen Titel der *Lex Salica* eine Vorschrift finden, auf die sich die *Pactus*-Stelle beziehen könnte. Aber auch, wenn man annimmt, daß die Zeugen die Erfüllung der Ladungsvoraussetzungen zu beschwören haben, lassen sich keinerlei Anhaltspunkte dafür finden, daß das Kapitular auf Titel 40 *Lex Salica* verweist. Die in Titel 40 *Lex Salica* erwähnte zwei- bzw. dreimalige Mahnung und die Fristen von zweimal bzw. dreimal sieben Nächten sind im Kapitular gerade nicht enthalten<sup>38)</sup>. Zu »retten« wäre die *Pactus*-Stelle für diejenigen, die darin eine Bezugnahme

35) Literatur und Datierung bei H. NEHLSSEN, *Sklavenrecht* S. 258.

36) Zur älteren Literatur vgl. H. NEHLSSEN, *Sklavenrecht* S. 348; aus der jüngeren Literatur ist vor allem R. SCHMIDT-WIEGAND, *Untersuchungen* S. 4 zu nennen.

37) H. BRUNNER, *Über das Alter der Lex Salica und des Pactus pro tenore pacis*, in: ZRG GA 29 (1908), S. 136–179; ferner R. SCHMIDT-WIEGAND, *Untersuchungen* S. 4.

38) H. NEHLSSEN, *Sklavenrecht* S. 347 ff. Vgl. dazu die Kritik von HEIKE GRAHN-HOEK, *Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung*

auf die *Lex Salica scripta* erblicken, nur durch die Hypothese, daß Titel 40 der *Lex Salica* im Zeitpunkt der Abfassung des *Pactus pro tenore pacis* anders gelautet habe, als er uns auch durch die älteste Textklasse überliefert ist. Dies ist, wie oben erwähnt, nun keineswegs ausgeschlossen<sup>39)</sup>. Selbst wenn wir diese Hypothese akzeptieren, ginge die »Rettung« freilich nur so weit, daß wir die Divergenz von *Lex Salica* 40 und *Pactus pro tenore pacis*, die alle wesentlichen Punkte des Verfahrens gegen Sklaven umfaßt, nicht schon zwingend bereits für das 6. Jahrhundert annehmen müssen, das heißt, daß die Frage, ob *Lex Salica scripta* und *Pactus* hier zumindest ursprünglich einmal übereinstimmten, als noch offen gelten könnte. Als beweiskräftiges Zeugnis dafür, daß bei Abfassung des *Pactus pro tenore pacis* mit der Wendung *quod lex Salica habet* auf die *Lex Salica scripta* Bezug genommen worden ist, darf das *Pactus*-Zitat selbstverständlich nicht verwendet werden.

In ihrer Deutung stark umstritten ist die zweite hier in Betracht kommende Textstelle. Es handelt sich um eine Vorschrift aus dem nur durch die Handschrift K 17 überlieferten *Edictus Domni Chilperici Regis pro tenore pacis*. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist dieses Edikt Chlodwigs Enkel Chilperich I. (561–584) und nicht dem Schattenkönig Chilperich II. (713–720) zuzuschreiben<sup>40)</sup>. Hier lesen wir in c 3 (108): *Simili modo placuit atque convenit, ut (qu)icumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra(m) habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filii defuncti fuerint, filia simili modo accipiat terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, habuissent. Et si moritur, frater alter superstitus fuerit, frater terras accipiat, non vicini. Et subito frater moriens fratre(m) non derelinquit superstitem, tunc soror ad terra(m) ipsa(m) accedat possidenda(m)*. Den Töchtern bzw. Schwestern des Erblassers wird also auf Kosten der *vicini* ein Erbrecht an Immobilien zugesprochen. Der einleitende Satz stellt das alleinige Erbrecht der Söhne bei Vorhandensein von *vicini* und Töchtern klar. Überwiegend nimmt man an, daß mit der Wendung *sicut et lex Salica habet* Titel 59,6 der *Lex salica scripta* gemeint sei<sup>41)</sup>, wo zwar nicht das Erbrecht der Söhne geregelt wird, es aber allgemein heißt, daß Frauen keine

(Vorträge und Forsch., hg. v. Konstanzer Arbeitskreis f. ma. Gesch., Sonderband 21, 1974), S. 58 f. Zu den gravierenden Mißverständnissen, auf denen die Ausführungen H. GRAHN-HOEPS an dieser Stelle beruhen, wird in einer umfangreicheren Rezension Stellung genommen werden. Hier sei nur bemerkt, daß die Untersuchung unter einer geradezu begriffsjuristischen Interpretationsweise der Verfasserin leidet. Vgl. vorerst die Kritik von F. PRINZ, der in seiner Rezension (Das Historisch-Politische Buch XXV/4, 1977, S. 104) u. a. bemerkt: »Ein methodischer Rückschritt ist es auch, wenn immer noch die *Leges* ohne Rücksicht auf ihre Abhängigkeit vom weströmischen Vulgarrecht als quasi rein germanische Rechtsquellen interpretiert werden und dabei völlig naiv (und ganz im Stil einer veralteten Verfassungsgeschichte) eine weitgehende Deckung von Rechtstext und sozialer Realität angenommen wird.«

39) Vgl. oben S. 455; H. NEHLSSEN, *Sklavenrecht* S. 352 f.

40) F. BEYERLE, *Das legislative Werk Chilperichs I.*, in: *ZRG GA* 78 (1961), S. 1–38.

41) Vgl. etwa K. A. ECKHARDT, *GR PLSal.* II, 2, S. 427 Anm. 5.

*terra (salica)*<sup>42)</sup> erben können und letztere nur *ad virilem sexum, qui fratres fuerint* fallen solle. Die Stellung der im *Edictum Chilperici* genannten *vicini* im Hinblick auf ein Erb- oder Heimfallsrecht bleibt in der *Lex Salica scripta* unerwähnt. Trotz der Besonderheiten, die bereits der erste Satz unseres Textes mit seiner Erwähnung der *vicini* bietet, ist durchaus denkbar, daß mit den Worten *sicut et lex Salica habet* der allgemeine Mannesvorzug hinsichtlich der *terra (salica)* angesprochen ist, wie er in Titel 59,6 der *Lex Salica scripta* als salfränkisches Recht bezeugt ist. Auf jeden Fall wäre es jedoch voreilig, hierin ein sicheres Zitat der *Lex Salica scripta* zu erblicken, denn auch wenn ein Rechtssatz, der in einem Text außerhalb der *Lex Salica scripta* mit dem Hinweis *sicut et Lex Salica habet* erwähnt wird, im Text der *Lex Salica scripta* mehr oder weniger deutlich wiederbegegnet sollte, folgt daraus noch keineswegs, daß bei seiner Ausformulierung auf die *Lex Salica scripta* Bezug genommen worden ist. Gerade dann, wenn es sich um einen zentralen Grundsatz des fränkischen Rechts handelt, der keineswegs erst im Zuge der ersten Rechtsaufzeichnung entstanden sein dürfte, müssen wir uns, anders als bei einer ausgefallenen Spezialregelung, die Frage vorlegen, ob der Verfasser bei dieser jedem Franken bekannten Regelung speziell die geschriebene *Lex Salica* vor Augen hatte und mit den Worten *secundum legem Salicam* dies auch erwähnen, oder ob er, wie unbestreitbar in zahlreichen anderen Fällen, mit der zitierten Wendung nur auf das fränkische Recht im allgemeinen anspielen wollte. Ohne daß weitere Auslegungshilfen hinzutreten, ist für die Frage, ob hier die *Lex Salica scripta* bezeugt sein könnte, allenfalls ein *non liquet* zu erreichen.

Selbstverständlich waren auch die Belege in unsere Betrachtung einzubeziehen, bei denen das Wort *lex* ohne das Attribut *Salica* erscheint. Das Ergebnis war allerdings das gleiche wie bei den oben behandelten Texten. Bestenfalls ergab sich ein *non liquet*<sup>43)</sup>. Meistens ist die Situation für den Nachweis einer Benutzung der *Lex Salica scripta* jedoch noch schlechter. So behandelt der *Pactus pro tenore pacis* z. B. das unrechtmäßige Zurückhalten fremder Sklaven. Folgen wir den Handschriften A 1, A 2 und K 17, lautet der Text c 8 (83,2): *Si lex de hoc quod inculpatur ad sortem adiaceret et mala sorte priserit, medietatem ingenui legem componat et sex iuratores medius electus dare debet*. Schlechterdings unergündlich ist, was hier die Schreiber mit der *lex* verbunden haben. Sehr wahrscheinlich haben die Handschriften A 3, C 5 und C 6 die richtige Lesart bewahrt, indem sie *ledus* bzw. *litus* für *lex* setzen. Schon hier zeigt sich – wir werden darauf zurückkommen –, welch groteskes Unverständnis die Schreiber, die solche sinnlose Sätze fabrizieren bzw. übernehmen, dem fränkischen Recht, wie es die *lex scripta* wiedergibt, entgegenbringen. Was schließlich das *legem componat* im 2. Teil des Satzes

42) Das Wort *salica* fehlt in den Handschriften der A-Klasse. Zur Erläuterung dieser höchst umstrittenen Textstelle vgl. H. GEFFCKEN, *Lex Salica* (1898), S. 226 ff.

43) Evt. Ed. Chilp. c. 8 (113). Die der *Lex Salica scripta* adkapitulierten Einzelvorschriften wurden auch hier außer Betracht gelassen.

anbelangt, so macht ein Blick auf die Fülle paralleler Belege<sup>44)</sup> deutlich, daß hier nur die rechtmäßige Buße, d. h. die nach fränkischem Recht verwirkte *compositio* gemeint sein kann, und nicht etwa nur die sehr begrenzte Anzahl von Bußtatbeständen angesprochen ist, die auch in der *lex scripta* erscheinen. Nicht einmal dann, wenn es ganz ausnahmsweise *in lege scriptum* o. ä. heißt, ist in dieser Quellengruppe die *Lex Salica scripta* gemeint. So wird z. B. mit der *lex antedicta* in einer Vorschrift des *Pactus pro tenore pacis* (c 10 [86,2]) nicht auf die *Lex Salica scripta*, sondern auf die den *Pactus* einleitende Strafdrohung verwiesen. Die im Hinblick auf unser Suchen geradezu verheißungsvoll klingenden Worte *Componat secundum quod in lege scriptum est unusquisque iuxta ordine suo* in einem Kapitular (c 10) vom Jahre 744 beziehen sich, wie der Kontext klar ergibt, auf entsprechende kanonische Vorschriften<sup>45)</sup>. Ziehen wir eine Zwischenbilanz: In den selbständigen merowingischen Rechtsaufzeichnungen außerhalb der *Lex Salica scripta*, in denen wir eine klare Bezugnahme auf aufgezeichnetes Recht am ehesten erwarten durften, ließ sich keine sichere Erwähnung der *Lex Salica scripta* aufspüren.

Bevor die für die Effektivitätsfrage ungleich wichtigeren Formularsammlungen und Urkunden betrachtet werden, sei noch auf eine Beobachtung hingewiesen. Der *Pactus pro tenore pacis*, das *Edictum Chilperici* und die *Decretio Childeberti* treffen in zahlreichen Fällen Regelungen, die in deutlichem Gegensatz zu dem stehen, was uns die *Lex Salica scripta* überliefert<sup>46)</sup>. Dennoch verzichtet man darauf, diese Abweichung in den genannten Quellen selbst dadurch kenntlich zu machen, daß man etwa, wie dies bei den Westgoten, Burgunden und Langobarden geschieht<sup>47)</sup>, den bisherigen in der *lex scripta* festgehaltenen Rechtszustand referiert und die Neuerung auch als solche hervorhebt. Dies ändert sich erst in karolingischer Zeit. Nunmehr heißt es *incipiunt capitula legis Salicae*. Auch werden im Kapitular vom Jahre 819 die einzelnen Kapitel der *Lex Salica scripta* ausdrücklich zitiert.

44) Vgl. K. A. ECKHARDT, GR PLSal. II, 2 S. 582 (Register).

45) Capit. II Nr. 12 c. 10.

46) Vgl. etwa *Pactus pro tenore pacis* c. 5 (82,1). Dazu H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 335, 347 ff.; Ed. Chilp. c. 2 (107) u. c. 3 (108). Die Beispiele ließen sich beinahe beliebig vermehren.

47) Zu den LVis. vgl. unten S. 487 f.; LBurg. 51, 1,1: *Idcirco, salvo eo, quod in huiusmodi negotiis promulgata dudum lege praecepimus: quisque patrum...* Besonders eindrucksvoll sind hier die LLang. So läßt z. B. Grimoald, als er im Jahre 668 das *Edictum Rothari* ergänzt, schreiben: *Superiore pagina huius edicti legitur ita, quod ad huc annuente domino memorare potuerimus de sincolas causas, quae in presente non sunt adfite, in hoc edictum adiungere debeamus ita, ut causae, quae iudicate et fenitae sunt, non revolvantur. Ideo ego vir excellentissimus grimowald gentis langobardum rex, anno deo propitio sexto regni mei, mense iulio indictione undecima, per suggestionem iudicum omniumque consensu ea, quae illis dura et impia in hoc edictum visa sunt, ad meliorum statum et clementiorem remedium corrigere et revocare providemus.*

Betrachten wir aber nun die für unsere Untersuchung wichtigste Quellengruppe, die Formularsammlungen. Sie bieten zwar kein vollständiges, aber, gemessen an den überlieferten Urkunden, bemerkenswert breites Spektrum der üblichen Rechtsgeschäfte im Frankenreich. Von mehreren hundert Formularen, deren Entstehungszeit von dem beginnenden 7. Jahrhundert bis weit in das 9. Jahrhundert reicht, enthalten 18 die Wendung *secundum legem Salicam* oder ähnlich<sup>48)</sup>, wobei sich 16 dieser Formulare auf nur drei Arten von Rechtsgeschäften, nämlich die Freilassung mit der Formel *iactante denario secundum legem Salicam servo suo dimisit ingenuo*<sup>49)</sup>, das Eheversprechen mit der Formel *ut ego tibi solido et denario secundum legem Salicam sponsare deberem*<sup>50)</sup> und die Erbeinsetzung<sup>51)</sup>, verteilen. Bei den übrigen zwei Formularen handelt es sich um eine *notitia* über den Ablauf eines Freiheitsprozesses<sup>52)</sup> und um eine *carta ingenuitatis*<sup>53)</sup>. Nach dem Wortlaut der ersteren hat der als Sklave in Anspruch Genommene zu schwören, daß er von väterlicher und mütterlicher Seite her *secundum legem Salicam* ein Freier sei. Welche Vorschriften der *Lex Salica scripta* hier gemeint sein könnten, ist beim besten Willen nicht zu erkennen.

In der *carta ingenuitatis* geht es um die Verbindung einer freien Frau mit einem *servus alienus*. Obwohl ihr Leben auf dem Spiel stand, soll sie wegen der Fürsprache Dritter und vor allem auch, weil sie selbst *infra noctes 40 secundum legem Salicam* Einspruch erhoben habe, für sich und ihre Nachkommenschaft die Freiheit behalten. Neben anderen Fristen kennt die *Lex Salica scripta* auch die Frist von 40 Nächten, so z. B. bei der *fides facta* oder im Dritthandverfahren<sup>54)</sup>. Für irgendeine allgemeine Vorschrift über Fristen oder für eine spezielle, auf unseren Fall zugeschnittene Regelung, etwa Protest zur Abwendung des Freiheitsverlustes, findet sich in der *Lex Salica scripta* keine Spur. Bei diesem Sachverhalt ist es geradezu unwahrscheinlich, daß der Verfasser des Formulars die *Lex Salica scripta* vor Augen hatte. Vielmehr dürften *Lex Salica scripta* und Formular die fränkische Rechtspraxis widerspiegeln, auf die im Formular mit der Wendung *secundum legem Salicam* verwiesen wird<sup>55)</sup>.

48) Marculfi Form. Lib. I Nr. 22; Cartae Sen. Nrn. 12, 42, 45; Form. Salicae Bignon. Nrn. 1, 6; Form. Salicae Merk. Nrn. 15, 23, 40; Form. Salicae Lind. Nrn. 7, 20, 21; Form. Imperiales Nrn. 1, 34; Coll. San. Gall. add. Nr. 2; Coll. Pat. Nr. 7; Form. extravag. Nr. 11; Form. Pith. Frag. c. 55.

49) Marculfi Form. Lib. I Nr. 22; Cartae Sen. Nrn. 12, 42; Form. Salicae Bignon. Nr. 1; Form. Salicae Merk. Nr. 40; Form. Imperiales Nrn. 1, 34; Coll. San. Gall. add. Nr. 2; Coll. Pat. Nr. 7.

50) Form. Salicae Bignon. Nr. 6; Form. Salicae Merk. Nr. 15; Form. Salicae Lind. Nr. 7; Form. extravag. Nr. 11; Form. Pith. Frag. c. 55.

51) Cartae Sen. Nr. 45; Form. Salicae Merk. Nr. 23.

52) Form. Salicae Lind. Nr. 21.

53) Form. Salicae Lind. Nr. 20.

54) LSal. 47, 1; 50, 1.

55) Erst durch das Ergänzungskapitular vom Jahre 819 wird die *Lex Salica scripta* dahingehend ergänzt, daß die allgemeine Ladungsfrist 40 Nächte betragen soll.

Untersuchen wir nun aber die oben erwähnten drei größeren Gruppen formularmäßiger Rechtsgeschäfte. Was die Freilassungen anbelangt, so haben selbst die eifrigsten Fahnder nach Belegen für eine geschriebene *Lex Salica* zugestehen müssen, daß die salfränkische Rechtsaufzeichnung die Freilassung durch Schatzwurf gerade nicht regelt, sondern in einem Bußtatbestand (LSal. 26, 1–2) beiläufig – gleichsam als allen völlig bekanntes fränkisches Recht – erwähnt. Es darf daher als ausgeschlossen gelten, daß in diesen Formularen die *Lex Salica scripta* angesprochen wird. Dasselbe gilt auch für das Eheversprechen mit der Formel . . . *solido et denario secundum legem Salicam sponsare*. Schon Jacob Grimm schreibt zutreffend in seinen Rechtsaltertümern: »Unsere abfaßungen der lex. sal. enthalten nichts hiervon, sondern setzen es als bekannt voraus«<sup>56)</sup>. Soweit ersichtlich hat auch niemand ernstlich behauptet, daß die *Lex Salica scripta* ursprünglich eine entsprechende Vorschrift enthalten habe, die dann jedoch verloren gegangen sei. Gerade auf dem Hintergrund des völligen Schweigens der *lex scripta* ist das folgende, aus den *Formulae Salicae Merkelianae* stammende Formular von besonderem Interesse. Hier lautet die entsprechende Wendung: *Per solidum et denarium secundum legem Salicam et antiquam consuetudinem sponsare debere*<sup>57)</sup>. Diejenigen, die wie z. B. S. Bries<sup>58)</sup> oder E. Mayer-Homberg<sup>59)</sup> *lex et consuetudo* nicht mit Recht und Gewohnheit übersetzen wollen, sondern in diesem Begriffspaar stets die Gegenüberstellung von geschriebenem und Gewohnheitsrecht erblicken, geraten bei dieser Textstelle in unüberwindliche Schwierigkeiten, und es überrascht nicht, daß man sich gar nicht erst auf eine Exegese dieser Belege eingelassen hat.

Ergiebiger für den Nachweis einer Erwähnung der *Lex Salica scripta* scheinen auf den ersten Blick die Belege der dritten Gruppe zu sein, nämlich die *cartae hereditariae*. Hier lautet ein Formular, das ebenfalls zu den sogenannten *Formulae Salicae Merkelianae* gehört: *Dulcissima filia mea illa. Dum cognitum est, qualiter secundum legem Salicam in portione paterna cum fratribus tuis, filiis meis, minime potes accedere*<sup>60)</sup>. Noch deutlicher als in dem oben besprochenen *Edictum Chilperici* wird hier gesagt, daß *secundum legem Salicam* die Töchter nicht erben können. Was wir oben gesagt haben, gilt auch hier: es kann sein, daß der Verfasser dieses Formulars auf das fränkische Recht allgemein verweisen wollte, nicht auszuschließen ist aber auch – zumindest bei isolierter Betrachtung dieser Textstelle –, daß er die *Lex Salica scripta* vor Augen hatte.

Dieses für die *Lex Salica scripta* bescheidene Ergebnis muß noch mit Fragezeichen versehen werden, wenn wir einen Blick auf eine *carta hereditariae* aus dem *Formularum Liber secundo* des Markulf werfen: *Dulcissima filia mea illa illi. Diuturna, sed im pia*

56) J. GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer (4. Aufl. 1899) I S. 597 f. (S. 424).

57) Form. Salicae Merk. N. 15.

58) S. BRIE, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht (1899), S. 216 f.

59) E. MAYER-HOMBERG, Volksrechte S. 16 f.

60) Form. Salicae Merk. Nr. 23.

*inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus porcionem non habeant*<sup>61)</sup>. Die Übereinstimmung mit dem oben zitierten Formular ist unverkennbar bis auf einen Unterschied: Markulf spricht im Hinblick auf den Ausschluß der Töchter von der Erbfolge bei Landbesitz nicht von *Lex Salica*, sondern von der *impia consuetudo*. Wir dürfen nun auf keinen Fall so weit gehen wie Simon Stein, der aus diesem Zitat schließt, die *Lex Salica scripta* könne im Zeitpunkt der Abfassung dieses Formulars noch nicht existiert haben, weil Markulf niemals eine Bestimmung als *impia consuetudo* bezeichnet haben würde, wenn sie Bestandteil eines sehr alten ehrwürdigen Kodex gewesen sei<sup>62)</sup>. Das ist anachronistisch gedacht. Die Stelle belegt jedoch auf jeden Fall, daß Markulf im Hinblick auf die genannte erbrechtliche Regelung nicht auf die *lex scripta* anspielt.

Für Markulf wie auch für alle übrigen Verfasser von Formularsammlungen sind *lex* und *consuetudo* keine Gegensätze in dem Sinne, daß hier Geschriebenes dem Ungeschriebenen gegenübersteht<sup>63)</sup>. Die Schriftlichkeit ist für sie in diesem Zusammenhang ohne Relevanz. Die Verfasser der Formularsammlungen orientieren sich an der Rechtspraxis des Alltags, die, bei unbestrittener Übereinstimmung in einigen Fällen, nicht minder häufig von dem Zustand abweicht, den die *Lex Salica scripta* bezeugt. Eine Verweisung auf die *Lex Salica scripta* läßt sich für kein einziges merowingisches Formular sicher nachweisen, ja noch nicht einmal wahrscheinlich machen, denn da eindeutig feststeht, daß Markulf und seine Nachfolger die Wendung *secundum legem Salicam* in der weit überwiegenden Anzahl der Belege dann verwenden, wenn der im Formular herangezogene Rechtssatz keinen Eingang in die *Lex Salica scripta* gefunden hat, darf in den wenigen Fällen, in denen die mit der genannten Formel angesprochene Regelung auch in der *Lex Salica scripta* erscheint<sup>64)</sup>, nicht ohne Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte geschlossen werden, daß die Formularverfasser, abweichend von ihrem Sprachgebrauch *Lex Salica* = fränkisches Recht, in diesen Fällen die Worte *Lex Salica* im Sinne von *lex scripta* verstanden wissen wollen. Diese Ausführungen erführen eine unnötige Ausdehnung, wenn hier der Befund, den die merowingischen Urkunden bieten, in gleicher Weise vorgeführt würde. Er unterscheidet sich im Ergebnis durch nichts von dem eben Geschilderten<sup>65)</sup>.

61) Marculfi Form. Lib. II Nr. 12.

62) *Lex Salica* II, S. 405 f.

63) Vgl. auch unten S. 477 ff.; im Ed. Chilp. werden Regelungen des *Pactus pro tenore pacis* als *consuetudo* bezeichnet. Vgl. Ed. Chilp. c. 11 (116).

64) Letztlich nur *Cartae Sen.* Nr. 45 und *Form. Salicae Merk.* Nr. 23. Auch in den Formularen, die nur auf eine *lex* allgemein verweisen, fand sich nicht der geringste Anhaltspunkt für eine Benutzung der *Lex Salica scripta*.

65) Die Wendung *secundum legem et consuetudinem* im Testament der Burgundofara (J. M. PARDESSUS, *Diplomata, Cartae etc.*, 1843, I Nr. 257) z. B. bedeutet nichts anderes als Recht und Gewohnheit. Die Testier- und Verfügungsfreiheit bleibt in der *Lex Salica scripta* uner-

Schließlich sei noch ein Wort zu den Schriftstellern der Merowingerzeit gesagt. Gregor von Tours berichtet zwar von der Gesetzgebung des burgundischen Königs Gundobad<sup>66)</sup>, er erwähnt auch die *Lex Romana Visigothorum*<sup>67)</sup>; von dem aufgezeichneten fränkischen Recht spricht er jedoch nicht. Darüber hinaus findet sich kein Zitat in seinen Schriften, das den auch nur halbwegs gesicherten Schluß zuließe, Gregor habe bestimmte Sätze der *Lex Salica scripta* vor Augen gehabt<sup>68)</sup>. Das Material des sog. Fredegar ist nicht ergiebiger<sup>69)</sup>. Bei dieser Situation darf man es schon als Lichtblick betrachten, wenn wir durch den im Jahre 727 verfaßten *Liber Historiae Francorum* dahingehend belehrt werden, daß die Franken unter ihrem König Faramund begonnen hätten, *leges* zu haben<sup>70)</sup>. Bei dem Werk dieses sagenhaften Königs denkt der fränkische Chronist, das darf wohl als sicher gelten, an eine Rechtsaufzeichnung. Auffällig ist jedoch, daß Faramund in keinem der Prologe und Epiloge der *Lex Salica* begegnet, so daß zumindest Zweifel angebracht sind, ob der Verfasser des *Liber Historiae Francorum*, wie in der Literatur immer wieder behauptet wird, ein Exemplar der *Lex Salica*

wähnt. Wiederholt heißt es in merowingischen *Placita* – etwa bei Streit um Grundstücke –, daß, wenn der Beklagte beweisfällig bleiben sollte, *quod lex de tali causa edocit, exinde sustineat* (vgl. z. B. Pardessus I Nr. 418). Auch hier ist nicht an irgendeinen Satz der *Lex Salica scripta* gedacht. Ebensowenig hat die Feststellung *Dum leges et iura sinunt, et convenientia Francorum est*, daß jeder über sein Vermögen frei verfügen dürfe, in einer Urkunde vom Jahre 709 (Pardessus I Nr. 476) etwas mit der *Lex Salica scripta* zu tun. Im Jahre 714 bedenkt eine

Schenkerin das Kloster Weißenburg mit Gegenständen aus ihrer *dos*, die ihr ihr Mann *more legum* übertragen hatte (Pardessus Add. 31). In einer Urkunde, ebenfalls aus dem 8. Jh. (Lépinois, Chartres Nr. 2), heißt es anlässlich einer *Dos*-Bestellung in Jouy: *secundum legem Salicam in tua dote, a die praesenti, iure legitimo, in perpetuum esse volo, et de meo in tuum jus et dominationem trado atque transcribo, hoc est . . .* Vergeblich suchen wir in der *Lex Salica scripta* nach einer Vorschrift über die Bestellung der *dos*. Vgl. auch unten S. 478.

66) Gregorii Episcopi Turonensis, *Historiarum Libri Decem* II c. 33.

67) Ebd. IV c. 46.

68) In diesem Zusammenhang können die Ausführungen von H. GRAHN-HOEK schon nicht einmal mehr als begriffsjuristisch bezeichnet werden. Wenn die Verfasserin bemerkt (S. 105): »Wenn also – und das darf vorausgesetzt werden – der *Pactus Legis Salicae* das für die Franken gültige Gesetz der Zeit Gregors war, so müssen die erwähnten *leges* eben die des *Pactus* sein«, so ist eigentlich schon die Grenze zum Trugschluß erreicht, es sei denn, man nähme ernstlich an, daß die *Lex Salica scripta* ein alle Fragen erschöpfend regelndes Gesetzbuch sei.

69) Der Verfasser schildert die Verbindung Chlodwigs mit Chrotechilde mit den Worten: *Quod cum Clodoveo utilitas et consilius Chlotechilde placuisset, legatus ad Gundobadum dirigit, petens, ut Chrotechildem, neptem suam, ei coniugium sociandam traderit. Quod ille denegare metuens et sperans amicitiam cum Chlodoveo inire, eam daturus spondet. Legati offerentes solido et dinario, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant, placitum at presens petentes, ut ipsam ad coniugium traderit Glodoveo.* (Lib. III c. 18). Hier wird also das *solido et denario sponsare*, das die Formulare mit der Wendung *secundum legem Salicam* verbinden, als *mos Francorum* bezeichnet.

70) Lib. hist. Franc. c. 4.

*scripta* mit dem kurzen Prolog benutzt hat<sup>71)</sup>. Denkbar ist, daß er, ebenso wie der Verfasser des Prologs, sein Wissen über die vier Rechtsweiser aus einer anderen, möglicherweise gemeinsamen Quelle geschöpft hat. Aber selbst wenn wir eine Abhängigkeit des *Liber Historiae Francorum* vom Prolog der *Lex Salica scripta* bejahen, so wäre dies, gemessen an dem Aussagewert der Formularsammlungen und Urkunden, nur ein höchst schwacher Beleg für die Effektivität der *Lex Salica scripta*, denn uns geht es weniger um deren Bekanntsein bei vereinzelt Literaten als um ihre Benutzung in der alltäglichen Rechtspraxis.

Zurückkommend auf die von P. Classen gestellte Frage ist zu sagen: In klarer Abweichung von den Ergebnissen Schmitt-Weigands muß es als ausgeschlossen gelten, daß der fränkische Richter der Merowingerzeit mit der *Lex Salica* unter dem Arm die Gerichtsversammlung leitete. Für die Mehrzahl der *iudices* dürften darüber hinaus Zweifel bestehen, ob sie die *lex scripta* überhaupt hätten lesen, geschweige denn verstehen können. Wahrscheinlich wäre es ihnen nicht anders ergangen als ihren angelsächsischen Leidensgenossen, von denen der Presbyter Asserius aus Wales, der spätere Bischof von Sherborne, gegen Ende des 9. Jahrhunderts schreibt, daß sie sich auf Ermahnung König Alfreds hin mit aller Kraft um das Rechtsstudium bemüht hätten. Weil sie in ihrer Jugend nicht Lesen gelernt, hätten sie sich diese Kunst, nur um ihr Amt nicht zu verlieren, noch aneignen wollen. Wer aber schon zu alt und schwerfällig gewesen sei, um das Lesen noch zu erlernen, hätte sich dann von einem Sohn, einem anderen Angehörigen oder einem Freigelassenen oder Sklaven unter manch schwerem Seufzer über die Versäumnisse in der Jugend Tag und Nacht die Bücher vorlesen lassen<sup>72)</sup>.

So ist es wohl kein Zufall und beruht es auch nicht auf einer Vernichtungsaktion karolingischer Reformeiferer, wenn wir kein einziges Exemplar der *Lex Salica scripta* besitzen, das in merowingischer Zeit geschrieben worden ist. Zwischen der mutmaßlichen Aufzeichnung der *Lex Salica* unter Chlodwig zu Beginn des 6. Jahrhunderts und der Herstellung der ältesten erhaltenen Handschrift liegen mehr als 250 Jahre. Die einzige überlieferte, wenigstens noch vor Karl dem Großen entstandene *Lex-Salica*-Handschrift – hergestellt von dem Mönch Agambert – beleuchtet das Verhältnis eines Schreibers im 6./7. Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts zu dem von ihm abgeschriebenen Rechtstext<sup>73)</sup>. Agambert korrumpiert seinen Text nicht nur durch ungezählte Mißverständnisse und Flüchtigkeiten – Textentstellungen durch Dittographien, Haplographien, Homöoteleuta etc. häufen sich<sup>74)</sup> –, sondern fügt einen wahrscheinlich schon in seiner Vorlage als Marginalie enthaltenen Rechtssatz ein, der in geradezu handgreiflichem Gegensatz zu

71) K. A. ECKHARDT, GR PLSal. I, 1 S. 169 mit umfangreichen Literaturhinweisen. Auch Eckhardt geht auf die Möglichkeit einer gemeinsamen Quelle von Prolog und *Liber historiae Francorum* nicht ein.

72) Asserius, *De rebus gestis Ælfredi* c. 106.

73) Zu Agambert vgl. R. BUCHNER, *Untersuchungen* (wie Anm. 19) S. 67 ff.

74) K. A. ECKHARDT, GR PLSal. I, 1 S. 58 ff. zu den Handschriften der A-Klasse.

den übrigen Bestimmungen der *Lex Salica scripta* steht<sup>75)</sup>. Auch die sogenannten merowingischen Kapitularien werden entsprechend mißhandelt. Nehmen wir aus Dutzenden von Beispielen nur zwei: Aus dem (*iurator*) *electus*, d. h. dem ausgewählten Eidhelfer, wird eine Lite<sup>76)</sup>, also ein fränkischer Halbfreier, und der *latro redimendus* wird gar zum *latro reverendus* erhoben<sup>77)</sup>. Schließlich demonstriert Agambert sein besonderes Verhältnis zum Text, indem er unter der Rubrik *incipit totas malb.* ein *Additamentum iocularare* hinzufügt, durch das er den altertümlichen Stil und den Inhalt der *Lex Salica* in gelungener Weise persifliert<sup>78)</sup>. Die in diesem »Scherzartikel« erwähnte *plena botilia* wird dem Schreiber vielleicht über manch dunkle Textstelle hinweggeholfen, aber ihn auch in die Lage versetzt haben, der Forschung späterer Epochen unlösbare Rätsel aufzugeben. Mit diesen Schwierigkeiten wäre freilich auch ein des Lesens und der lateinischen Sprache kundiger *iudex* aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts auf keinen Fall fertig geworden. Daß die Agambert-Handschrift jemals mit Erfolg einer Gerichtsverhandlung zugrunde gelegen hat, ist – auch bei Anlegung eines großzügigen Maßstabes – schlechthin nicht vorstellbar. Der *iudex*, der gar den Versuch gemacht hätte, sich an die Buchstaben dieses Textes zu halten – erinnert sei an die Ansicht Schmitt-Weigands von der buchstabengetreuen fränkischen Jurisdiktion<sup>79)</sup> –, hätte sich unweigerlich der Lächerlichkeit preisgegeben.

Die einzige *Lex-Salica*-Handschrift, die neben der Agambert-Handschrift noch aus der Zeit vor dem Jahre 800 stammt<sup>80)</sup>, die im Jahre 793 verfertigte Handschrift D 9<sup>81)</sup>, ist auf keinen Fall günstiger zu beurteilen als das Werk Agamberts. Ihr Schreiber Van-

75) H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 321 Anm. 312.

76) *Pactus pro tenore pacis c. 2 (79)*. In der Version von A 2 lautet diese Vorschrift: *apellavit et negaverit, iuratoris medius letus, quod fuerit quod o(b)ligaviret vero sit; sic latro reverendus est si facultatem abit, et si facultatem distribuit, malis parentibus offeratur, si non redimitur, vita correperit*. Zitiert nach H. J. HESSELS, *Lex Salica. The Ten Texts with the Glosses and the Lex emendata, with Notes on the Frankish Words in the Lex Salica* by H. KERN, London 1880, S. 416.

77) Ebd.

78) Der Text ist u. a. ediert von K. A. ECKHARDT, *PLSal.* S. 254: *In nomine dei patris omnipotentis. Sit placuit uoluntas laidobranno et adono ut pactum salicum, de quod titulum non abit gratenter suplicibus apud gracia fredono una cum uxore sua et obtimatis eorum in ipsum pactum titulum unum cum deo adiutorio pertractare debirent ut si quis homo aut in casa aut foris casa plena botilia abere potuerint tam de eorum quam de aliorum in cuppa non mittant ne gutta. se ullo hoc facire presumerit, mal. leodardi, sol. XV con. et ipsa cuppa frangant la tota ad illo botiliario frangant lo cabo at illo scanciono tollant lis potionis. sic conuinit obseruare apud satubo bibant et intus suppas faciant cum senior bibit duas uicis sui uassalli, la terciu bonum est, ego qui scripsi mea nomen non hic scripsi cul. iud.*

79) Vgl. oben S. 452.

80) Eventuell könnte noch die Handschrift C 5 in den letzten Jahren des 8. Jh. entstanden sein. Vgl. K. A. ECKHARDT, *PLSal.* Einleitung S. XV.

81) R. BUCHNER, *Untersuchungen* S. 65 f.

dalgarius erweist sich nicht nur den Fehlern seiner Vorlage gegenüber als völlig hilflos, sondern sorgt darüber hinaus für eine stattliche Reihe weiterer Entstellungen. Von der fränkischen Gerichtsverfassung versteht er offensichtlich so wenig, daß er aus dem Hexendiener (*hereburgio*) den Rachinburgen (*resemburgio*) macht. Während er in Titel 92 unter der Rubrik *De resemburgiis* einigermaßen korrekt die Aufgaben der Rachinburgen im Gericht wiedergibt, verbindet er mit diesen berühmten Organen der fränkischen Rechtspflege wenige Titel später schlimme Dinge. Unter der Rubrik *De resemburgio* (Tit. 96) lesen wir: *Si quis alterum resemburgio clamaverit, hoc est strio porcio aut illi, qui inio portaverit dicitur, ubi strias cocinant, et probare voluerit et non potuerit, sol. LXII semis culpabilis iudicetur.* Der *resemburgio* ist für Vandalgarius nunmehr jemand, der den Hexen den Kessel trägt, in dem sie zu brauen pflegen. Wenn nicht die anderen Handschriften in diesem Zusammenhang klar vom *hereburgio* sprächen, hätte dieser schier ungläubliche Fehler des Vandalgarius vielleicht manchen Rechtshistoriker verleitet, über die Bedeutung des Kessels im Rahmen der Aufgaben der Rachinburgen nachzusinnen.

Auch bei Berücksichtigung aller Unsicherheitsfaktoren und Zufälligkeiten in der Überlieferung läßt der hier erzielte Befund keinen anderen Schluß zu, als daß die *Lex Salica* in dem bisher untersuchten Zeitraum, also etwa bis zur Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert, als aufgezeichnetes Recht keine wirksame Rolle gespielt hat. Die Verfasser der Urkunden und der Formularsammlungen blicken bei der Ausgestaltung ihrer Texte nicht auf den Wortlaut der *lex scripta*, sondern halten sich an die Rechtspraxis, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese mit dem durch die *Lex Salica scripta* überlieferten Recht deckt oder nicht. Wo auch immer sie die Wendung *secundum legem Salicam* verwenden, verbinden sie damit grundsätzlich das fränkische Recht und nicht die *Lex Salica scripta*. Das gesamte Quellenmaterial bietet nicht die geringsten Anhaltspunkte für die Annahme, daß sich diejenigen, die im Frankenreich Recht zu sprechen hatten, anders verhalten haben. Im Gegensatz zu den langobardischen *iudices*, die, wie Liutprand (Nov. 28) ausdrücklich hervorhebt, *secundum edicti tinore et per legem* urteilen, wird bei den Franken die Entscheidung nicht *secundum librum legis Salicae*, sondern *secundum legem Salicam* getroffen.

Im merowingischen Frankenreich bedeutete die Tatsache, daß ein Rechtssatz Bestandteil der *Lex Salica scripta* war, keine für die Rechtswirklichkeit relevante Steigerung seiner Effektivität. Die wichtigen Rechtssätze sind nicht deshalb wohlbekannt, weil man die *Lex Salica scripta* studierte, sondern weil sie fest in der mündlichen Tradition verankert waren. Die Aufnahme in die *Lex Salica scripta* bewahrte in keinem Falle einen Rechtssatz davor, in der Rechtspraxis ignoriert zu werden, wenn er den gewandelten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr entsprach.

Bei diesem Befund stellt sich die Frage, ob die merowingischen Herrscher überhaupt mit Entschiedenheit nach der Effektivität des Schriftrechts gestrebt haben. War es wirklich das primäre Ziel Chlodwigs, als er die *Lex Salica* aufzeichnen ließ, im Frankenreich

das Schriftrecht zur Herrschaft zu bringen, wie dies – hierüber wird gleich noch zu sprechen sein – die von vornherein erklärte Absicht der westgotischen Könige war? Bevor wir uns entscheiden, sollten wir uns die besondere Situation zu Beginn des 6. Jahrhunderts vor Augen führen: Die Aufzeichnung der *Lex Salica* fällt in eine Zeit, in der unmittelbar zuvor im benachbarten Westgotenreich Alarich II. – der große Konkurrent Chlodwigs um die Herrschaft in Gallien – die *Lex Romana Visigothorum* und vielleicht auch wesentliche Gesetze für die westgotische Bevölkerung hatte aufzeichnen lassen<sup>82)</sup>, in der ferner Theoderich der Große sein *Edictum* publizierte<sup>83)</sup> und sich der Burgundenkönig Gundobad erfolgreich als Gesetzgeber betätigte<sup>84)</sup>. Daß in diesem illustren Kreis auch Chlodwig, nachdem er durch die Siege über Syagrius und Alarich II. ein Reich von europäischer Bedeutung gewonnen hatte, ebenfalls nicht auf die Attribute eines spätantiken Herrschers verzichten wollte, wozu nach dem Vorbild des Theodosius gerade auch das Bemühen um eine Gesetzessammlung zählte, darf mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Hinter diesem Ziel, das rasch erreicht werden sollte, traten vermutlich Erwägungen über die Praktikabilität und Effektivität des anzufertigenden *liber legis* in den Hintergrund.

Anders als die Langobarden, die, als sie im Jahre 568 große Teile Italiens erobern, zunächst davon Abstand nehmen, ihr altes Recht bereits im Zuge der ersten Ansiedlung aufzuzeichnen, und erst zwei Menschenalter später, unter Rothari, darangehen, die *antiquas leges patrum . . . quae scriptae non erant* sammeln und aufschreiben zu lassen<sup>85)</sup>, gibt daher Chlodwig schon in dieser frühen Phase – wohl unmittelbar nach der Bezwingung Alarichs II. – den Befehl zur Niederschrift der *Lex Salica*. Während die Langobarden durch ihr »Abwarten« in die Lage versetzt werden, bei Abfassung ihres Edikts die gegenüber den Zuständen in ihrer früheren Heimat gewandelten Verhältnisse berücksichtigen zu können – Rothari bekennt in Anlehnung an römische Vorlagen ausdrücklich: *necessarium esse prospeximus presentem corrigere legem, quae priores omnes renovet et emendet, et quod deest adiciat, et quod superfluum est abscidat*<sup>86)</sup> –, bleibt den Franken durch ihr rasches Handeln diese Möglichkeit nicht. Im Gegensatz zu den Ostgoten, Westgoten, Burgunden und Langobarden hat Chlodwig ganz offensichtlich

82) Vgl. unten S. 484 und 486.

83) Die Versuche G. VISMARAS, *Edictum Theoderici (Ius Romanum Medii Aevi I 2 b aa d, 1967)*, Theoderich dem Großen das Edikt abzuspreden, stoßen nach Abklingen des Überraschungseffektes in zunehmendem Maße auf Ablehnung. Vgl. H. NEHLSSEN, *Rez. in: ZRG GA 86 (1969), S. 246–260*; P. D. KING, *Law and Society in the Visigothic Kingdom (Cambridge 1972) S. 7 Anm. 4*; ferner M. KASER, *Das römische Privatrecht 2. Abschnitt, Die nachklassischen Entwicklungen (2. Aufl. 1975), S. 45* mit weiteren Literaturhinweisen.

84) H. NEHLSSEN, *Lex Burgundionum*, in: HRG 16. Lief. (im Druck).

85) Zur Entwicklung der LLang. vgl. G. DILCHER, *Langobardisches Recht*, in: HRG 14. Lief. Sp. 244 ff.

86) Vgl. hierzu H. NEHLSSEN, *Sklavenrecht S. 358 ff.*

auch auf die Mitwirkung rechtskundiger römischer Berater verzichtet und der – vielleicht betont – fränkischen Partei die Federführung bei der Redaktion der *Lex Salica* überlassen<sup>87)</sup>.

Den größten Teil der *Lex Salica scripta* nehmen die in breiter Kasuistik gefaßten Bußtatbestände ein. Allein ein gutes Viertel des gesamten Textbestandes entfällt auf die Behandlung der verschiedenen Diebstahlstatbestände. Während sich – um nur einige wenige Beispiele zu nennen – die *Lex Salica scripta* über das Kaufrecht, das Recht der Grundstücksübertragung, über zentrale Fragen der Ehe und des Ehegüterrechts völlig ausschweigt, wird dem Diebstahl von Schweinen (Tit. 2), Rindern (Tit. 3), Schafen (Tit. 4), Ziegen (Tit. 5), Hunden (Tit. 6), Vögeln (Tit. 7), Bienen (Tit. 8), Sklaven (Tit. 10), Schiffen (Tit. 21), Zäunen (Tit. 34) und Pferden (Tit. 38), ferner dem Diebstahl aus einer Mühle (Tit. 22) und dem Jagddiebstahl (Tit. 34) jeweils ein gesonderter Titel gewidmet. Einen eigenen Titel erhalten auch die Fälle des unerlaubten Besteigens und Reitens eines fremden Pferdes (Tit. 23) und des Abhäutens eines Pferdekadavers ohne Einwilligung des Eigentümers (Tit. 65). Der überhaupt längste Titel der *Lex Salica* ist den *furtis diversis* gewidmet (Tit. 27). In über 30 kleinen Kapiteln werden hier unter dem Blickwinkel des Diebstahls aufgeführt: die Glocke von der Schweineherde, die Rinderglocke, die Pferdeschelle, die Fußfessel des Pferdes, das Kornfeld, der Garten, das Rüben-, Bohnen-, Erbsen- und Linsensfeld, die Pfropfreiser auf einem Apfel- oder Birnenbaum, der Apfel- oder Birnenbaum selbst (im Garten und außerhalb des Gartens), das Flachsfield (wobei differenziert wird, ob die Beute auf einem Karren weggefahren oder auf dem Rücken weggetragen wird), der Baum auf dem Acker, der Pflug, die Wiese, der Weinberg, das Bauholz im Wald, das auf einer Seite behauene Bauholz, das fremde Holz im Wald, der gekennzeichnete Baum, die Aalreuse, das Stellnetz, das dreimaschige Netz und der Netzsack, der Armschmuck, die unverschlossene und die verschlossene Webehütte und schließlich die *casa aliena*, die fortgeschleppt wird.

Kaum ein Titel der *Lex Salica scripta* spiegelt ein auf die Bedürfnisse des neuen Großreiches zugeschnittenes modernes Verkehrsrecht wider<sup>88)</sup>, um das sich die Westgoten so erfolgreich bemüht haben. Nicht wenige Titel – zu denken ist hier etwa an *De reipus* (Tit. 44), *De acfatmire* (Tit. 46), *De dhrenecruda* (Tit. 58) – lassen Rechts-

87) Wie eine von römischen Beratern redigierte, jedoch für die germanische Bevölkerung bestimmte Rechtsaufzeichnung im ausgehenden 5. Jh. aussah, zeigt der westgotische *Codex Euricianus*. Die Tatsache, daß die *Lex Salica* – primär im Bereich des Sklavenrechts – eine Berührung mit römischen Rechtsvorstellungen erkennen läßt, was allerdings mehr für ihre nachchlodowischen Teile gilt (vgl. H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 267, 300f., 310f., 323, 339ff., 354f.), steht der obigen Vermutung nicht entgegen, da hier eher die gallo-römische Rechtspraxis beeinflussend wirkte, als der Rat im römischen Recht bewanderter *prudentes*.

88) Eine reifere Stufe der Gesetzestchnik verraten LSal. 11 und 12 (vgl. H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 312ff.) und vor allem LSal. 40 (vgl. H. NEHLSSEN, ebd. S. 319ff.). Gerade diese Titel stammen aber in ihrer überlieferten Fassung nicht aus der Zeit Chlodwigs.

vorstellungen erkennen, die sehr wahrscheinlich noch aus der toxandrischen Heimat der Franken stammen<sup>89)</sup>. Insofern kommt der *Lex Salica scripta*, wenn wir ihr auch die Effektivität als Schriftrecht absprechen mußten, als Zeugnis für das frühe fränkische Recht und – soweit hier vorsichtige Rückschlüsse zulässig sind – auch für das germanische Recht ein einzigartiger Rang zu.

Die Frage, in welchem Maße sich die Nachfolger Chlodwigs um die Effektivität der *Lex Salica scripta* bemüht haben, wird kaum jemals ganz befriedigend zu beantworten sein. Die Eckhardtsche These von drei amtlichen Redaktionen – abgesehen von der Chlodowischen – noch vor Karl dem Großen begegnet so mannigfachen Zweifeln<sup>90)</sup>, daß eine Auseinandersetzung mit ihr zu den besonderen Desideraten frühmittelalterlicher rechtshistorischer Forschung gehört. Hier ist freilich nicht der Raum dafür. Nicht zu übersehen ist, daß einzelne Titel der *Lex Salica* eine Umgestaltung erfahren haben. Wir brauchen nun nicht in allen Fällen anzunehmen, daß dies nur von seiten kirchlicher oder weltlicher Großer erfolgt ist, die ihr Privatexemplar der *Lex Salica scripta* dem gelebten Recht oder auch neuergangenen Edikten oder Einungen angepaßt haben – obwohl dieser Weg in die Überlegungen stärker einbezogen werden muß, als dies bei Eckhardt geschieht –, wir dürfen vielmehr auch die Urheberchaft einzelner merowingischer Herrscher nicht ganz ausschließen. Dem reformfreudigen Chilperich I., der ganz im Banne spätrömischer Vorstellungen und Traditionen steht, was besonders für seine Staatsauffassung mit ihren absolutistischen Tendenzen gilt<sup>91)</sup>, aber auch Chlothar II., der das Frankenreich über einen langen Zeitraum wieder in einer Hand vereint hält, sind Eingriffe in den Textbestand der *Lex Salica* zuzutrauen. Dies gilt, wie an anderer Stelle gezeigt, für den besonders gut konzipierten Titel 40<sup>92)</sup>. Es fällt allerdings auf, daß die Änderungen der *Lex Salica scripta* überwiegend im Bereich des Sklavenrechts begegnen. Hier handelt es sich, auf dem Hintergrund der überragenden Bedeutung unfreier Arbeitskräfte für das Wirtschaftsleben aller Teile des merowingischen Frankenreiches, um ein so zentrales Problem, daß die *Lex Salica scripta* davon nicht unberührt bleiben kann und die Neuerungen zumindest partiell in ihren Text Eingang finden<sup>93)</sup>. Insgesamt zeigt sich die *Lex Salica scripta* jedoch in ihrem materiellen Gehalt über unseren gesamten Untersuchungszeitraum, also über fast dreihundert Jahre hinweg, weitgehend unverändert. Hielten wir zentrale Teile ihres Wortlauts auch im 8. Jahrhundert für maß-

89) Wahrscheinlich haben sich die Rechtsvorstellungen, die die *Lex Salica scripta* widerspiegelt, bei den Franken, die in der Gegend von Gent oder Tournai lebten, wesentlich länger erhalten als bei ihren Stammesgenossen, die in Tours aufwuchsen oder gar nach Toulouse verschlagen worden waren.

90) F. BEYERLE, Rez. ECKHARDT S. 380 ff.; R. SCHMIDT-WIEGAND, Die kritische Ausgabe der *Lex Salica* – noch immer ein Problem?, in: ZRG GA 76 (1959), S. 301–319; dies., Rez. ECKHARDT S. 555 f.; H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 294 f.

91) Zu Chilperich I. vgl. H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 300 f.

92) Vgl. oben S. 469 Anm. 88.

93) H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 261 ff.

gebend, müßten wir dem fränkischen Recht den Stillstand in seiner Entwicklung bescheinigen. Die eigentlichen Reformen im Bereich des Rechts spielen sich im Frankenreich außerhalb der *Lex Salica scripta* ab. Erinnerung sei an den *Pactus pro tenore pacis*, das *Edictum Chilperici*, die *Decretio Childeberti* und an das Edikt Chlothars II. Die merowingischen Herrscher, von denen diese legislativen Werke stammen, gehen bei deren Erlaß wenig einfühlend mit der *Lex Salica scripta* um. Wie oben schon erwähnt, werden Abweichungen von der *Lex Salica scripta* in keinem Fall als solche kenntlich gemacht. Sätze wie *quamquam hoc anterior edictus continet*, oder *unde in anteriore edicto legitur* oder *reminiscimur enim, qualiter iam statuimus*, wie sie in dieser oder ähnlicher Form in den *Leges Visigothorum* und *Leges Langobardorum* ständig wiederkehren<sup>94)</sup>, suchen wir in den genannten merowingischen Rechtstexten im Zusammenhang mit der *Lex Salica scripta* vergeblich. Nur zur Klarstellung sei noch erwähnt, daß von Chlodwig und seinen Nachfolgern keinerlei Vorschriften überliefert sind, die auf eine zuverlässige oder gar amtlich beglaubigte Herstellung von Abschriften der *Lex Salica* und auf deren Verbreitung zielen. Was man auf diesem Gebiet im 6. und 7. Jahrhundert tun konnte, werden wir später bei Schilderung der westgotischen Verhältnisse, die hier in extremem Kontrast zur fränkischen Praxis stehen, kennenlernen.

Wenden wir uns nunmehr dem Zeitraum von Karl dem Großen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts zu. Wurde in merowingischer Zeit im Frankenreich für die Effektivität des Schriftrechts kaum etwas getan, so sollte sich dies unter Karl dem Großen ändern. W. Ebel<sup>95)</sup> verweist auf ein Kapitular für Italien aus der Zeit um 790, in dem es heißt: *ubi lex est, praecellat consuetudinem, et nulla consuetudo superponatur legi*<sup>96)</sup>. Ebel fügt hinzu: »Bemerkenswert ist, daß »lex« hier schon in der Bedeutung »geschriebenes Recht« erscheint«, und distanziert sich damit von denjenigen Autoren, die einen derartigen *Lex*-Begriff für die Franken schon in merowingischer Zeit voraussetzen. Zitiert sei hier auch die berühmte Vorschrift Karls des Großen in einem *Capitulare missorum generale* vom Jahre 802 (c 26): *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum*<sup>97)</sup>. Daß Karl der Große ernstlich an eine Realisierung dieses Gebotes dachte, belegen die *Annales Laureshamenses*, die für das Jahr 802 vom Reichstag zu Aachen berichten, der Kaiser habe Herzöge, Grafen und das übrige christliche Volk mit den Gesetzeskennern versammelt und alle *leges* in seinem Reiche lesen und jedem seine *lex* auslegen und, wo es notwendig gewesen sei, verbessern und das verbesserte Recht aufschreiben lassen, auf daß die *iudices* nach Geschriebenem urteilen sollten<sup>98)</sup>.

94) Vgl. oben S. 460 Anm. 47 und unten S. 487 f.

95) W. EBEL, Gesetzgebung S. 34 Anm. 18.

96) Capit. I Nr. 95 c. 10.

97) Ebd. Nr. 33 c. 26; vgl. ferner Nrn. 22 c. 63; 57 c. 4; 103. Capit. II Nr. 98 c. 5.

98) Ann. Lauresham. a. 802, MGH SS I S. 38: *Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus,*

Frucht dieser Bemühung war, wie wir vermuten dürfen, der 70 Titel umfassende *Lex Salica*-Text, in der Literatur *Lex Salica Karolina* genannt<sup>99)</sup>. Das Interesse an diesem Text darf nicht zu gering veranschlagt werden. Von den über 60 vollständig oder als Fragment erhaltenen Handschriften der *Lex Salica Karolina* ist fast die Hälfte bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts geschrieben worden<sup>100)</sup>. Um das Jahr 830 wird sogar eine – nur noch als Bruchstück überlieferte – ostfränkische althochdeutsche Übersetzung verfaßt<sup>101)</sup>. Zur gleichen Zeit stellt der Schreiber Lupus, sehr wahrscheinlich identisch mit Lupus, dem späteren Abt von Ferrières, im Auftrag des Markgrafen Eberhard von Friaul eine systematische Fassung dieser *Lex Salica* her<sup>102)</sup>. Zusammen mit ähnlichen Bearbeitungen anderer *Leges* ist sie in jenem Sammelkodex enthalten, den der Markgraf in seinem Testament vom Jahre 863 erwähnt<sup>103)</sup>. Daß auch die großen Klöster in karolingischer Zeit *Leges*-Handschriften besitzen, wissen wir aus den frühen Bibliothekskatalogen. Das früheste Zeugnis für die *Lex Salica* bietet ein Reichenauer Katalog wohl noch aus dem ersten Viertel des 9. Jahrhunderts<sup>104)</sup>. Ob sich jedoch das Gros der *iudices* im Frankenreich so erfolgreich wie Eberhard von Friaul bemüht hat, in den Besitz der aufgezeichneten *Leges* zu kommen, und vor allem, ob man in der Folgezeit, wie Karl der Große es befohlen hatte, nach der *lex scripta* urteilte, ist dennoch höchst zweifelhaft. Bei allem Einsatz für die Effektivität der *lex scripta* gelang es Karl dem Großen nämlich nicht, einen auch in seinem materiellen Gehalt emendierten Text der *Lex Salica* herzustellen. Er beschränkte sich vielmehr darauf, das verwilderte Merowinger-Latein der *Lex Salica* verbessern zu lassen.

Die *Lex Salica Karolina* ist in wichtigen Teilen weit von dem zur Zeit Karls des Großen gelebten fränkischen Recht entfernt. Reihenweise werden Bestimmungen mitgeschleppt, die längst überholt sind. Erwähnt sei der altertümlische Titel (58) über den Erdwurf<sup>105)</sup>, der im D-Text (Tit. 100) die Rubrik *De crene cruda, quod paganorum*

*et fecit omnes legis in regno suo legi, et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatum legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent . . .*

99) Zu dieser Textklasse vgl. K. A. ECKHARDT, GR PLSal. I, 1 S. 218 ff.

100) Überblick bei K. A. ECKHARDT, PLSal. Einleitung S. XVIII ff.

101) Zu diesem Fragment vgl. K. A. ECKHARDT, GR PLSal. I, 1 S. 229 f.

102) Ebd. S. 228 u. ders., GR PLSal. I, 2 S. 314 ff.

103) Das Testament ist ediert von J. DE COUSSEMAKER, Cartulaire de l'abbaye de Cysoing et de ses dépendances (1885) S. 1–5. In bezug auf die Rechtshandschriften heißt es: . . . *et librum De lege Francorum et Ripuariorum, et Langobardorum, et Alamannorum, et Bavariorum . . .* Zur Datierung des Testaments vgl. R. BUCHNER, Untersuchungen S. 72 Anm. 39.

104) Angaben bei R. BUCHNER, ebd. S. 74 f.

105) Der Titel LSal. 58 handelt von dem Verfahren gegen den zahlungsunfähigen Wergeldschuldner und von der Haftung seiner Verwandten. Besonders eindrucksvoll in ihrem archaischen Gepräge sind LSal. 58, 2 u. 4: *Et postea sic debet in casa sua intrare et de quatuor angulos terrae (pulverem) in pugno colligere (debet), et sic postea in duropello, hoc est in limitare, stare debet, intus in casa respiciens, et sic de sinistra manu de illa terra trans scapulas suas iactare super illum, quem proximiorum parentem habet (2), und Et sic postea in camisa*

*tempus observabant* trägt und den der Verfasser des E-Textes (Tit. 99) mit dem Hinweis *De dhrene dhruta lege, quae paganorum tempore observabant, deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit mult(a)rum potestas* ganz ausläßt<sup>106</sup>). Auch der Satz von der Hexe, die für das Verzehren eines freien Mannes nur das Wergeld zu entrichten hat, wird unverändert aus den alten Textschichten in die *Lex Salica Karolina* übernommen<sup>107</sup>). Diese Schwächen der *Lex Salica Karolina*, die ihrer Effektivität entscheidend entgegenstehen, werden auch deutlich in den sog. Ergänzungskapitularen sichtbar. Zu dem umfangreichen Titel 46, der von der Verteilung des bei der Wiederverheiratung einer Witwe zu zahlenden Reifgeldes handelt, heißt es im Jahre 819 knapp, daß man es nicht so handhaben solle, *sicut in lege Salica scriptum est*, sondern in der Weise, wie es bei den *antecessores* bis auf den heutigen Tag geschehen sei<sup>108</sup>). Obwohl sich also schon die Vorfahren der zu Beginn des 9. Jahrhunderts lebenden Franken von den Rechtsätzen gelöst hatten, wie sie *Lex Salica* 46 wiedergibt, läßt Karl der Große diesen Titel unverändert in die *Lex Salica Karolina* aufnehmen. Der ebenfalls in die *Lex Salica Karolina* herübergerettete berühmte Titel 47 mit dem Widerspruchsrecht der *vicini* – Lieblingskind der Germanisten<sup>109</sup>) – wird im Kapitulare vom Jahre 819 überhaupt nicht mehr verstanden. Die Vorschrift, die u. a. die Folgen der Verschweigung der widerspruchsberechtigten *vicini* regelt, wird auf die Verschweigung des unrechtmäßig verdrängten Eigentümers bezogen, auf einen völlig anderen Sachverhalt also<sup>110</sup>). Das in Titel 48 behandelte Institut der Affatomie wird ebenfalls nicht mehr begriffen. Man hält es für identisch mit der *traditio*<sup>111</sup>). Auch für diese eklatant von der *Lex Salica scripta* abweichende Auslegung weist das Kapitulare auf die *longa consuetudo* seitens der *antecessores* hin: Diese Beobachtungen werden mit aller Klarheit von Einhard bestätigt, der Karl dem Großen, gerade was die Verbesserung der *leges scriptae* anbelangt, das Scheitern seiner Bemühungen bescheinigen muß<sup>112</sup>).

*discinctus (et) discalci(at)us, palo in manu (sua), sepe sallire debet, ut pro medietate, quantum de compositione diger est aut quantum lex addicat, et illi tres solvant (de materna generatione); hoc et illi alii, qui de paterna generatione veniunt, similiter facere debent (4).*

<sup>106</sup>) Zur Konjekture *multarum* statt *multorum* vgl. K. A. ECKHARDT, GR LSaI. III S. 58 f.

<sup>107</sup>) LSaI. 67, 3 (nach Zählung der C-Klasse LSaI. 64, 3).

<sup>108</sup>) Capit. I Nr. 142 c. 8.

<sup>109</sup>) Überblick über die ältere Literatur bei H. GEFFCKEN, *Lex Salica* S. 172 ff.

<sup>110</sup>) Capit. I Nr. 142 c. 9.

<sup>111</sup>) Ebd. c. 10.

<sup>112</sup>) *Vita Karoli* c. 29: *Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse – nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas – cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere, sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit.* Vgl. hierzu H. FICHTENAU, *Karl der Große und das Kaisertum*, in: *MIÖG* 61 (1953), S. 257–334, hier S. 271 ff.; F. L. GANSHOF, *Was waren die Kapitularen?* (1961), S. 149 ff.; P. CLASSEN, *Karl der Große, das Papsttum und Byzanz*, in: *Karl der Große* Bd. I, hg. v. W. BRAUNFELS (3. Aufl. 1967), S. 537–608, hier S. 594.

Karl der Große hat den *indices*, denen er befahl, nach der *lex scripta* zu urteilen, jedoch nicht nur in weiten Teilen antiquierte Texte zugemutet, sondern er hat offensichtlich auch nicht für eine Textsicherung und -verbreitung gesorgt<sup>113)</sup>. Erinnert sei daran, daß Ansegis, als er 827 seine Kapitulariensammlung zusammenstellte, im Pfalzarchiv nur 29 von etwa 90 heute bekannten Kapitularien vorfand<sup>114)</sup>. Karl der Große verbot es augenscheinlich auch nicht, daß andere *Lex Salica*-Texte als der 70-Titel-Text hergestellt wurden. Die 65-Titel-Texte mit ihrem verwilderten Merowinger-Latein werden ebenso wie die beiden 100-Titel-Texte noch im 9. Jahrhundert abgeschrieben<sup>115)</sup>, und zwar nicht selten von Schreibern, an denen die karolingische Bildungsreform vorbeigegangen zu sein scheint. So fabriziert im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts der Schreiber der Handschrift A 4 – um nur einige wenige aus der fast endlosen Reihe von Fehlern herauszugreifen – aus dem *eum torsit* in Titel 40,4 ein sinnloses *cunctor sit* und liest in Titel 40,3 das *accipiat* seiner Vorlage als *CCCC*<sup>116)</sup>. Der Schreiber von A 3 (Beginn des 9. Jahrhunderts) ist möglicherweise etwas gebildeter, aber nicht unbedingt im Bereich des heimischen Rechts, denn die fränkischen Glossen der *Lex Salica* – für das Verständnis des fränkischen Rechts von hoher Bedeutung – hält er für *verba grecorum*<sup>117)</sup>. Der Schreiber von C 6 (zweites Viertel des 9. Jahrhunderts) rubriziert den *Pactus pro tenore pacis* mit den Worten *Pactus pro timore pacis*<sup>118)</sup>. Im 12. Jahrhundert erblickt der Verfasser des *Chronicon Laureshamense* in den *Leges* der Salier und Ribuarier eine Mischung von Ungebräuchlichem, von verfälschten und verwirrten Ausdrücken, wiedergegeben in verbogenen und verdrehten Casus, so daß sie für diejenigen, die sich mit ihnen beschäftigten, kaum geeignet seien, gelesen und verstanden zu werden<sup>119)</sup>. Viel-

113) Vgl. W. EBEL, Gesetzgebung S. 35: »Trotz allem dürfen wir uns keine übertriebenen Vorstellungen von der wirklichen Anwendung des übrigen Volksrechts im Gerichtsgebrauch machen. Jedenfalls im Frankenreich bewirkte dies alles nicht, daß die Volksrechte sich zu bleibend verbindlichen Gesetzen entwickelten. Daran war schon die trotz amtlicher Textredaktionen und Verlesung auf den Grafschaftsversammlungen höchst mangelhafte Textsicherung schuld. Die einmal in Umlauf gesetzten Exemplare konnten von privaten Abschreibern verändert und damit auch verunstaltet werden, gekürzt durch Weglassung des vermeintlich Veralteten oder sonst Unpassenden, erweitert durch neue Urteile – . . . « Ebels Ausführungen werden durch diese Untersuchung uneingeschränkt bestätigt.

114) W. A. ECKHARDT, Ansegis, in: HRG I Sp. 178 f.

115) Die Handschriften A 1, wohl auch A 3, A 4, eventuell C 5, C 6, D 7, D 8, E 11 bis 15 sind sämtlich im 9. Jh. hergestellt, vgl. Übersicht bei K. A. ECKHARDT, PLSal. Einleitung S. XIII ff.

116) Vgl. hierzu H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 319.

117) Am Schluß des Titelverzeichnisses schreibt er: *Sed nos propter prolixitatem uoluminis uitandam seu fastidio legentium uel propter utilitatem intelligendi abstulimus hinc uerba grecorum et numero dinariorum quod in ipso libro crebre conscribita inuenimus.*

118) Vgl. J. H. HESSELS, *Lex Salica* (wie Anm. 76), S. 415.

119) *Codex Laureshamensis* (ed. K. GLÖCKNER 1, 1929), S. 273 c. 4: *Si quis in hac privilegiorum transcriptione barbarismos sive solemismos legens reprehenderit, non nobis imputet, sed recurrens ad originalia, multo plura in eis uerborum dumtaxat uicia, non sensuum reperiet, que nos*

leicht hat dieses Urteil aus dem 12. Jahrhundert durch den zeitlichen Abstand an Schärfe gewonnen, wesentlich zugänglicher dürften weite Teile der *Lex Salica scripta* jedoch auch einem *iudex* des 9., 10. und 11. Jahrhunderts nicht gewesen sein.

Nach diesen Vorbemerkungen sollten wir einigermaßen gefaßt sein, wenn wir sehen, daß die Spuren, die die *Lex Salica scripta* seit Karl dem Großen hinterlassen hat, nur sehr dürftig sind. Nur ganz vereinzelt wird in den karolingischen Kapitularien auf die *Lex Salica scripta* Bezug genommen. So heißt es z. B. in einem Kapitular vom Jahre 803 (c 9) im Zusammenhang mit der neuen Relation von Solidi und Denaren: *Excepto freda quae in lege Saliga scripta est*<sup>120)</sup>. Auch im *Edictum Pistense* vom Jahre 864 wird die *Lex Salica scripta* zitiert, und zwar neben der Kapitulariensammlung des Ansegis<sup>121)</sup>. Noch wichtiger als dieses Zitat der *Lex Salica*, das nur belegt, daß der Gesetzgeber selbst die *lex scripta* kennt, ist das 6. Kapitel des Edikts. Es wendet sich gegen die üblen Kniffe von Leuten, die ihre *mancipia* und Häuser durch die normannischen Plünderungen verloren hatten und nun meinten, ihrerseits ungesühnt Übeltaten begehen zu können. Interessant ist nun die Verteidigung dieser Leute, die das Edikt mit folgenden Worten referiert: *Quia, sicut dicunt, non habent, unde ad iustitiam faciendam adducantur, et quia non habent domos, ad quas secundum legem manniri et banniri possint, dicunt, quod de mannitione vel bannitione legibus comprobari et legaliter iudicari non possunt*<sup>122)</sup>. Sie meinen also, nicht wirksam geladen werden zu können, weil sie nur in ihren Häusern zu laden, diese Häuser jedoch nicht mehr vorhanden seien. In der Tat behandelt nun die *Lex Salica* in Titel 1,3 die Ladung *ad domum*. An anderer Stelle hatte ich früher nicht gezögert, in dem Bericht des *Edictum Pistense* einen sicheren Beleg für die Kenntnis der *Lex Salica scripta* zu erblicken<sup>123)</sup>. Auch auf die Gefahr hin, daß – allerdings ganz zu Unrecht – der Eindruck entstehen sollte, daß hier jede Stelle, die für die Effektivität der *Lex Salica scripta* sprechen könnte, eliminiert werden soll, muß dennoch an die oben angestellte Überlegung von dem Grad der Kenntnis bestimmter Rechtssätze erinnert werden: Gerade die wohl noch aus schriftloser Zeit stammenden Ladungsbestimmungen dürften wegen ihrer für jeden Franken existentiellen Bedeutung jedermann im Frankenreich genauestens bekannt gewesen sein, auch denjenigen, die aufgrund ihrer mangelnden Bildung mit der *lex*

*omnia corrigere pro ipsa antiquitatis reverentia nec volumus, nec debemus. Quod utrum ex notariorum imperitia provenerit, aut scribendarum legum talis tunc calamus et usus extiterit, aut certe Francorum lingue que tum maxime viguit, huiusmodi fuerit ydioma, non satis constat. Adestantur his Salicorum, Ribuariorumque leges, que ita ex latino teutonicoque et quibusdam insolitis permixte sunt, et dictionibus intercisis sive intricatis, casibusque amfractuosis vel preposteratis descripte, ut vix ab studiosis earum legi dinoscique valeant.*

120) Capit. I Nr. 39 c. 9. Vgl. ferner ebd. Nrn. 58 c. 2; 134 c. 3; 135 c. 2.

121) Capit. II Nr. 273 c. 34. Zu dieser Textstelle vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, Untersuchungen S. 18 mit überzeugenden Argumenten gegen S. STEIN.

122) Capit. II Nr. 273 c. 6.

123) H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 356.

*scripta* nichts anzufangen wußten. Nicht ausschließen läßt sich daher, daß die findigen Leute, von denen das *Edictum Pistense* berichtet, selbst ohne eigene Lektüre der *Lex Salica scripta* oder auch ohne einen entsprechenden Rat lesekundiger Rechtsgelehrter wußten, daß bei den Franken die Ladung *ad domum* zu erfolgen habe. Verlassen wir aber damit die karolingischen Kapitularien und wenden wir uns weiteren Quellengruppen zu.

Die Formulare Sammlungen, die erst in karolingischer Zeit entstanden oder überarbeitet sein dürften, wurden schon oben mitbehandelt<sup>124)</sup>, so daß das obige Ergebnis bezüglich dieser Quellen auch für die Zeit Karls des Großen und seiner Nachfolger gilt. In dem riesigen gedruckten Urkundenmaterial des fränkischen Herrschaftsgebietes – hier wurde für den Zeitraum von der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts versucht, nicht nur die verhältnismäßig gut erschlossenen ostfränkischen, sondern auch die oft weniger zugänglichen westfränkischen Urkunden zu erfassen<sup>125)</sup> – erscheinen zwar Wendungen wie *secundum legem Salicam, ut lex Salica docet, sicut in lege Salica continetur* in stattlicher Zahl, bisher konnte jedoch kein Zeugnis für eine sichere Bezugnahme auf die *Lex Salica scripta* gefunden werden. Ein nicht unbedeutender Teil der Belege entfällt auf die Freilassung *secundum legem Salicam* durch Schatzwurf<sup>126)</sup>. So wird – um ein typisches Beispiel herauszugreifen – am 10. Januar 890<sup>127)</sup> in Orléans beurkundet, daß König Odo auf Bitten des Bischofs Raino von Angers den *servus* Albertus *manu propria a manu ejus excutientes denarium, secundum legem salicam* freigelassen habe. Wie in merowingischer Zeit kann hier nur das fränkische Recht und nicht die *Lex Salica scripta* gemeint sein, denn diese verrät uns nach wie vor nichts über die *denariatio*. Auf eine Freilassungsurkunde Zwentibolds, die einige Besonderheiten aufweist, sollte allerdings noch aufmerksam gemacht werden<sup>128)</sup>. Freigelassen wird die der (Utrechter) Kirche in Elst gehörende Unfreie Odburg. In dieser *carta denarialis* heißt es nun: *Nos quoque petitioni eius acquiescentes datis postea in mutationem, ut lex Salica docet, duobus mancipiis prefate ecclesie prius et postea secundum legem Francorum denarium eius excutientes et sic eam servitutis vinculo liberavimus et ingenuitatis ei confirmationem tribuimus*. Zunächst fällt auf, daß an Stelle des sonst üblichen *secundum legem Salicam* ein *secundum legem Francorum* erscheint. Ins Auge springt vor allem jedoch der Satz . . . *ut lex Salica docet* . . .

124) Vgl. oben S. 461 ff.

125) Für den ostfränkischen Bereich war die Darstellung von G. KÖBLER, *Recht* (wie Anm. 30), eine entscheidende Hilfe. Eine gewisse Kontrolle ermöglichte die Regestensauswahl von J. BALON, *Ius Medii Aevi* 4. *Les prolongements du Droit Salique* I, II, Namur 1969.

126) Vgl. z. B. MGH DD Karol. I Nr. 115; MGH DD Dt. Karol. I Nr. 121; II Nr. 4; IV Nrn. 10, 28, 45; MGH DD Dt. Könige u. Kaiser I Nr. 10; Chartes et Dipl. relatifs à l'histoire de France 10, 2 Nr. 387.

127) Chartes et Dipl. 11 Nr. 17.

128) MGH DD Dt. Karol. IV Nr. 10.

mit der Aussage, daß ein Unfreier der Kirche nur freigelassen werden darf, wenn diese tauschweise zwei andere Manzipien erhält. Absolut unbestritten ist, daß die *Lex Salica scripta* niemals einen derartigen Rechtssatz enthalten hat. Um diese Urkunde als Beleg für die *lex scripta* zu retten, sind bemerkenswerte Versuche gemacht worden. H. Brunner hält es für wahrscheinlich, daß der Verfasser der Urkunde die beiden Hinweise auf eine *lex* vertauscht habe, so daß sich der Rechtssatz über den Tausch richtigerweise auf die *Lex Francorum* bezöge. Hiermit könne die *Lex Ribuaria* gemeint sein, und zwar Tit. 61, 3, worin bestimmt wird, *nemo servum ecclesiasticum absque vicarium libertum facere praesumat*<sup>129)</sup>. Daß der *libertus* der *Lex Ribuaria* nicht ohne weiteres mit dem *denarialis* unserer Urkunde gleichzusetzen ist, verkennt auch Brunner nicht, er meint aber, daß dieser Unterschied dem Bewußtsein des ausgehenden 9. Jahrhunderts sicher abhanden gekommen sei<sup>130)</sup>. Aber auch, wenn wir hier nicht kleinlich sind, verbleiben kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Die *Lex Ribuaria* spricht nur davon, daß für den zum *libertus* gemachten *servus* ein entsprechender Ersatzmann zu stellen ist<sup>131)</sup>. Von zwei Manzipien ist in der *Lex Ribuaria*, wie auch Brunner nicht behauptet, auf keinen Fall die Rede. Der Tausch einer gegen zwei entsprach kirchlichem Recht – schon auf dem 4. Konzil von Toledo im Jahre 633 erging ein entsprechender Beschluß<sup>132)</sup> – und wurde, wie zahlreiche Königsurkunden zeigen<sup>133)</sup>, in dieser Form auch von der weltlichen Obrigkeit anerkannt. Wenn der Verfasser unserer *carta* diese Handhabung daher als *secundum legem Salicam*, das heißt – nach der hier vorgeschlagenen Deutung – als dem fränkischen Recht gemäß bezeichnet, so gibt er damit die anerkannte Rechtspraxis zur Zeit Zwentibolds zutreffend wieder. Was schließlich die Wendung *secundum legem Francorum* anbelangt, so läßt sich für diese Zeit beobachten, daß damit, ohne Anspielung auf die *Lex Salica scripta* bzw. die *Lex Ribuaria scripta*, das fränkische Recht allgemein gemeint ist<sup>134)</sup>. Damit dürfte auch diese Textstelle ohne die Vornahme der von Brunner vorgeschlagenen gewagten – und überdies auch nicht weiterführenden – Konjekturen befriedigend zu deuten sein. In Schwierigkeiten geraten wir nur, wenn wir *Lex Salica* bzw. *Lex Francorum* im Sinne von *lex scripta* deuten. Vereinzelt wird die *denariatio* auch mit der *consuetudo* in Verbindung gebracht. In einer Urkunde Berengars vom Jahre 912 lautet die entsprechende Formel: *ingenuos dimisisse et a manibus eorum secundum regiam consuetudinem publicae monetae denarium excussisse*<sup>135)</sup>.

129) H. BRUNNER, Die Freilassung durch Schatzwurf (Historische Aufsätze für G. WAITZ, 1886, S. 55–263), Abhandlungen zur Rechtsgeschichte I, 1931, S. 240–365, hier S. 70 f. bzw. S. 258 f.

130) Ebd. S. 71 bzw. S. 259 Anm. 1.

131) Zur Erläuterung dieser Vorschrift vgl. den Sachkommentar von F. BEYERLE S. 161 im Anhang zur Edition der LRib., MGH Leg. Sect. I Bd. III, 2.

132) E. MAYER-HOMBERG, Volksrechte S. 28 Anm. 27.

133) Vgl. die Belege bei H. BRUNNER, Freilassung S. 70 bzw. S. 258 Anm. 3.

134) G. KÖBLER, Recht S. 98 f.

135) L. SCHIAPARELLI, I Diplomi di Berengario I (1903) Nr. 80.

Brunner versucht, diese Abweichung dadurch zu erklären, daß nunmehr nach Abwandlung des früheren Rechts der König, vor dem die Freilassung stattfand, die Handlung des Schatzwurfes selbst vorgenommen habe, so daß man sich jetzt nicht mehr auf die *Lex Salica scripta*, sondern nur auf die *consuetudo* habe berufen können<sup>136</sup>). Auf diese gekünstelte Begründung können wir verzichten, wenn wir unter *Lex Salica* nicht die *lex scripta*, sondern das fränkische Recht verstehen und von diesem Ausgangspunkt die Grenze zwischen der so verstandenen *lex* und der *consuetudo* durchaus als fließend betrachten.

Das Gesagte gilt auch für das Eheversprechen *per solido et denario*. Trotz ungebrochenen Schweigens der *Lex Salica scripta* über diese Materie heißt es hier *secundum legem Salicam* oder auch, wie z. B. in einer Urkunde aus der Gegend von Chalon-sur-Saône vom Jahre 904, *iuxta legem Salicam et consuetudinem per solido et denario visus fuero sponsase*<sup>137</sup>). Erinnert sei an ein Formular aus den *Formulae Salicae Merkelianae*, das in diesem Zusammenhang ebenfalls auf Recht und Gewohnheit verweist. Obwohl die *Lex Salica scripta* nicht das Geringste über die Bestellung der *dos* sagt und die Urkundenschreiber dennoch unverdrossen Formeln wie . . . *dulcissima conjux mea jam superius nominata, in dotalicio tertia porcione tibi dono, sicut lex salica commoret, et abendi, tenendi, donandi, seut liceat tibi commutandi*<sup>138</sup>) oder wie . . . *et dono tibi in dotalicio, sicut antiqua consuetudo legis commemorat, cessumque in perpetuum Deo prociptus esse volo: oc est tertia pars de omnia mea* . . . verwenden, hat dieses erdrückende Material den Glauben an die Identität von *Lex Salica* und *Lex Salica scripta* nicht zu erschüttern vermocht<sup>139</sup>). Geben wir aber unsere Suche nach der *lex scripta* noch nicht auf. Bei der Übertragung von Immobilien wird immer wieder die Formel *secundum legem Salicam* bemüht<sup>140</sup>). Abermals kann nur das fränkische Recht allgemein gemeint sein, denn hartnäckig schweigt sich die *Lex Salica scripta* über diese Materie aus. Erwähnung verdient ein – für verbissene Anhänger der *lex scripta* gewiß nicht leicht zu interpretierendes – Diplom Arnulfs vom Jahre 891<sup>141</sup>). Der König bestätigt einen Tausch zwischen dem Kloster Stablo und dem begüterten Ricarius: *Dedit itaque iam dictus Ricarius more legis Salice per manus fideiussorum Ecberti atque Goderanni ad partem ecclesie sanctorum Petri et Remacii in monasterio Stabulaus fundate in pago Arduennense villa Burcido . . . Et in recompensatione huius beneficii tradimus iam fatis fideiussoribus eius Goderanno et Ecberto secundum legem Salicam in pago Ondustrio in villula*. Diese Urkunde zeigt pla-

136) H. BRUNNER, Freilassung S. 71 f. bzw. S. 260.

137) A. BERNARD et A. BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I (1876) Nr. 86; vgl. ferner ebd. Nr. 88.

138) A. BERNARD, Cluny I Nr. 358 (v. J. 928).

139) Ebd. Nr. 668 (v. J. 945).

140) Vgl. unten S. 479 Anm. 142 u. 144.

141) MGH DD Dt. Karol. III Nr. 94.

stisch den willkürlichen Sprachgebrauch und läßt zugleich erkennen, wie weit man davon entfernt ist, *mos* und *consuetudo* einerseits und *lex* andererseits sauber zu trennen.

Lohnend für unsere Fragestellung ist auch ein Blick auf die Traditionssymbole. In einer Urkunde aus Mailand vom Jahre 867 heißt es: . . . *pro futuris temporibus securitatem et firmitatem, qualiter presencia bonorum hominum Francos et Langobardos . . . tradedit Gesulfus . . . qui profitebatur Salica vivere lege, per cultellum, wantonem et fistucum notatum, seu ramum arboris, iusta sua lege Salica, in manus Petri quondam Pauli iudici . . .*<sup>142)</sup>. Bis auf die *festuca*, die bei der Affatomie und der *fides facta* erscheint<sup>143)</sup>, kennt die *Lex Salica scripta* keines dieser Traditionssymbole, die hier in ihrer Häufung das Herz jedes Erforschers der Rechtsaltertümer höher schlagen lassen. Nicht selten erscheint in den Formularen und Urkunden als Traditionssymbol auch der *andelang*<sup>144)</sup>. Im Jahre 905 übergibt z. B. in der Gegend von Lyon ein Franke Güter *per suum andelangum secundum legem Salicam*<sup>145)</sup>. Im Jahre 913 heißt es in einer weiteren Urkunde aus dieser Gegend: *vendo et secundum legem meam Salicam per andelanic ipsas res vobis manibus tradimus*<sup>146)</sup>. Daß wir auch dieses berühmte Traditionssymbol vergeblich in der *Lex Salica scripta* suchen, kann kaum noch überraschen. Selbst in die Pönformeln mit ihren typischen Wendungen wie . . . *et insuper . . . auro untia una, argenti pondera quinque coactus exsolvat et sua repetitio vindicare non valeat*<sup>147)</sup> oder . . . *et insuper . . . auro uncias tantas, argento libras tantas coactus exsolvat, et quod repetit nullatenus evindicare praevaleat*<sup>148)</sup> dringen die Worte *Lex Salica* ein. Nehmen wir als Beispiel eine Formel aus dem Cartulaire de Brioude: . . . *et insuper secundum legem salicam et romanam coactus de auro puro libras quindecim persolvat, et quod petit non valeat vindicare*<sup>149)</sup>. Auch mit größter Phantasie läßt sich hier keine Beziehung zur *Lex Salica scripta* herstellen.

Daß schließlich bei den sogenannten *professiones iuris*, die seit dem 9. Jahrhundert

142) *Historiae Patriae Monumenta XIII: Codex diplomaticus Langobardiae* (1873) Nr. 243. Diese Formel begegnet recht häufig in Italien und nicht selten mit ausdrücklichem Hinweis auf die *Lex Salica*, vgl. z. B. L. SCHIAPARELLI, *I Diplomi di Berengario* Nr. 37 (v. J. 903); C. MANARES, *I placiti del regnum Italiae I* (1955) Nr. 114 (v. J. 903); J. AFFÒ, *Storia della città di Parma* (1793) Nr. 52 (v. J. 925); F. SCHNEIDER, *Regesta Chartarum Italiae. Regestum senense I* (1911) Nrn. 72 (v. J. 1070), 93 (v. J. 1076).

143) W. OGRIS, *Festuca*, in: HRG I Sp. 1111-1112.

144) Bereits im Jahre 873 wird die Übertragung *per andelaginem* als *secundum nostram salicam legem* bezeichnet. Vgl. J. BALON, *L'andelangus en face du droit*, in: ZRG GA 79 (1962), S. 32-51, hier S. 39 ff. Anm. 33-37 mit zahlreichen Belegen bis in das 11. Jh.

145) A. BERNARD, *Cluny I* Nr. 90.

146) Ebd. Nr. 191.

147) *Form. Salicae Merk.* Nr. 9.

148) *Form. Salicae Lind.* Nr. 7.

149) H. DONIOL, *Cartulaire de Brioude* (1863) Nr. 315, S. 320.

in Italien, Burgund und Septimaniën unter anderem auch mit Formeln wie *et taliter dixit quod lege Salica vivebat* zum gewohnten Bild gehören, nicht die beschränkte Anzahl der in der *Lex Salica scripta* niedergelegten Rechtssätze gemeint ist, sondern das gesamte fränkische Recht, kann letztlich nicht ernstlich bestritten werden; denn mühelos könnte in einer erdrückenden Fülle von Fällen gezeigt werden, daß die *Lex Salica scripta* die im Anschluß an die *professio iuris* behandelten Sachverhalte nicht berührt.

Aber auch nach diesem Befund dürften wir noch nicht restlos auf die Entdeckung vorbereitet sein, daß selbst in solchen Urkunden oder Briefen, in denen man ganz eindeutig Schriftrecht zitiert bzw. den Eindruck erweckt, es zu zitieren, für die *Lex Salica*-Zitate keine Beziehung zur *lex scripta* herzustellen ist, eine Fehlanzeige, die übrigens nur bei der *Lex Salica*, nicht etwa auch bei den neben ihr zitierten anderen Rechtsquellen begegnet. Eindrucksvoll beleuchtet dies eine Urkunde vom Jahre 949<sup>150)</sup>. Das Kloster St. Johannes Baptista von Montolieu, nordwestlich von Carcassonne, empfängt eine Schenkung von vornehmen Franken. In der Schenkungsurkunde wird nach der Wendung *firmissimis scripturarum hominum edocemur instructionibus*, . . . für die Beständigkeit des Rechtsgeschäfts ein längeres Zitat des römischen Rechts gebracht, und zwar mit den Worten *quod legis Romanae primum capitulum apud librum tertium saluberrime intonat*, also mit genauer Angabe von Kapital und Buch. Es handelt sich hier um ein Zitat aus der *Lex Romana Visigothorum* bzw. einer ihrer Epitomen. In unmittelbarem Anschluß an dieses Zitat lesen wir: *Similiter quod legis Salicae insinuat institutum: venditio, emptio, vel donatio, quae per vim et metum non fuit exorta, in omnibus habeat firmitatem!* Wohl begegnet diese Vorschrift im *Liber Judiciorum* der Westgoten. In keiner Fassung der *Lex Salica scripta* findet sich jedoch auch nur eine Spur von diesem Zitat. Der Leser muß sich regelrecht irreführt fühlen<sup>151)</sup>.

Das zuletzt genannte Beispiel läßt erahnen, in welche Schwierigkeiten die Rechtskundigen, die in Gegenden lebten, in denen man gewohnt war, geschriebenes Recht zu zitieren, gerieten, wenn es darum ging, auch die *Lex Salica* auf der Ebene des Schriftrechts heranzuziehen. Nehmen wir ein Beispiel aus Italien. In einem Brief versucht Bischof Atto von Vercelli († 960) zu zeigen, daß u. a. auch nach den *leges saeculares* die Ehe sowohl mit der Kommater als auch zwischen den Kindern des Paten und dem Täufling verboten sei<sup>152)</sup>. Er beruft sich unter Anführung von Zitaten auf römisches Recht, eine Novelle Liutprands und auf die *Lex Salica*, und zwar mit der einführenden Wendung: *Lex etiam, quae Salica dicitur, hoc continet*. Während in den Gesetzen des Langobardenkönigs tatsächlich eine entsprechende Vorschrift zu finden ist (Nov. 34) und auch die Zitate aus dem römischen Recht, nämlich *Institutionen*, *Codex* und *No-*

150) DEVIC, DOM CL. et VAISSÈTE, DOM J., *Histoire générale de Languedoc* (Edition nouvelle, Toulouse 1875) V, Nr. 89.

151) Weitere Zitate dieser Art vgl. unten S. 493 Anm. 206.

152) D. L. D'ACHERY, *Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum*, (1723), S. 435 ff.

vellen, keine Fehlzitate darstellen, bleibt unsere Suche in der *Lex Salica scripta* ergebnislos. Man kann Atto von Vercelli allerdings nicht vorwerfen, daß er bei dem langen Zitat seiner Phantasie freien Lauf gelassen hat. Er nimmt es aus der *Decretio Childeberti*, jenem selbständigen Reichsgesetz für Austrasien vom Jahre 596<sup>153)</sup>. Handschriftlich ist die *Decretio Childeberti* mehrfach durch Kodizes überliefert, die auch den Text der *Lex Salica*, und zwar der D- bzw. E-Klasse, enthalten<sup>154)</sup>. Wahrscheinlich hatte Atto von Vercelli einen derartigen Kodex vor sich. Zwar verbindet der Bischof mit der *Lex, quae Salica dicitur*, nicht unsere *Lex Salica scripta*, aber immerhin fränkisches Schriftrecht<sup>155)</sup>.

In Oberitalien, vor allem im Bannkreis der langobardischen Rechtsschule zu Pavia, dürfte es wohl noch am häufigsten vorgekommen sein, daß man sich mit der *Lex Salica scripta* befaßte. So wird diese, wenn auch nur ganz vereinzelt, vom Verfasser der *Expositio*, jenes bedeutenden Kommentars zum *Liber legis Langobardorum*, herangezogen<sup>156)</sup>. Gemeistert haben die findigen Rechtsgelehrten Oberitaliens die Schwierigkeiten, die ihnen die *Lex Salica scripta* bot, freilich ebensowenig wie die keineswegs immer so rechtskundigen Schreiber in anderen Teilen des Frankenreiches. Schon bei der von Eberhard von Friaul in Auftrag gegebenen systematischen Fassung der *Lex Salica* fällt auf, daß deren Verfasser, wahrscheinlich Lupus von Ferrières, die Änderungen des Ergänzungskapitulars vom Jahre 819 völlig unberücksichtigt läßt und sich mit Rechtsätzen abmüht, von denen das Kapitular zu erkennen gibt, daß sie in der Fassung der *Lex Salica scripta* schon längst nicht mehr gelten<sup>157)</sup>. Auch auf den von anderen Schreibern als heidnisch bezeichneten Titel *de crene cruda* vermag Lupus nicht zu verzichten. Die beiden Abschriften, die von dem Werk des Lupus gemacht werden und von denen zumindest eine im ausgehenden 10. Jahrhundert in Oberitalien angefertigt worden sein dürfte<sup>158)</sup>, bleiben ihrer Vorlage treu. Erst von späterer Hand werden in einer Abschrift die Bußen für Vergehen gegen Kirche und Geistliche drastisch verschärft<sup>159)</sup>. Hier war offensichtlich einem Kleriker die Diskrepanz zwischen *Lex Salica scripta* und Rechtswirklichkeit zu groß geworden.

In den sogenannten *Quaestiones et Monita*, einem wohl zu Beginn des 11. Jahrhun-

153) Zu diesem Gesetz vgl. besonders W. A. ECKHARDT, Die *Decretio Childeberti* und ihre Überlieferung, in: ZRG GA 84 (1967), S. 1-71.

154) Ebd. S. 4 ff.

155) Zu den übrigen von Atto von Vercelli benutzten Rechtsquellen vgl. M. CONRAT (COHN), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter I (1891), S. 26.

156) *Expositio* Ed. Roth. 226 § 4; *Liutpr.* 56 § 7; *Karol. M.* 27 § 1; *Karol. M.* 70 §§ 1 u. 2; *Lud. P.* 27 § 1.

157) Vgl. oben S. 473.

158) Vgl. K. A. ECKHARDT, *PLSal.* Einleitung S. XXVI f.; ferner R. BUCHNER, Textkritische Untersuchungen zur *Lex Ribuaria* (Schriften d. Reichsinst. f. ältere dt. Geschichtskunde MGH 5, 1940), S. 63 ff.

159) Ebd. S. 66; vgl. ferner K. A. ECKHARDT, *GR PLSal.* I, 2 S. 310.

derts in Oberitalien entstandenen Traktat zu Problemen des langobardischen, salischen und römischen Rechts<sup>160</sup>), bemüht sich der Autor redlich, die *successio lege Salica* darzustellen. Auf die Besonderheiten der Vererbung von Immobilien geht er nicht ein. Er benutzt vielmehr den Rechtssatz der *Lex Salica scripta*, daß Frauen von der Erbfolge in *terra Salica* ausgeschlossen seien (LSal. 59,6), zu der allgemeinen Schlußbemerkung: *Sed alias feminas non vocant ad successionem hominis Salici nisi illas quas supra dixi*<sup>161</sup>). Noch schlechter ergeht es dem Verfasser des *Cartularium Langobardicum* (Mitte des 11. Jahrhunderts)<sup>162</sup>), der sich u. a. mit der Frage *Qualiter vidua Salicha desponsetur . . . beschäftigt*<sup>163</sup>). Seine Versuche, LSal. 44 (*De reipus*) zu interpretieren, wirken geradezu grotesk. Neben den Grafen oder königlichen Missus als Vorsitzenden stellt er zusätzlich den längst verschollenen *Thunginus*. Die Reifgeldberechtigten übergeht er gänzlich. Zum Muntwalt der Witwe erklärt er schließlich einen von ihm erfundenen *reparius*<sup>164</sup>).

Die Behandlung der *Lex Salica scripta* in Oberitalien durch die Rechtsschulen kann hier allein schon aus Raumgründen nicht weiter verfolgt werden. Die vorgeführten Quellen demonstrieren jedoch deutlich genug, welche Schwierigkeiten dieser Text den Rechtsgelehrten in der Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert bot, Schwierigkeiten, die keineswegs nur an der Unkenntnis Stammesfremder lagen. Wie das oben behandelte Kapitular Ludwigs des Frommen vom Jahre 819 zeigt, hätten auch fränkische Berater den oberitalienischen Rechtsgelehrten kaum weiterhelfen können.

Kommen wir auf unsere Frage nach der Effektivität der *Lex Salica scripta* zurück. Der negative Befund vor allem auch im Bereich der Urkunden – der übrigens nichts von seinem Gewicht verlieren würde, wenn uns bei den Tausenden von herangezogenen Urkunden eine Urkunde mit einem sicheren Zitat der *Lex Salica scripta* entgangen oder wenn in dem noch unerschlossenen ungedruckten Material ein vereinzelter Beleg verborgen sein sollte<sup>165</sup>) – zwingt zu dem Schluß, daß auch in karolingischer Zeit die *Lex Salica scripta* im Rechtsverkehr nicht an Effektivität gewonnen hat.

Die Anstrengungen, die Karl der Große zugunsten des geschriebenen Rechts unternommen hat, dürfen jedoch auf keinen Fall unterschätzt werden. Ganz unbestreitbar führten sie – auch was die *Lex Salica scripta* anbelangt – zu einer regen Tätigkeit in den klösterlichen Schreibstuben. Die Nachfrage nach diesem Text seitens der geistlichen und

160) MGH LL IV S. 590 ff.

161) In der Fassung der *Lex Salica Karolina* lautet der letzte Satz von Tit. 59, 6 (62, 6): *De terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terra hereditatis perveniat.*

162) MGH LL IV S. 595–602, hier S. 599.

163) Zur Datierung vgl. H. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte I* (2. Aufl. 1906), S. 562.

164) Vgl. zu dieser Textstelle auch H. BRUNNER, *Zu Lex Salica Tit. 44: De reipus*, in: SB Berl. (1894), S. 1289–1297 = Abh. z. Dt. Rechtsgesch. II, 1931, S. 67–78, hier S. 1290 f. bzw. S. 69.

165) Am ehesten wäre solch ein Fund in Oberitalien oder Septimannien zu erwarten.

weltlichen Großen dürfte, gemessen an den Zuständen in merowingischer Zeit, erheblich zugenommen haben<sup>166</sup>). Trotz dieser Belebung des Interesses und trotz der gut ausgebauten Verwaltung, in der die Schriftlichkeit – wohl nicht erst seit der Karolingerzeit – durchaus eine Rolle spielte, ist es Karl dem Großen und seinen Nachfolgern nicht gelungen, die Anwendung der *Lex Salica scripta* in der Rechtspraxis durchzusetzen. Die Gründe hierfür liegen keineswegs allein in der mangelnden Bildung der fränkischen Rechtspflegeorgane und dem Verzicht auf wirksame Maßnahmen zur Textsicherung, sondern in besonderem Maße darin, daß Karl der Große seinen, wie wir vermuten dürfen, festen Plan, die *Lex Salica scripta* einer umfangreichen inhaltlichen Revision zu unterziehen, nicht mehr verwirklichen konnte<sup>167</sup>). Ein Text, der in weiten Teilen aus der frühen Merowingerzeit stammte, die wichtigsten Rechtsmaterien gar nicht erfaßte und aktuelle Probleme ungelöst ließ, konnte im 9. Jahrhundert nicht mehr effektiv sein, und zwar selbst dann nicht, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Schriftrecht in allen Teilen des fränkischen Herrschaftsbereiches so günstig gewesen wären wie in Oberitalien.

Einen gänzlich anderen Befund bieten die *Leges Visigothorum*. Sie haben eine so deutliche Spur hinterlassen, daß ein gegen sie geäußelter Fälschungsverdacht im Stile der Thesen Simon Steins allenfalls zu einer Entmündigung des Autors, niemals aber zu so großer Betroffenheit und zu einer so ernst zu nehmenden Reaktion wie bei dem Attentat auf die *Lex Salica* geführt hätte. Obwohl die Geschichte der westgotischen Rechtsquellen wesentlich mehr Unsicherheiten aufweist als dies in der Literatur zum Ausdruck kommt, können hier die noch offenen oder unvollständig beantworteten Fragen nur knapp angedeutet werden<sup>168</sup>). Ein seit Zeumer<sup>169</sup>) *Codex Euricianus* genanntes westgotisches Gesetzbuch, das nach umstrittener Ansicht die Bezeichnung *Edictum* getragen hat<sup>170</sup>), ist nur bruchstückweise durch einen Palimpsest-Kodex überliefert. Unter der Schrift des reskribierten Kodex lassen sich, geschrieben in Unzialen des 6. Jahrhunderts, Fragmente eines in Titel und durchlaufend gezählte Kapitel eingeteilten, eindeutig westgotischen Gesetzbuches erkennen. In seiner Editio Princeps vom Jahre 1847 wies

166) Vgl. oben S. 465 f.

167) Vgl. oben S. 473. Wir dürfen freilich auch die verhältnismäßig hohe Zahl der Handschriften nicht überbewerten, da es neben der am tatsächlichen Bedarf orientierten Nachfrage eine aus sich selbst heraus wirkende Schriftvermehrung gibt. Dafür, daß auch tote Texte immer wieder abgeschrieben worden sind, lassen sich, wie der Diskussionsbeitrag von W. EBEL zu meinem Vortrag gezeigt hat, in den mittelalterlichen Rechtsquellen eindrucksvolle Beispiele finden. Vgl. Protokoll über die Arbeitstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 6. bis 9. April 1976 auf der Insel Reichenau Nr. 204, S. 24 f.

168) Vgl. H. NEHLSSEN, *Lex Visigothorum*, in: HRG 16. Lief. (im Druck).

169) K. ZEUMER, *Geschichte der westgotischen Gesetzgebung* I, in: NA 23 (1898), S. 419–516; II, III, in: NA 24 (1899), S. 39–122, 571–630; IV, in: NA 26 (1901), S. 91–149.

170) Literaturübersicht bei H. NEHLSSEN, *Sklavenrecht* S. 153 Anm. 3.

Bluhme<sup>171)</sup> diese Pariser Fragmente dem westgotischen König Reccared I. (586–601) zu. Erst nach den eingehenden Untersuchungen Zeumers, der sich zunächst – wie fast die gesamte Literatur – der Deutung Bluhmes angeschlossen hatte, erfolgte in der Literatur ein Umschwung zugunsten eines euricianischen Ursprungs der Fragmente<sup>172)</sup>. Bis heute hat niemand mehr an dieses Problem zu rühren gewagt. Ich habe an anderer Stelle zu zeigen versucht, daß zumindest die Möglichkeit eines voreuricianischen Kerns und nach-euricianischer Einschübe im Auge behalten werden muß. Nicht ganz auszuschließen ist allerdings auch, daß Alarich II. Urheber dieses berühmten Gesetzbuches ist und auf Eurich nur einzelne Gesetze zurückgehen<sup>173)</sup>.

Das nächstälteste handschriftlich überlieferte Gesetzbuch der Westgoten ist unter Reccesvinth vermutlich im Jahre 654 publiziert worden. Zu einem beträchtlichen Teil beruht es aber auf den unter Chindasvinth begonnenen Vorarbeiten. Die nach dem Kodex Justinians umfangreichste Kodifikation im frühmittelalterlichen Europa besteht aus zwölf Büchern und führt in einer Handschrift des 8. Jahrhunderts die Bezeichnung *Liber Iudiciorum*. Die Bücher sind in Titel und *Erae*, die gelegentlich auch *Capitula* genannt werden, gegliedert, wobei die einzelnen *Erae* jeweils eine Inskription tragen, und zwar überwiegend die Inskription *antiqua*, zum Teil aber auch den Namen westgotischer Könige. Zu Recht hat die Ansicht Zeumers<sup>174)</sup>, wonach die als *antiqua* gekennzeichneten *Erae* einem verschollenen Gesetzbuch Leovigilds (568–586) angehört haben, allgemeine Zustimmung gefunden. Aus dem *Antiqua*-Material hat d'Ors wiederum Teile des *Codex Euricianus* zu erschließen versucht<sup>175)</sup>. Eine Neufassung des *Liber Iudiciorum* veranlaßte im Jahre 681 König Ervig, dessen komplizierte Interpolationsmethode ein diffiziles Kapitel der Textgeschichte darstellt. Die spätere sogenannte *Lex Visigothorum Vulgata* beruht auf der *Ervigiana*, vermehrt um einige Novellen Egicas (687–701).

Die westgotischen Könige treten mit beeindruckender Entschiedenheit für die Herrschaft der *lex scripta* ein. Hier liegt bereits ein kardinaler Unterschied zu der Abstinenz der merowingischen Könige. Wer sich der Mühe unterzieht, aus dem *Liber Iudiciorum* die stattliche Anzahl von Vorschriften, die der Durchsetzung des geschriebenen Rechts gelten, herauszuschälen, wird, wenn er das Ergebnis vor Augen hat, kaum noch verstehen können, warum *Leges Visigothorum* und *Lex Salica* in der Literatur, wenn vom Schriftrecht die Rede ist, immer wieder auf ein und derselben Ebene zitiert werden. Zwischen beiden liegen Welten. Während die *Lex Salica* entgegen verbreitetem Sprachge-

171) F. BLUHME, Die westgotische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared des Ersten (1847), S. X ff.

172) Vgl. H. NEHLSSEN, *Lex Visigothorum*, und ders., *Sklavenrecht* S. 154.

173) Ebd.

174) K. ZEUMER, *Geschichte* I, S. 430 ff., 476 ff.

175) A. D'ORS, *El Código de Eurico (Estudios Visigóticos II, Cuadernos del Instituto jurídico español* 12, Rom/Madrid 1960).

brauch nicht als Kodifikation bezeichnet werden darf<sup>176</sup>), verdienen die *Leges Visigothorum* von ihrem eigenen Anspruch, aber auch von ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild her durchaus dieses Attribut<sup>177</sup>). Im zweiten Buch des *Liber Iudiciorum* bestimmt Reccesvinth unter der Rubrik *ne excepto talem librum, qualis hic, qui nuper est editus, alterum quisque praesumat habere* unmißverständlich: *nullus prorsus ex omnibus regni nostri praeter hunc librum, qui nuper est editus, adque secundum seriem huius amodo translatum, librum legum pro quocumque negotium iudici offerre pertemet* (LVis. 2,1,11). Deutlicher konnte der Befehl zur ausschließlichen Geltung des *Liber Iudiciorum* kaum formuliert werden. Jeder, der es wagen sollte, auf einen anderen *liber legum* zurückzugreifen, verwirkt, wie Reccesvinth anordnet, an den Fiskus die horrende Buße von 30 Pfund Gold. Den *iudices* wird überdies eingeschärft, die ihnen etwa vorgelegten verbotenen Gesetzbücher zu zerreißen (LVis. 2,1,11). Auch in der *Lex Quoniam*, dem Publikationsedikt seines Gesetzbuches (LVis. 2,1,5), befiehlt Reccesvinth die Vernichtung aller dem neuen Kodex entgegenstehenden Schriften. Ein besonderes Kapitel widmet Reccesvinth den *remotis alienarum gentium legibus* (LVis. 2,1,10). Der Gesetzgeber hält zwar die Beschäftigung mit den Gesetzen eines anderen Volkes für erlaubt und wünschenswert, verbietet aber ihre Heranziehung *ad negotiorum vero discussionem*, denn trotz aller Beredtheit blieben sie bei schwierigen Fragen stecken. Daß Reccesvinth primär an das römische Recht denkt, wird auf Grund des anschließenden Satzes klar: *Adeo, cum sufficiat ad iustitiae plenitudinem et prescrutatio rationum et competentium ordo verborum, quae codicis huius series agnoscitur continere, nolumus sive Romanis legibus seu alienis institutionibus amodo amplius convexari*. Der *Liber Iudiciorum* gilt für alle Reichsbewohner und wird, wie der König meint, allen Anforderungen gerecht. Sich mit dem römischen Recht zu plagen erübrigt sich daher und entspricht nicht dem gesetzgeberischen Willen des Königs<sup>178</sup>).

Daß man bei diesem Ausschließlichkeitsanspruch auch auf das Problem der Gesetzeslücke eingeht, liegt nahe. Den *iudices* wird streng untersagt, eine Rechtssache zu verhandeln, die im Gesetzbuch nicht enthalten ist. Der Fall ist vor den *princeps* zu bringen, damit dieser ihn entscheide und gegebenenfalls auch das Gesetzbuch entsprechend ergänze (LVis. 2,1,13). Wie Zeumer mit guten Gründen vermutet, dürfte diese Vorschrift

176) Vgl. z. B. H. GRAHN-HOEK S. 108, die von einem »kodifizierten Gesetz« spricht.

177) Schon K. F. EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 34 bemerkte über die *Lex Visigothorum*, sie sei »die einzige unter allen germanischen Gesetzgebungen, welche Anspruch darauf macht, ein Gesetzbuch im modernen Sinn des Wortes zu seyn«. Dieser Satz (hier zitiert nach der 5. Aufl. 1843) fehlt noch in der 1. Aufl. vom Jahre 1808.

178) Die Ansicht von L. LARRONA und A. TABERNA, *El derecho Justiniano en España* (Atti del Congresso internaz. di diritto Romano, Bologna, 2, 1935), S. 91 f., daß mit dem Verbot das justinianische Recht gemeint sein, darf als überwunden gelten. Vgl. J. GAUDEMET, *Le Bréviaire d'Alaric et les Epitome* (IRMAE I 2 b 22 β, 1965), S. 14; ferner H. NEHLSSEN, *Lex Romana Visigothorum*, in: HRG 16. Lief. (im Druck).

bereits von Eurich, zumindest aber von Leovigild stammen<sup>179)</sup>. Der Gesetzgeber regelt auch die zeitliche Geltung des neuen Gesetzbuches. Unter der Rubrik *Ut terminate cause nullatenus revolvantur, relique ad libri huius seriem terminentur* . . . heißt es, daß zwar abgeschlossene Prozesse nicht mehr aufgerollt werden, alle anhängigen Rechtsfälle jedoch ausschließlich auf Grund des neuen Gesetzbuches entschieden werden sollen (LVis. 2,1,14). Schließlich versäumt der westgotische Gesetzgeber nicht, mit allem Nachdruck hervorzuheben, daß jedermann der Einwand, er habe die *legum decreta sanctionesque* nicht gekannt, strikt verwehrt sei (LVis. 2,1,3).

Ganz wesentlich für die westgotischen Könige war die Textsicherung und das Bemühen um eine möglichst große Verbreitung des Gesetzbuches. Von der *Lex Romana Visigothorum* wissen wir, daß Alarich II. das Original, das heißt das als *subscriptus liber* vom König und vielleicht auch von den geistlichen und weltlichen Großen unterzeichnete authentische Exemplar, im königlichen Schatz hat niederlegen lassen. Abschriften wurden an alle Behörden versandt. Erlaubt war nur die Benutzung solcher Exemplare des Gesetzbuches, die vom *referendarius* Anianus beglaubigt worden waren. Nicht von Anian unterzeichnete Ausfertigungen oder nicht in die *Lex Romana Visigothorum* aufgenommene Sätze des römischen Rechts dürfen von den *iudices* bei Todesstrafe bzw. Strafe des Vermögensverlustes nicht herangezogen werden<sup>180)</sup>. Ob mit dem *Liber Iudiciorum* in gleicher Weise verfahren wurde, ist unsicher. Bekannt sind jedoch bemerkenswerte Vorschriften zu seiner Durchsetzung und Verbreitung. Um möglichst vielen den Erwerb einer Abschrift des Gesetzbuches möglich zu machen, wird

179) K. ZEUMER, Geschichte II S. 70 ff.

180) Vgl. die immer noch maßgebliche Edition von G. HAENEL, *Lex Romana Visigothorum* (1848, Nachdruck 1962), S. 2 ff. Wie sorgfältig der westgotische Gesetzgeber bei Ergänzungen vorging, zeigt das Prozeßkostengesetz des Theudis vom Jahre 546. Am Schluß desselben heißt es: *Hanc denique constitutionem vobis direximus sigilli nostri adiectione firmatam, discernentes, ut saluberrima(e) ordinationis moderationem per universos populos hac locorum iudices aedictis propositis manifestare curetis, quatenus expectata clementiae nostre regnatione fugatum m(ole)stie pavorem cognosca(n)t. Hanc quoque constitutionem in Theodosiani corporis libro quarto sub titulo XVI. adiectam iubemus, ut omnibus scire liceat, que pro omnium salute decreta sunt. Si quis vero post aedictorum publicationem aput discussionem amplitudinis nostre . . . circa hanc auctoritatem offerre presumpserit, iubemus, ut iuxta formam legis compendiis coactus exsolvat. Dat. sub die VIII. kalendas Decembrias anno XV. regni domni nostri gloriosissimi Theudi regis Toletio. Recognovimus.* (Der Text dieses Gesetzes ist abgedruckt in der Zeumerschen Edition der *Leges Visigothorum*, MGH Leg. Sect. I Bd. I S. 469). Mit dem hier genannten *Corpus Theodosianus* ist der in der *Lex Romana Visigothorum* enthaltene *Codex Theodosianus*-Auszug gemeint: Vgl. zu diesem Gesetz P. CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter (Byzantina Keimena kai Meletai 15, 1977), S. 113, 118, 239. Nach Ansicht von P. CLASSEN ebd. S. 239 enthält das Prozeßkostengesetz »den, wie es scheint, ältesten Hinweis auf die Besiegelung im Text einer obrigkeitlichen Urkunde selbst.«

ein Höchstpreis von 6 *sol.* festgesetzt (LVis. 5,4,22)<sup>181)</sup>. Dieser Betrag stellte zwar keine Bagatelle dar, war aber von den begüterten Bewohnern des Westgotenreiches mühelos aufzubringen<sup>182)</sup>. Denkbar ist, daß der *Liber Iudiciorum* ebenso wie die *Lex Romana Visigothorum* an Behörden etc. versandt worden ist. Ausdrücklich bezeugt ist der Befehl zur Verlesung und Versendung für das 12. Buch des *Liber Iudiciorum*, das vor allem die die Juden betreffenden Gesetze enthält. Hier bestimmt Ervig, daß das Buch den Juden öffentlich in der Kirche vorzulesen und jeder Judengemeinde ein Exemplar zu übergeben sei (LVis. 12,3,28). Daß zumindest der Befehl zur Verlesung ausgeführt worden ist, bezeugen drei Handschriften der *Ervigiana*, die den Vermerk aufweisen: *Lecte sunt leges suprascripte omnibus iudeis in ecclesia sancte Marie Toletio sub die VI. Kal. Feb. anno feliciter primo regni gloriosi domini nostri Ervigii regis*. Mehrere Handschriften der *Ervigiana* enthalten auch zum Publikationsedikt Ervigs (LVis. 2,1,1) einen Zusatz, der von der Verkündung des gesamten *Liber Iudiciorum* vor den geistlichen und weltlichen Großen berichtet.

Besondere Fürsorge trägt der Gesetzgeber für den Schutz des Textbestandes. Das Schreiben der *iussiones ac leges principum* soll ausschließlich den *notarii publici* und denjenigen, die der König eigens dazu bestimmt hat, vorbehalten sein. Wer unbefugt Manipulationen an diesem Text vornimmt, soll, wie eine Novelle (LVis. 7,5,9) vorschreibt, 200 Peitschenhiebe erhalten, skalpiert werden<sup>183)</sup> und den Daumen der rechten Hand verlieren. Im Anschluß an ein Gesetz Reccesvinths, das wichtige staatsrechtliche Fragen regelt, heißt es, ein Angehöriger des königlichen Palastdienstes, der die Absicht hat, *legis huius seriem . . . malivole detrahendo lacerare*, oder überführt wird, (*legis huius seriem*) *evacuandam quandoque, vel silenter musitans vel aperte resultans*, geäußert zu haben, solle alle Ämter und die Hälfte seines Vermögens verlieren und deportiert werden (LVis. 2,1,6).

Die westgotischen Gesetzgeber bemühen sich nicht nur um die Verbreitung des Gesetzbuches und die Sicherung des Textbestandes, sie sind vielmehr auch ständig mit der Verbesserung des materiellen Gehalts und der Lösung aktueller Probleme beschäftigt. Immer wieder wird die *lex scripta* an den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Zeit gemessen und die alte Regelung ganz bewußt korrigiert. Eine ehrfürchtige Scheu vor dem Alten besteht nicht. Als typisch darf bei Neuerungen die folgende *praefatio* zu einem Gesetz von Chindasvinth gelten: da bisher die *promulgata sanctio iuris antiqui* vorgeschrieben habe, daß ohne Einwilligung der Herren Verkäufe seitens der Sklaven unwirksam seien, habe er, der König, erwogen, die *leges patrias ad equitatis regulam* zu bringen; denn es sei besser, *earum statuta corrigere, quam cum eis pariter oberrare* (LVis.

181) Ervig legt später den Höchstpreis auf 12 *sol.* fest.

182) So brachte z. B. ein Sklave, der an auswärtige Kaufleute vermietet wurde, seinem Herrn jährlich 3 *sol.* ein (LVis. 11, 1,4).

183) Zur Strafe der Dekalvation vgl. H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 224 ff.

5,4,13). Knapper, aber nicht minder klar, lautet ein anderes Gesetz Chindasvinths: *Providentissime iustique iuris est, ut formam inveterate censure, que ab equitatis ratione dissentit, novellis etiam sanctionibus emendemus* (LVis. 10,1,17). Die starke Bewegung, in der sich das geschriebene westgotische Recht befindet, sei am Beispiel der folgenden Kette legislativer Maßnahmen verdeutlicht: Chindasvinth, der zu Unrecht verkannte bedeutende Gesetzesreformer, wendet sich gegen den bisherigen Ärgeris erregenden Rechtszustand, wonach die Herren *extra discussionem publicam* ihre Sklaven beliebig töten durften, und bestimmt, daß fortan ein Herr, der ohne gerichtliche Erlaubnis seinen Sklaven töte, lebenslänglich verbannt werden solle (LVis. 6,5,12)<sup>184</sup>). Reccesvinth fügt später unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Gesetz seines Vaters hinzu, daß es den Herren nunmehr auch verboten sei, ohne richterliche Prüfung und ohne Vorliegen eines offenkundigen Verbrechens ihren Sklaven die Augen herauszureißen, Nasen, Lippen oder Zunge abzuschneiden, Hand oder Fuß abzuschlagen oder die Sklaven an irgendeinem anderen Körperteil zu verstümmeln (LVis. 6,5,13). Im Jahre 681 setzt Ervig auf massiven Druck der Grundherren dieses Sklavenschutzgesetz Reccesvinths wieder außer Kraft. Sein Nachfolger Egica führt es dann mit den Worten wieder ein: »Indem Wir nicht mit den Fehlern, sondern mit den Tugenden der Vorgänger wetteifern, befinden Wir, daß dieses Gesetz zu Recht erlassen, zu Unrecht getilgt wurde. Und damit nicht gegenüber den menschlichen Exzessen der Schändung des Ebenbildes Gottes die Zügel erschlaffen, habe ich, Flavius Egica, König in Gottes Namen, mit denselben Worten und Sentenzen das Gesetz wiederum in jene Ordnung eingefügt, wohin es längst die *previa iudicii principalis auctoritas* gestellt hatte« (LVis. 6,5,13)<sup>185</sup>).

Wir müssen uns allerdings sehr eindringlich fragen, ob diesen Bemühungen der westgotischen Gesetzgeber Erfolg beschieden war, denn keine der *Leges Germanorum* ist von der Literatur so negativ beurteilt worden wie die *Lex Visigothorum*, der man, dem vernichtenden Urteil Montesquieus<sup>186</sup>) folgend, vor allem jedwede Effektivität absprach<sup>187</sup>). Betrachten wir zunächst den Bereich der Textsicherung. Hier ist der Befund verblüffend. Erinnern wir uns des Befehls, alle dem *Liber Iudiciorum* entgegenstehenden Gesetzbücher zu vernichten. Obwohl von der *Lex Romana Visigothorum* fast 80 Handschriften erhalten sind, stammt auffälligerweise nur eine einzige aus dem west-

184) Zu diesem Gesetz H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 175 ff.

185) Über die rückläufige Entwicklung des Sklavenschutzes bei Ervig vgl. H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 177.

186) MONTESQUIEU, De l'esprit des lois XXVIII c. 1: »Les lois Wisigoths, celles de Recessuinde, de Chindasuinde et d'Egica sont puérils, gauches, idiots; elles n'atteignent point le but; pleines de rhétorique et vides de sens, frivoles dans le fond et gigantesques dans le style«.

187) Vgl. etwa H. BRUNNER, Rechtsgeschichte I S. 493 f. Von meiner Seite steht eine Monographie über die Bewertung des westgotischen Rechts in der Literatur vom frühen Mittelalter bis in unsere Zeit vor dem Abschluß. Die wesentlichen Ergebnisse wurden bereits in einem Vortrag am 24. 5. 77 in München mitgeteilt.

gotischen Herrschaftsgebiet<sup>188)</sup>. Diese Handschrift, der berühmte *Codex Legionensis*, ist jedoch nur als ein Palimpsest-Kodex überliefert<sup>189)</sup>, so daß gerade dieses einzige erhaltene Exemplar fast noch schlagender als das Fehlen von weiteren Exemplaren der *Lex Romana Visigothorum* im Westgotenreich zeigt, daß der Befehl des westgotischen Gesetzgebers befolgt, der Text des römischen Gesetzbuches als nunmehr überflüssig getilgt und das Pergament mit anderen Schriften reskribiert wurde. Von dem Gesetzbuch Leovigilds, das dem *Liber Iudiciorum* unmittelbar voranging, ist kein einziges Exemplar erhalten. Der *Codex Euricianus* ist immerhin durch ein Handschriften-Fragment überliefert, aber auch hier handelt es sich bezeichnenderweise nur um einen Palimpsest-Kodex aus dem 6. Jahrhundert<sup>190)</sup>.

Zur Qualität der überlieferten Handschriften ist zu sagen, daß selbstverständlich Korruptelen begegnen; gemessen an der *Lex Salica* ist deren Anteil am gesamten Text jedoch verschwindend gering. Soweit auf Grund der Variantenangaben in den Editionen eine Überprüfung möglich war, ließ sich feststellen, daß es trotz einiger Unsicherheiten und Divergenzen bei der Zuordnung von Novellen aus der Zeit nach Ervig<sup>191)</sup> keine Handschrift gibt, die in einer Gerichtsverhandlung nicht mit Erfolg hätte benutzt werden können. Allenfalls noch die *Leges Langobardorum* halten, was die Qualität der Textüberlieferung anbelangt, im Kreise der *Leges Germanorum* einen Vergleich mit den *Leges Visigothorum* aus. Ohne Einschränkung dürfen wir sagen, daß die Bemühungen der westgotischen Könige um die Textsicherung durchaus erfolgreich waren.

Wenden wir uns nunmehr der Frage zu, inwieweit auch die übrigen Vorschriften beachtet worden sind. Bereits einzelne Aussagen im *Liber Iudiciorum* selbst lassen erkennen, daß man sich in der alltäglichen Rechtspraxis mit dem Wortlaut des Gesetzbuches auseinandersetzte. Wiederholt befaßt sich der Gesetzgeber mit Versuchen der

188) Überblick bei G. HAENEL, *Lex Romana Visigothorum* S. XLff.; J. GAUDEMET, *Bréviaire* S. 12 ff.

189) Ebd. S. 14.

190) E. A. LOWE, *Codices Latini Antiquiores* V S. 31 Nr. 626. Sorgfältige Edition (mit spanischer Übersetzung) von A. D'ORS, *Código* S. 21 ff. Nur für die spätere Phase scheint es bei diesem harmonischen Befund einen Schönheitsfehler zu geben. Der Redaktion Reccesvinths folgte die Redaktion Ervigs. Obwohl Ervig das Gesetzbuch Reccesvinths außer Kraft setzte, sind zwei Handschriften der Reccesvindiana erhalten. Es handelt sich hier zwar um spätere Abschriften, aber dies ändert nichts daran, daß mindestens ein Exemplar der Reccesvindiana noch vorhanden gewesen sein muß. Unser Schönheitsfehler erweist sich jedoch nur als ein scheinbarer, denn im Gegensatz zu Reccesvinth verzichtet Ervig darauf, in seinem Publikationsedikt zu befehlen, daß die Exemplare des bisherigen Gesetzbuches zu vernichten seien, und was noch bemerkenswerter ist: Ervig ändert sogar das Gesetz Reccesvinths, wonach die Verwendung älterer Gesetzbücher bei Strafe verboten war, dahingehend ab, daß diejenigen, die die *preteritas et anteriores leges non ad consutationem harum legum nostrarum, sed ad conprobationem preteritarum causarum* vor Gericht brächten, keineswegs bestraft werden sollten. Zu Beweis-zwecken war es also erlaubt, das alte Gesetzbuch zu benutzen (LVis. 2, 1, 11).

191) K. ZEUMER, *Geschichte* I S. 505 ff.

Gesetzesumgehung<sup>192</sup>). An einem zentralen Anliegen der westgotischen Gesetzgebung – Behandlung der Sklavenflucht – sei dies verdeutlicht. In einem Gesetz Leovigilds (LVis. 9,1,8) hatte es in bezug auf den flüchtigen, von einem fremden Grundbesitzer aufgenommenen Sklaven geheißen: *quem, cum dominus eius supervenit, recipiat*. In einem neuen Gesetz (LVis. 9,1,18) wendet sich Chindasvinth gegen die Verkehrung der *sententiae legis* und gegen die mehr schlaue als wahrhaftige Auslegung der Gesetze derjenigen, die unter ausdrücklicher Berufung auf den engen Wortlaut des Gesetzestextes den aufgenommenen flüchtigen Sklaven nur dem *dominus* persönlich, nicht aber den von ihm gesandten Leuten herausgeben wollen und durch diese List weiterhin die Arbeitskraft des fremden Sklaven nutzen<sup>193</sup>). Im Gegensatz zu den Zweifeln, die wir gegenüber den fränkischen Belegen hatten, ist es hier ganz eindeutig, daß die Grundbesitzer bei ihrer rabulistischen Argumentation den genauen Wortlaut des Leovigildschen Spezialgesetzes zur Regelung des Fluchtproblems vor Augen hatten.

Wie man mit der *lex scripta* argumentiert, zeigt ein weiteres Gesetz Chindasvinths. Der König droht denjenigen Auspeitschung und Dekalvation an, die sich solche Delikte ausdenken und diese begehen, die nach ihrer Behauptung nicht in den *leges* enthalten und daher auch nicht strafwürdig seien (LVis. 6,4,5)<sup>194</sup>). Dies sind typische Probleme für einen Gesetzgeber, der für seine *lex scripta* Anspruch auf Ausschließlichkeit erhebt.

Für die Frage nach der Effektivität noch wichtiger als diese Selbstzeugnisse des westgotischen Gesetzbuches sind selbstverständlich die Quellen außerhalb des *Liber Iudiciorum*. Anders als die merowingischen Konzilien zeigen die Beschlüsse der westgotischen Kirchenversammlungen eine starke Präsenz der weltlichen *lex scripta*. Wiederholt werden Vorschriften des *Liber Iudiciorum* zitiert oder gar den Konzilsakten angefügt<sup>195</sup>). Gelegentlich ist sogar zu beobachten, daß der weltliche Gesetzgeber die Kirche inspiriert, ihrerseits Reformen vorzunehmen. So weist man im Jahre 633 auf der Synode von Mérida *expressis verbis* auf das Sklavenschutzgesetz Reccesvinths (LVis. 6,5,13) hin und stellt fest, wenn schon der König zum Wohle des Volkes derartige Gesetze erlassen habe, so müsse sich nach diesem gesetzgeberischen Vorbild auch die Kirche richten. Die Bischöfe sollten ihren Zorn zügeln und fortan Kirchen-

192) Vgl. z. B. LVis. 2, 1,8; 2, 1,12; 3, 2,7.

193) H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 249 f.

194) Erinnert sei in diesem Zusammenhang an ein Anlaß-Gesetz des Langobardenkönigs Liutprand vom Jahre 734 (c. 141). Der König hatte sich mit *homines perfidi et in malitia astuti* zu befassen: Die listigen Männer, offenbar mit der *lex scripta* vertraut, *timentes illam compositionem, quae in antiquo edicto posita est*, führen nicht selbst den Oberfall auf ein Dorf aus, sondern überlassen diese Arbeit ihren Frauen, in der Hoffnung, straffrei auszugehen, weil die *lex scripta* bei Taten dieser Art, wenn sie von Frauen begangen wurden, keine Sanktion vorsah. Liutprand macht ihnen einen Strich durch die Rechnung und bestimmt in Anlehnung an das oben erwähnte Gesetz Chindasvinths gegen arglistige Interpreten der *lex scripta*, daß die Frauen zu dekalvieren und auszupeitschen seien.

195) K. ZEUMER, Geschichte I S. 500 ff.

sklaven nicht mehr ohne richterliche Untersuchung verstümmeln (Can. 15)<sup>196)</sup>. Das Quellenmaterial der Kirchenversammlungen belegt jedoch nicht nur, daß Konzilsväter und Synodalen den *Liber Iudiciorum* gut kannten, sondern es enthält mehrfach auch Schilderungen über die Wirksamkeit einzelner Vorschriften des westgotischen Gesetzbuches. Auf dem 12. Konzil von Toledo im Jahre 681 werden zum Beispiel anschaulich die Folgen des berüchtigten Heeresgesetzes Wambas (LVis. 9,2,8) referiert. Dieses Gesetz, das allen, die in irgendeiner Weise mit ihrer Heerespflicht in Konflikt kommen, Infamie und damit Zeugnisunfähigkeit, Vermögens- und Freiheitsverlust androht und dem wir wegen seiner Maßlosigkeit ohne Vorliegen weiterer Zeugnisse vermutlich jede Effektivität abgesprochen hätten, muß eine nicht unbeträchtliche Wirkung entfaltet haben. Wir erfahren aus dem von Ervig dem Konzil überreichten *Tomus*, daß durch Anwendung dieses Gesetzes Wambas fast die Hälfte der Bevölkerung Spaniens der Infamie und Unfreiheit verfallen sei. In manchen Gegenden liege bereits die Rechtspflege darnieder, weil es an zeugnisfähigen Personen mangle<sup>197)</sup>. Selbst wenn wir der stark bestrittenen Ansicht F. Dahns folgten, hier sei übertrieben worden, um einen Weg zu finden, die Anhänger des Paulus zu begnadigen<sup>198)</sup>, bestätigt dieser Bericht dem Heeresgesetz immer noch ein erhebliches Maß an Effektivität, was Dahn letztlich auch nicht in Abrede stellt.

Nicht nur bei diesen Quellen zeigt sich der Gegensatz zur *Lex Salica scripta*, sondern auch bei den Formularsammlungen. O. Biedenweg und K. Zeumer haben für die *Formulae Visigothicae* (Beginn des 7. Jahrhunderts) eine vielfache Benutzung der *Leges Visigothorum* angenommen<sup>199)</sup>. Aber auch wenn wir zögern, ihnen in allen Punkten zu folgen, und für die Beweisführung einen besonders strengen Maßstab anlegen, bleibt das eindrucksvolle Formular Nr. 40 (*Diindicatio*). Hier zitiert eine Partei ein Gesetzbuch mit den Worten: *Ille in nostro conspectu sententias legis libri illius protulit, legem illam, quae est sub titulo illo, era illa*. Wir erkennen an dieser Zitierweise nicht nur, daß der Verfasser das Gesetzbuch Leovigilds vor Augen hatte<sup>200)</sup>, vielmehr wird an der Herausbildung dieses Prozeßformulars auch deutlich, daß es in der westgotischen Prozeßpraxis üblich war, mit genauer Stellenangabe aus dem westgotischen Gesetzbuch zu zitieren<sup>201)</sup>.

Leider sind westgotische Urkunden erst aus der Zeit nach der Niederlage gegen die

196) H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 176 f.

197) K. ZEUMER, Ed. LVis. S. 476.

198) F. DAHN, Die Könige der Germanen III, 6: Die Verfassung der Westgothen (1871), S. 464 ff.

199) O. BIEDENWEG, *Commentatio ad formulas Visigothicas novissime repertas* (Diss. iur. Berlin 1856); K. ZEUMER, *Geschichte I* S. 479; vgl. ferner die Fußnoten in der Zeumerschen Edition der *Formulae MGH Leg. Sect. V* S. 572 ff.

200) K. ZEUMER, *Geschichte I* S. 476.

201) Vgl. unten S. 492 ff.

Sarazenen in nennenswerter Zahl überliefert. Dieses Quellenmaterial ist jedoch für die Frage nach der Effektivität der *Leges Visigothorum* außerordentlich ergiebig.

Die septimanischen Urkunden erwähnen bis weit in das 12. Jahrhundert hinein die *Lex Visigothorum* in bemerkenswerter Häufigkeit<sup>202</sup>). Im Gegensatz zu dem Negativbefund für die *Lex Salica scripta* stoßen wir hier auf eine stattliche Anzahl längerer exakter Zitate, wobei oft auch die Fundstelle nach Buch, Titel und *Era* angegeben wird. Unter den *Placita* darf das folgende – ausgestellt am 18. November 862 in Narbonne<sup>203</sup>) – als typisch gelten: Rikimir, Mandatar des Abtes Rikimir von St. Johann zu Montolieu, klagt vor dem Missus des Markgrafen Humfried von Gotien gegen Savigildus auf Herausgabe von Grundstücken, die dem Kloster von Petrus und dessen Frau geschenkt worden seien. Der Beklagte beruft sich darauf, die Grundstücke von Petrus gekauft zu haben. Ihm wird auferlegt, den Petrus, seinen Gewährsmann, nach 15 Tagen zu stellen. Dieser erscheint und bekennt, dem Kloster schon vor dem Verkauf an Savigildus die Grundstücke übertragen zu haben. Nachdem der Beklagte diese Übertragung an das Kloster anerkannt hat, ist es an den *iudices*, die Entscheidung zu fällen. Diese ergeht jedoch nicht, ohne daß man im *Liber Iudiciorum* nachgeschlagen hat: *A tunc nos iudices cum vidissemus tales recognitiones de Petrone et de Savigildo factas et firmatas et de (ju)dices legibus roboratas, sic perquisivimus in lege Cotorum, in libro V, titulo IIII, era VIII, ubi dicit: . . .* Es folgt der vollständige Wortlaut von LVis. 5,4,8 in der Fassung der *Erwigiana*. Nur auf den letzten Satz wird verzichtet, was jedoch völlig korrekt ist, denn dieser behandelt einen anderen als den zu entscheidenden Fall. Nach der Lektüre der einschlägigen Vorschriften erlassen die *iudices* ihr Urteil: *tunc decrevimus iudicium per legem Cotorum, et ordinavimus Randrico misso nostro ut super ipsas res venire faciat, et de furtibus Petrone efciat, et partibus Richimiro mandatario Richimiro abate dare et revestire facit, sicut lex Cotorum continet et in unc iudicium insertum abet.*

Die sonstigen Urkunden, die noch zahlreicher sind als die *Placita*, bieten ein ganz ähnliches Bild<sup>204</sup>). Bevorzugt wird der *Liber Iudiciorum* bei Tausch, Schenkung und Testamentssachen zitiert. So heißt es z. B. in einer Urkunde vom Jahre 983 aus Béziers<sup>205</sup>) im Anschluß an die Aussage der Testamentsvollstrecker und ihrer Zeugen: *Et fuit probatus infra conveniens tempus, sicut in lege Gotorum resonat.* Danach wird der Wortlaut von LVis. 2,5,14 zuverlässig zitiert. Gelegentlich erscheinen neben der *Lex Gothorum* auch die *Lex Romana* und die *Lex Salica*. Typisch ist hier die Wendung *Multum declarat auctoritas et lex Romana et Goth(ic)a sive Salica, ut qualiscumque homo res*

202) Einen vorzüglichen Überblick gibt W. KIENAST, Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters (Pariser Historische Studien VII, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Paris, 1968), hier S. 151 ff.

203) VAISSÈTE (vgl. oben Anm. 150) II Nr. 161.

204) Vgl. W. KIENAST, Studien S. 157 ff.

205) J. ROUQUETTE, Cartulaire de Béziers (Livre noir), Fasc. 1–3 (jusqu'à 1220) (Montpellier 1918/23) Nr. 44 S. 46.

*suas proprias in dei nomen licentiam habeat donandi vel cedendi*<sup>206</sup>). In der *Lex Romana*, und zwar in der *Epitome Aegidii*, und im *Liber Iudiciorum* (LVis. 4,2,20) findet sich ein entsprechender Rechtssatz, nicht jedoch in der *Lex Salica*<sup>207</sup>).

Wohl noch eindrucksvoller als das septimanische belegt das katalanische Urkundenmaterial die Anwendung der westgotischen *lex scripta*, die hier u. a. als *Lex Gothica*, *Leges Gothicae*, *Lex Gothorum*, *Leges Gothorum*, *Liber Gothicus*, *Liber Iudicum*, *Liber Iuris*, *Liber iudicialis*, *Lex iudicis libri*, *Lex iudicialis*, *Saeculares leges*, *Legis auctoritas*, *Legalis auctoritas* und ähnlich<sup>208</sup>) bezeichnet wird. Das früheste katalanische *Placitum*, das mit Sicherheit eine Benutzung des *Liber Iudiciorum* erkennen läßt, stammt aus dem Jahre 832<sup>209</sup>). Es handelt von einem Grenzstreit in der Gegend von Elne. Nachdem ortskundige Leute herangezogen worden waren, werden für das Kloster Arles, wie es die *Lex Visigothorum* vorschreibt (LVis. 10,3,3), die Grenzen markiert: *et dederunt ad ipsa cella termina et fuerunt fixorias et fecerunt caractera, sicut lex Gotorum continet*. Nehmen wir noch ein weiteres Beispiel. Im Jahre 879<sup>210</sup>) betreiben die Mönche des Klosters von Eixalada die Wiederherstellung ihrer durch Hochwasser verlorengegangenen Urkunden. Wieder vergewissern sich die *iudices* des Wortlauts im *Liber Iudiciorum*: *Tunc nos iudices, cum vidimus et audivimus tantam rei veritatem, perquisivimus in lege Gothorum, et invenimus in libro VII titulo V aera secunda . . .* (Zitat). Auch hier ist das wiedergegebene Zitat (LVis. 7,5,2) durchaus korrekt. Noch in zwei weiteren *Placita*, ebenfalls aus dem Jahre 879, mit denselben *iudices*, denselben Parteien und denselben Anliegen macht man sich die Mühe, lange Sätze aus LVis. 7,5,2 zu zitieren.

Das für unser Thema vielleicht eindrucksvollste *Placitum* stammt aus dem Jahre 1019<sup>211</sup>). Zwischen der Gräfin Ermesindis von Barcelona und dem Grafen Hugo von Ampurias war Streit über eine Besitzung entstanden, die Graf Hugo an den verstorbenen Mann der Gräfin, Graf Raimund Borrell, veräußert hatte, nun aber zurückforderte, weil er damals minderjährig gewesen sei. Die Berechtigung ihrer beiderseitigen Ansprüche wollte er durch Zweikampf entscheiden lassen. Als die Gräfin sich diesem Vorschlag widersetzte, *eo quod lex Gothica non iubet per pugnam discutiantur negotia*, brachte Graf Hugo die umstrittene Besitzung *sine ulla auctoritate legis Gothicae* gewaltsam an

206) VAISSÈTE V Nr. 78 II.

207) Epitome zu LRomVis. CT 3, 1, 6 (Interpretatio). In einem Kapitular Ludwigs des Frommen wird jedoch die Vergabung zu Gunsten des eigenen Seelenheils erwähnt. Capit. I Nr. 139 c. 6: *Ut omnis homo liber potestatem habeat, ubicumque voluerit, res suas dare pro salute animae suae*. Vgl. auch oben S. 480 f.: Atto von Vercelli zitiert die *Decretio Childeberti* als *Lex Salica*.

208) Vgl. M. ZIMMERMANN, L'usage du droit Wisigothique en Catalogne du IX<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle: Approches d'une signification culturelle, in: Mélanges de la Casa de Velázquez Bd. 9 (1973), S. 233–281, hier S. 244 f.

209) VAISSÈTE II Nr. 80. Weitere Belege bei W. KIENAST, Studien S. 160 ff.

210) P. DE MARCA, Marca Hispanica sive limes Hispanicus (1688), Nr. 39, 40, 41.

211) Ebd. Nr. 181.

sich. Auf die Klage der Gräfin hin entscheidet das Gericht *apertis codicibus legum Gothorum* zugunsten der Gräfin, wobei nach den einleitenden Wendungen *secundum legem quae continetur libro V. titulo V. capitulo sexto debuerat astruere, quae ita dicit . . . , Et lex quae continetur libro V. titulo IV. ita dicit capitulo XX . . . , Et lex quae continetur libro VIII. titulo I. capitulo V. ita dicit inter alia . . . , Et altera lex quae continetur hoc libro et titulo capitulo VII. dicit ita . . .* jeweils ein präzises Zitat aus dem *Liber Iudiciorum* folgt.

Allein schon das gedruckte Quellenmaterial ließe die Aussage zu, daß es bis zu Beginn des 12. Jahrhunderts im Westen Europas einschließlich Italiens keine *lex scripta* gegeben hat, die in den Urkunden so häufig zitiert wird wie der westgotische *Liber Iudiciorum*<sup>212)</sup>. Inzwischen liegt die Untersuchung von Michel Zimmermann »L'usage du droit Wisigothique en Catalogne du IX<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle« vor<sup>213)</sup>. Zimmermann wertet ungedrucktes Material aus Archiven in Barcelona, und zwar die Bestände des Archivo de la Corona de Aragón und des Archivo Capitular, aus. Das Ergebnis darf beinahe schon als sensationell bezeichnet werden. Obwohl Zimmermann noch keineswegs alle ungedruckten Quellen in Barcelona erfaßt hat – er selbst rechnet mit weiteren Funden –, ist er auf ca. 280 Erwähnungen (*mentions*) der *Lex Visigothorum* gestoßen<sup>214)</sup>. Es dominieren wörtliche Zitate, wobei häufig noch eine genaue Quellenangabe hinzutritt. Insgesamt erscheinen in Zimmermanns Material 42 verschiedene Vorschriften des *Liber Iudiciorum*, die Hälfte davon mehrfach<sup>215)</sup>. Walter Kienast hat in gedruckten septimanisch-katalanischen Quellen 39 Vorschriften des westgotischen Gesetzbuches allegiert gefunden<sup>216)</sup>, und keineswegs alle decken sich mit den von Zimmermann aufgespürten Zitaten. Fassen wir beide Ergebnisse zusammen, so kommen wir auf annähernd 60 Vorschriften, die in den septimanisch-katalanischen Urkunden bis ins 13. Jahrhundert zitiert werden. Abgesehen von Buch I mit seinen einleitenden rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Bemerkungen und Buch IX werden sämtliche Bücher des *Liber Iudiciorum* herangezogen. Nun wissen wir allerdings, daß die in Buch IX geregelten Materien Sklavenflucht (Titel I), Heereswesen (Titel II) und Asylrecht (Titel III) in der Rechtspraxis durchaus von Bedeutung waren<sup>217)</sup>. Gerade diese Fehlanzeige

212) Konkurrentin ist nicht etwa die Kompilation Justinians, sondern – wegen ihrer starken Verbreitung vor allem in Frankreich – die *Lex Romana Visigothorum*, die in den Quellen meist nur *Lex Romana* und nicht selten auch *Lex Theodosiana* oder ähnlich genannt wird.

213) Vgl. oben Anm. 208.

214) M. ZIMMERMANN, L'usage S. 237 Anm. 1.

215) Ebd. S. 251 ff.

216) W. KIENAST, Studien S. 169.

217) Zur Sklavenflucht bemerkt E. A. THOMPSON, *The Goths in Spain* (Oxford 1969), S. 271 zutreffend: »No subject interested the legislators of the sixth and seventh centuries more than the recovery of escaped slaves.« Vgl. auch H. NEHLEN, *Sklavenrecht* S. 165. Zum Heereswesen vgl. oben S. 491.

bezüglich Buch IX gibt Anlaß, daran zu erinnern, daß die Urkunden durchweg nur die Rechtsgeschäfte erfassen, für die die Schriftlichkeit eine wesentliche Rolle spielt. Vorschriften aus dem Bereich des Testamentsrechts wie *Qualiter confici vel firmari conveniat ultimas hominum voluntates* (LVis. 2,5,12), *Ubi defuncti voluntas ante sex menses sacerdoti vel testibus publicetur* (LVis. 2,5,14), des Güterrechts wie *De quantitate rerum conscribende dotis* (LVis. 3,1,5) und vor allem auch aus dem Gebiet des Kauf- und Tauschrechts (LVis. 5,4,1 und 5,4,3), Schenkungsrechts (LVis. 5,2,1 ff.) und Pfandrechts (LVis. 5,6,3) beherrschen das Feld. Wenn also mit fast 60 *Erae* gut ein Sechstel aller *Erae* des *Liber Iudiciorum* in Urkunden Eingang gefunden hat, so darf dies als außerordentlich hoher Anteil angesehen werden.

Bei der Betrachtung der katalanischen Belege springt eine starke zahlenmäßige Zunahme in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ins Auge<sup>218)</sup>. Wir müssen uns allerdings fragen, ob hieraus geschlossen werden darf, daß die westgotische *lex scripta* in der vorangegangenen Zeit weniger Beachtung gefunden hat. Dies dürfte zu verneinen sein, denn gerade für die Zeit vor dem Jahre 1000 müssen wir für das katalanische Gebiet mit Verlusten an Urkunden rechnen, die das übliche Maß erheblich überschreiten. Besonders bei der Zerstörung Barcelonas im Jahre 985 durch Al-Mansur, die als die größte Katastrophe in der gesamten katalanischen Geschichte angesehen wird, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit große Teile des alten Urkundenbestandes vernichtet worden. In diesem Zusammenhang ist ein Bericht aus dem Jahre 992<sup>219)</sup> von besonderem Interesse, der zum einen anschaulich die schweren Urkundenverluste durch die genannten kriegerischen Ereignisse belegt, zum andern die Bedeutung des *Liber Iudiciorum* zeigt. Eindringlich wird geschildert, wie die Sarazenen den Bücher- und Urkundenbestand von San Pedro de las Puellas bei Barcelona vernichtet und geplündert haben: *Qui omnem terram devastantes, capuerunt praelibatam Barcionam, ac depopulaverunt praevulneruntque in ea magno incendio, ita ut congregata integerrime consumerent. Et quod inde evasit asportarunt: manubias praediorum, instrumenta quoque cartarum ac diversa volumina librorum, partem consumpsere igni, partim deportavere suam ad terram. Inter quos etiam deperierunt cartulae munificentiae, largitionis, concessionis, dotationis, commutationis, emptionisve, seu libellulis praeceptis regali adnotatione confectis, atque digesta et corroborata privilegia, ex puellarum monasterio sanctissimo Apostolo Petro. In ihrer Not wendet sich die Äbtissin an rechtskundige Richter mit der Bitte um Rat *qualiter valuisset jamdictas praeclaras scripturas recuperare earumque instrumenta innovare*. Diese ziehen nun die *legis sententiam* heran, *quae in libro VII. Gothico, tit. V., capitulo II., continetur, quae sic incipit: Si quis scripturam falsam fecerit aut recitaverit . . .*, ein Gesetz, das, wie die *iudices* hervor-*

218) M. ZIMMERMANN, L'usage S. 251 ff.

219) RAMÓN D'ABADAL I DE VINYALS, Els diplomes Carolingis a Catalunya I (Catalunya Carolíngia II, Barcelona 1926/50) S. 72 f.

heben, *non mediocriter, sed perfecte* den Ersatz verlorener Urkunden regeln.

Werfen wir noch einen Blick auf das übrige Spanien. Während in der spanischen Geschichtsschreibung vom frühen Mittelalter bis in unser Jahrhundert die Bedeutung der Westgoten für die Geschichte Spaniens stark betont wurde und es sich kaum ein spanischer Historiograph von Rang entgehen ließ, die legislative Leistung der Westgoten gebührend hervorzuheben<sup>220</sup>), mehrten sich in den letzten Jahrzehnten die kritischen Stimmen<sup>221</sup>). Vives geht in seiner »Geschichte Spaniens« sogar so weit, das Kapitel über die Westgoten mit der Rubrik »Das westgotische Epigonentum« zu versehen<sup>222</sup>). So sehr das Pendel bei der Bewertung der Westgoten ursprünglich extrem zur einen Seite ausschlug, so schlägt es nunmehr nicht minder übertrieben zur anderen Seite aus. Ich habe zu diesen Problemen in anderem Zusammenhang Stellung genommen<sup>223</sup>). Im Ergebnis wird sich die große Bedeutung des *Liber Iudiciorum* über Katalonien hinaus nicht leugnen lassen. Vor allem in den Reconquista-Staaten ist seine rege Benutzung unbestreitbar. Er wird in Oviedo – über das die *Crónica de Albelda* im Jahre 883 berichtet, daß Alfons II. hier *omnemque Gothorum ordinem sicuti Toletum fuerat, tam in ecclesia quam palatino* in vollem Umfang wiederhergestellt habe<sup>224</sup>) – ebenso heran-

220) Rodericus Toletanus, Petrus Salazar de Mendoza, Alfons von Cartagena, Ambrosius de Morales, Rodericus Santius, Lopez Madeira, sie alle sind voll des Lobes. Auch in der Neuzeit ändert sich hieran zunächst nichts. Im Jahre 1792 schreibt JUAN FRANCISCO DE MASDEU (1744–1817) in seiner berühmten *Historia Critica de España* (XI, 3 S. 78): »El Código de nuestros Reyes Godos, es el primero de quantos se han formado en toda Europa, despues de la caída del Imperio Romano«. Für MASDEU hat er allen Gesetzgebungen Europas zum Vorbild gedient. Weiter heißt es (S. 82): »Pero nuestro Código Visigodo se aventaja á todos los demas, no solo en antigüedad, sino tambien en intrínseca perfeccion, en la calidad y selecto de sus leyes, en el estilo y propiedad con que estan escritas, y en la distribución y buen método con que están ordenadas. Qualquiera que lo exâmine por sí mismo, quedará convencido de esta verdad, y son innumerables los Autores extrangeros, que ingenuamente lo han confesado.« In seiner großen, 1808 erstmalig erschienenen spanischen Rechtsgeschichte *Ensayo Historico-Critico sobre la legislacion y principales cuerpos legales de los Reinos de León y Castilla I* schildert FRANCISCO MARTÍNEZ MARINA, der Begründer der modernen *Historia del Derecho Español*, den *Liber Iudiciorum* in nicht minder leuchtenden Farben.

221) Bei R. GIBERT, *Historia general del derecho español*, Granada 1968, S. 16 lesen wir: »Ahora definitivamente la moral y la retórica han invadido por completo la meseta del derecho. El incumplimiento de las leyes es el signo más acusado de esta proliferación legislativa que exclama, exagera, se desgarrá, para finalmente dejar un pequeño residuo jurídico, frecuentemente reiteración de algo ya conocido.«

222) J. V. VIVES, *Geschichte Spaniens* (1969), S. 34.

223) Vgl. oben S. 488 Anm. 187.

224) M. GÓMEZ MORENO, *Las primeras crónicas de la Reconquista*, in: *Boletín de la Academia de la Historia* 100, 2 (1932), S. 602. Zur westgotischen Staatsideologie des asturischen Reiches vgl. D. CLAUDE, *Geschichte der Westgoten* (1970), S. 120 f.; ders., *Gentile und territoriale Staatsideen im Westgotenreich*, in: *Frühmittelalterl. Studien* 6 (1972), S. 1–38, hier S. 38; ferner J. LALINDE ABADÍA, *Apuntes sobre las ideologías en el Derecho historico español*, in: *Anuario de Historia del Derecho Español (AHDE)* 45 (1975), S. 123–157, bes. S. 136, 154 f.

gezogen wie in León, wo im 10. Jahrhundert der berühmte *Juicio del libro* als oberste Appellationsinstanz fungiert und alle Urteile darauf überprüft, ob sie dem Wortlaut des *Liber*, das heißt des *Liber Iudiciorum*, entsprachen<sup>225)</sup>. Die Aufbewahrung des amtlichen Exemplars war ein Privileg der Kanoniker von León. Mit dieser leonesischen Einrichtung, von der nicht sicher ist, ob sie schon vor der Verlegung des Hofes von Oviedo nach León im Jahre 911 bestanden hat oder gar auf tolosanische Tradition zurückzuführen ist, haben wir bereits eine Rechtsprechung nach der *lex scripta* vor uns, wie sie mit neuzeitlichen Verhältnissen vergleichbar ist.

Aus Galicien sei das Testament des Priesters Beatus vom Jahre 889 erwähnt, der der Kirche San Salvador in Orense außer geistlichen Schriften auch ein Exemplar des *Liber Iudiciorum* vermacht<sup>226)</sup>. Im Jahre 1019 wird das Kloster San Martín in Lalín mit 15 wertvollen Kodizes bedacht, worunter sich ebenfalls das westgotische Gesetzbuch befindet<sup>227)</sup>. Hingewiesen sei auch auf die stattliche Reihe von Allegierungen der *Lex Visigothorum* in den portugiesischen Quellen, die Gama Barros zusammengestellt hat<sup>228)</sup>.

Stark umstritten ist die Bedeutung des *Liber Iudiciorum* in Kastilien<sup>229)</sup>. Urkunden wie die für den Bischof von Palencia im Jahre 1075 ausgestellte, noch ungedruckte Verkaufsurkunde, die Guillermo M<sup>a</sup>. de Brocá<sup>230)</sup> zitiert und in der es heißt: *Est in antiquis temporibus statutum et in Gothorum legibus decretum ut in vendicionibus et emtionibus gesta scripturarum intercurrent, sicut continetur in libro V<sup>o</sup> titulo IIII<sup>o</sup> capitulo III<sup>o</sup>, ubi assatur ita vendicio per scriptura facta plenam habeat firmitatem* (LVis. 5,4,3), dürften keine Seltenheit sein.

Auch in die erst später wiedereroberten Gebiete findet der *Liber Iudiciorum* Eingang. Ferdinand III. ließ ihn ins Kastilische übersetzen und führte ihn in dieser Form als *Fuero de Córdoba* im eroberten Córdoba ein<sup>231)</sup>. Welche Schwierigkeiten oft damit verbunden waren, nach dem alten Gesetzbuch zu leben, zeigt die Eingabe einiger Synodici des Rates von Murcia an den *alcalde mayor* von Sevilla, worin man um Erläute-

225) C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, El »Juicio del Libro« en León durante el siglo X y un feudo castellano del XIII, in: AHDE 1 (1924), S. 382-390; R. GIBERT, Enseñanza del Derecho en Hispania durante los siglos VI a XI (IRMAE I, 5 b cc, 1967), S. 36 f.

226) C. DÍAZ Y DÍAZ, La Lex Visigothorum y sus manuscritos. Un ensayo de reinterpretación, in: AHDE 46 (1976), S. 163-224, hier S. 178.

227) Ebd.

228) H. DA GAMA BARROS, Historia de administração Publica em Portugal nos Seculos XII a XV, I und VI (2. Aufl. Lissabon 1945/49), hier I S. 6 f. Anm. 1 und VI S. 16 ff. Anm. 1.

229) C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, Tradición y derecho Visigodos en León y Castilla, in: Cuadernos de historia de España XXIX-XXX (1959), S. 244-265.

230) G. M<sup>a</sup>. DE BROCÁ, Historia del Derecho de Cataluña, especialmente del Civil y Exposición de las Instituciones del Derecho civil del mismo territorio en relación con el Código civil de España y la Jurisprudencia I (Barcelona 1918), S. 246 Anm. 1.

231) E. WOHLHAUPTER, Altspanisch-gotische Rechte (Germanenrechte 12, 1936), S. XIV.

rung gewisser Stellen des *Liber Iudiciorum* bittet<sup>232</sup>). Unklarheit besteht z. B. über das Gesetz Reccesvinths *De data episcopis potestatem distringendi iudices nequiter iudicantes* (LVis. 2,1,28). Die Antwort lautet, daß nicht mehr die Bischöfe Beschwerdeinstanz seien, sondern der *alcade mayor* oder der *adelantado*. Es folgen u. a. Fragen über die Höhe des zulässigen Zinses. Der Zinssatz von 3 Siliquen pro Solidus (LVis. 5, 5,8) soll, wie erklärt wird, nur für christliche Gläubiger gelten. Erörtert werden auch Probleme, die sich aus der Divergenz der alten Münzrechnung des *Liber Iudiciorum* zur neuen Währung ergeben<sup>233</sup>).

Auf der Ebene des Foralrechts hat der *Liber Iudiciorum* in seiner kastilischen Übersetzung als *Fuero Juzgo* bis in unsere Tage Geltung behalten. Der *Código civil* von 1889 Art. 12 ließ ihn ausdrücklich in Gebieten des Foralrechts fortbestehen. Die meisten seiner Vorschriften waren freilich durch Derogation längst außer Kraft getreten. Vereinzelt Zitate begegnen jedoch noch in spanischen Gerichtsentscheidungen des 20. Jahrhunderts<sup>234</sup>).

Hiermit haben wir nun freilich den Rahmen unseres Themas weit überschritten. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei noch einmal betont, daß die Zeugnisse für die Anwendung des *Liber Iudiciorum* in den Reconquista-Staaten, so eindrucksvoll sie auch sein mögen, nicht als Beleg dafür zu verwenden sind, daß schon vor dem Untergang des Reiches von Toledo der *Liber Iudiciorum* in abgelegeneren Gegenden wie Asturien oder León die Bedeutung hatte, die ihm später zukam, als der Hof in Oviedo und dann in León residierte. Daß der *Liber Iudiciorum* im Rahmen der westgotischen Renaissance eine wesentliche Rolle spielen und mehr als ein halbes Jahrtausend nach seiner Entstehung den eroberten Gebieten als Gesetzbuch dienen konnte, spricht allerdings für seine Qualität. Königlicher Wille allein hätte kaum ausgereicht, seine Beachtung in der Rechtspraxis zu erzwingen. Erinnerung sei an den Versuch Konrads II. im Jahre 1038, die lange Zeit außer Gebrauch gewesene und fast verloschene (*diu desueta atque pene deleta*) *Lex Burgundionum* wieder zur maßgeblichen *lex* im Königreich Burgund zu erheben<sup>235</sup>). Die Initiative Konrads II. ist ohne jede Wirkung geblieben, was freilich nicht zu überraschen vermag, denn die von Gundobad zu Beginn des 6. Jahrhunderts veranlaßte Aufzeichnung des burgundischen Rechts, ergänzt durch einzelne königliche Gesetze, weist zwar nicht ganz so altertümliche Züge auf wie die *Lex Salica*<sup>236</sup>), gemessen am *Liber Iudiciorum* steht sie jedoch jener wesentlich näher als dem westgotischen Gesetzbuch, das in bemerkenswerter Vollständigkeit für wesentliche

232) A. HELFFERICH, Entstehung und Geschichte des Westgothen-Rechts (1858), S. 362 ff. unter Heranziehung ungedruckter Quellen.

233) Ebd. S. 363.

234) F. W. v. RAUCHHAUPT, El Fuero Juzgo en el Derecho Actual de España, in: Revista del Colegio de Abogados de Buenos Aires Jg. V, 4 Nr. 3 u. 4 (1926), S. 3-24.

235) MGH Leg. Sect. I Bd. II, 1 S. 8.

236) Vgl. oben S. 472 f.

Bereiche des Rechtsverkehrs so wohldurchdachte Regelungen traf, daß man auch noch nach Jahrhunderten mit ihnen leben konnte. Daß in einzelnen Bereichen Anpassungen an die veränderten politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen erforderlich waren, wie z. B. die Antwort auf die Anfrage aus Murcia erkennen läßt<sup>237)</sup>, liegt bei dem großen Abstand zur Entstehungszeit des Gesetzbuches auf der Hand. Die *Lex Burgundionum* hingegen oder gar die *Lex Salica* hätten auch bei erheblichem Aufwand an Anpassung im 13. Jahrhundert keine Chance gehabt, von der Rechtspraxis akzeptiert zu werden.

Während wir für weite Gebiete des ursprünglichen Westgotenreiches, auch was die Anwendung des *Liber Iudiciorum* anbelangt, von einem gotischen Neubeginn nach dem Einfall der Mauren sprechen müssen<sup>238)</sup>, darf hier für Septimanie und wohl auch für große Teile Kataloniens von einer mehr oder weniger ungebrochenen Kontinuität unter maurischer und fränkischer Oberhoheit ausgegangen werden. Es ist nämlich höchst unwahrscheinlich, daß erst die Franken nach der Eroberung von Septimanie und Katalonien für die Beachtung der westgotischen *lex scripta* eingetreten sind. Die neuen Herren dürften vielmehr, wie auch die Mauren in diesen Gebieten, die bestehenden Zustände unverändert gelassen haben. Licht auf diese Übergangsphase wirft das *Chronicon Moissiacense*: Im Jahre 759 entledigt sich die gotische Bevölkerung Narbonnes der maurischen Herrschaft und übergibt die Stadt Pippin, nachdem die Franken zuvor feierlich zugesichert hatten, daß die Goten ihr eigenes Recht behalten dürften<sup>239)</sup>. Die zahlreichen Zeugnisse für die Anwendung des *Liber Iudiciorum* in Narbonne und im übrigen Septimanie vom frühen 9. bis ins 12. Jahrhundert lassen – bei allen Vorbehalten, die gegen eine voreilige Gleichsetzung von *lex* und *lex scripta* bestehen – die Aussage zu, daß die Goten mit der *lex sua*, die ihnen die Franken zu belassen geloben, den *Liber Iudiciorum* vor Augen hatten.

Wer sich mit der Geschichte des westgotischen Rechts befaßt, wird immer wieder mit der Frage nach der Rolle des Gewohnheitsrechts konfrontiert. Vor allem die germanistischen Rechtshistoriker, denen die starke Romanisierung des *Liber Iudiciorum* ein Ärgernis war, glaubten das gotische Recht für den germanischen Bereich dadurch retten zu können, daß sie die mittelalterlichen spanischen *Fueros* auf frühes gotisches Gewohnheitsrecht zurückführten, das, wie sie meinten, trotz des Ausschließlichkeitsanspruches des *Liber Iudiciorum* geblüht und dann während der Reconquista seine volle Kraft entfaltet habe<sup>240)</sup>. Es bestehen nicht nur erhebliche Bedenken gegen das

237) Vgl. oben S. 497 f.

238) Endgültige Klarheit ist hier allerdings noch nicht erreicht. Vor allem die mozarabischen Gebiete bedürften einer eingehenden Untersuchung.

239) *Chronicon Moissiacense* MGH SS I S. 294.

240) Als typisch darf für diese Ansicht die Bemerkung von J. FICKER, Über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, in: *MIÖG* 2. Ergänzungsbd. (1888), S. 455–542, hier S. 459 angesehen werden: »Sehen wir später in Spanien das

kühne Unterfangen, aus Quellen des 13./14. Jahrhunderts Schlüsse für die Zeit zwischen den Jahren 500 und 700 zu ziehen<sup>241)</sup>, vielmehr ist den Verfechtern der These vom gotischen Gewohnheitsrecht auch vorzuwerfen, daß sie vielfach ihren Blick vor dem Urkundenmaterial verschlossen haben. Die starke Präsenz der westgotischen *lex scripta* in wesentlichen Rechtsbereichen hätte ihnen sonst nicht verborgen bleiben können. Hier soll nun keineswegs behauptet werden, daß der westgotische Gesetzgeber sein Ziel einer ausschließlichen Geltung der *lex scripta* erreicht hat. Die Herausbildung von Gewohnheitsrecht neben dem *Liber Iudiciorum* vor allem nach dem Zusammenbruch des Reiches von Toledo ist nicht zu leugnen<sup>242)</sup>. Gewarnt werden soll nur vor einer voreiligen negativen Beurteilung der Effektivität des *Liber Iudiciorum*. Welch hohes Maß an Vorsicht geboten ist, mag das folgende Beispiel zeigen.

Als ältester Beleg für das westgotische Gewohnheitsrecht gilt eine Textstelle aus der Vita Ludwigs des Frommen. Wir lesen von zwei vornehmen Goten aus der Marca Hispanica, die sich im Jahre 820 in Aachen im Zweikampf zu Pferde gegenüberstehen. Der Verfasser der Vita bezeichnet diese Art zu kämpfen ausdrücklich als *secundum legem propriam*<sup>243)</sup>. Da der *Liber Iudiciorum* das Gottesurteil des Zweikampfes nicht kennt, lag es nahe, diesen Beleg für einen frühen Sieg des gotischen Gewohnheitsrechts über die *lex scripta* in Anspruch zu nehmen, wobei allerdings versäumt wurde, auch auf das oben besprochene *Placitum* vom Jahre 1019 einzugehen<sup>244)</sup>. Hier verlangt ebenfalls ein gotischer Graf aus der Marca Hispanica Entscheidung des Rechtsstreits durch Zweikampf. Ganz offensichtlich haben jedoch auch die 200 Jahre, die seit dem Vor-

Rechtsleben überwiegend durch germanische Auffassung bestimmt, läßt sich wieder und wieder nachweisen, wie gerade die fremdrechtlichen oder sichtlich auf königlicher Willkür beruhenden Bestimmungen der Lex später unbeachtet blieben, so wird auch nicht zu bezweifeln sein, dass manche der neuen Gesetze überhaupt nicht oder wenigstens nicht allgemein zu tatsächlicher Geltung gelangten. Insbesondere dürfte anzunehmen sein, dass man sich in den engeren Kreisen des Rechtslebens vielfach unbekümmert um jene einfach an das althergebrachte Recht hielt, die lebendige Überlieferung demnach nie unterbrochen, und es damit dann auch da, wo man dem Königsrechte größere Beachtung geschenkt hatte, nicht schwer war, sich jenem wieder enger anzuschließen, als mit der Wiederaufrichtung des Reichs auch der gothische Character desselben wieder stärker betont wurde.« Wie dominant diese Meinung auch heute noch ist, zeigt die jüngste Auflage der Deutschen Rechtsgeschichte von H. MITTEIS in der Bearbeitung von H. LIEBERICH (14. Aufl. München 1976), wo es heißt: »dieses [das geschriebene westgotische Recht] zeigt stark römischrechtlichen Einschlag, doch hat sich das germanische Gewohnheitsrecht der Goten unter der Decke des offiziellen Reichsrechts erhalten und ist später in den altspanischen Stadt- und Landrechten (*fueros*, portug. *forais*) wieder zutage getreten; noch heute weisen einige spanische Landschaften (Foralprovinzen) Züge germanischen Rechtes auf.«

241) Kritisch H. THIEME bereits im Jahre 1942, Rez. E. WOHLHAUPTER, Germanenrechte II, in Dt. Literaturzeitung (1942) H 11/12 Sp. 269 f.

242) Hier liefern die *Fueros* bedeutendes Quellenmaterial.

243) Anonymi Vita Hludowici imperatoris MHG SS II S. 625 c. 33.

244) Vgl. oben S. 493 f.

gang in Aachen verfloßen waren, immer noch nicht ausgereicht, das Gewohnheitsrecht des Zweikampfes so zu verfestigen, daß es auch ohne Aufnahme in die *lex scripta* allgemein anerkannt war. Wie oben gezeigt wurde, beruft sich die Prozeßgegnerin des Grafen durchaus mit Erfolg darauf, daß der *Liber Iudiciorum* den Zweikampf nicht vorsehe. Waren freilich die Parteien einig, wie die Kontrahenten in Aachen, wird sie niemand gehindert haben, nach Gewohnheiten zu verfahren, die die *lex scripta* unerwähnt läßt. Kam es jedoch zum Streit über verfahrensrechtliche oder materiell rechtliche Fragen und stützte sich eine Partei auf den Wortlaut der *lex scripta*, dürfte sie im Geltungsgebiet des *Liber Iudiciorum* beste Chancen gehabt haben, hiermit durchzudringen, wie gerade das »Paradebeispiel« für frühes gotisches Gewohnheitsrecht, der Zweikampf zu Pferd, demonstriert.

Vor allem die Kirche dürfte ein besonderes Interesse an der Geltung des *Liber Iudiciorum* gehabt haben. Seine Vorschriften zum Urkundenwesen, über Schenkungen und Testamente und zum Besitzschutz kamen den kirchlichen Vorstellungen stark entgegen. Auch das Strafrecht des westgotischen Gesetzbuches mit seiner weitgehenden Abkehr vom Kompositionensystem, seiner *poena talionis* bei schweren Körperverletzungen, den strengen Kriminalstrafen bei Tötungsdelikten und der drakonischen Bestrafung der Abtreibung, war völlig mit den kirchlichen Lehren im Einklang<sup>245)</sup>. Erinnert sei an Theodulf von Orléans, jenen gotischen Flüchtling aus Spanien, der von Karl dem Großen das Bistum Orléans erhielt und der sich in seinem berühmten Gedicht *contra iudices* ganz im Sinne der Kirche dagegen wendet, daß Menschenleben mit irdischen Gütern aufgewogen werden können<sup>246)</sup>, gegen Rechtsvorstellungen also, die zwar bei den Franken herrschten, die der *Liber Iudiciorum* aber längst überwunden hatte.

Während im 9. Jahrhundert Erzbischof Agobard von Lyon scharf gegen die Fortgeltung der *Lex Burgundionum* polemisiert und Ludwig den Frommen auffordert, diese *lex*, die ohnehin nur noch von sehr wenigen Menschen befolgt werde, vollends aufzuheben<sup>247)</sup>, betrachtet Papst Johannes VIII. den *Liber Iudiciorum* als das maßgebliche weltliche Gesetzbuch für Septimanie und Spanien. Aus einer Bulle vom Jahre 878<sup>248)</sup> *ad omnes episcopos, comites, vicecomites, centarios, iudices catholicos, in Hispania et Gothia degentes* erfahren wir, daß der Erzbischof von Narbonne auf der

245) Zum Einfluß alttestamentlicher Vorstellungen auf die *Lex Salica* vgl. H. NEHLSSEN, Sklavenrecht S. 280 ff.

246) MGH Poetae Latini I S. 519 Vers 51–54. Zu Recht wendet sich R. SCHMIDT-WIEGAND, Untersuchungen S. 21 ff. gegen S. Stein, der aus diesem Gedicht Argumente für seine Fälschungstheorie gewinnen will. Zu diesem Gedicht vgl. ferner P. M. ARCARI, Un goto critico delle legislazioni barbariche, in: Archivio Storico Italiano Jg. 110 (1952), S. 3–37; ferner W. KIENAST, Studien S. 77 ff.

247) *Adversus legem Gundobadi liber* MGH Ep. 5 S. 158–164.

248) R. D'ABADAL, Dipl. Carol. II (wie Anm. 219) Nr. 9.

Synode von Troyes den *Liber Gothicae legis* vorgelegt und beanstandet hatte, daß diesem eine Vorschrift über den Kirchenraub fehle. Da jedoch *in eisdem legibus scriptum erat, ut causae quas illae leges non habent, non audirentur a iudicibus illius patriae; atque ita jus sanctae Ecclesiae suffocabatur ab incolis Galliae et Hispaniae provinciis*, befiehlt der Papst, daß dem *Liber Iudiciorum* ein entsprechendes Gesetz Karls des Kahlen anzufügen sei: *Et praecipimus ut in fine codicis legis mundanae scribatur haec lex*. Nicht nur die Selbstverständlichkeit, mit der das westgotische Gesetzbuch als die *lex mundana* für Septimanie und Spanien behandelt wird, beeindruckt hier, sondern auch die uneingeschränkte Anerkennung der möglicherweise schon euricianischen Vorschrift, wonach die *iudices* ihren Entscheidungen nur die *leges* zugrunde legen dürfen, die im *Liber Iudiciorum* enthalten sind.